

An die Mitglieder
des Umweltausschusses

Köln, 22.11.2021
Frau Nitsche
Stabsstelle 30.01

Umweltausschuss

Mittwoch, 24.11.2021, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|--------|---|--------------------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 3. Sitzung vom 15.09.2021 | |
| 3. | Haushalt | |
| 3.1. | Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023 | Antrag 15/37 CDU,
SPD E |
| 3.2. | Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und
klimaschonende Mobilität | Antrag 15/36
GRÜNE E |
| 3.3. | Haushaltsanträge JobTicket | |
| 3.3.1. | Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das
JobTicket | Antrag 15/35
GRÜNE E |
| 3.3.2. | NEU: Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum
Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für
das JobTicket | Antrag 15/38 Die
Linke. E |
| 3.4. | Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-
Liegenschaften | Antrag 15/33
GRÜNE E |
| 3.5. | Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen
und Liegenschaften des LVR | Antrag 15/30
GRÜNE E |
| 3.6. | Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral | Antrag 15/27
GRÜNE E |
| 3.7. | Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-
Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung | Antrag 15/26
GRÜNE E |

- | | | |
|------|---|---|
| 3.8. | Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023 | Antrag 15/24
GRÜNE E |
| 3.9. | Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Umweltausschusses
<u>Berichterstattung:</u> Frau LVR-Dezernentin Hötte | 15/440/1 B |
| 4. | Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR
<u>Berichterstattung:</u> Frau LVR-Dezernentin Hötte | 15/662 K |
| 5. | Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
<u>Berichterstattung:</u> Frau LVR-Dezernentin Hötte | 15/497 K |
| 6. | Mobilität im LVR - Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation
<u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Janich | 15/508/1 K
wurde nachversandt |
| 7. | Prozesswärme für Kältemaschinen
hier: Sachstandsbericht
<u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Althoff | 15/690 K |
| 8. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 9. | Anfragen und Anträge | |
| 9.1. | Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln | Anfrage 15/6
GRÜNE K |
| 9.2. | Beantwortung der Anfrage "Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln" | wurde nachversandt |
| 10. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 11. | Bericht der Verwaltung zum Thema Ausbaustand der E-Mobilität im LVR
<u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Janich | 15/683 K
wurde nachversandt |
| 12. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 14. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

F l i ß

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Umweltausschusses
am 15.09.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Bündgens, Willi
Dickmann, Bernd
Hurnik, Ivo
Körlings, Franz
Krebs, Bernd
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Schönberger, Frank
Stefer, Michael

SPD

Soloch, Barbara	für Krossa, Manfred
Mahler, Ursula	
Merkel, Wolfgang	
Kaske, Axel	für Nottebohm, Doris
Walter, Karl-Heinz	
Böll, Thomas	für Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas	
Fliß, Rolf	Vorsitzender
Dr. Seidl, Ruth	
Zimmermann, Thor-Geir	
Gerlach, Lisa Hanna	
Klemm, Ralf	für Kanschat, Andreas

FDP

Nüchter, Laura
Rauw, Peter

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Santillán, Tomás M.

Die FRAKTION

Peyvandi, Shekoofeh

für Dr. Teitz, Sebastian

Fraktionslos/Gruppenlos

Verwaltung:

Herr Althoff
Herr Woltmann
Frau Höynck
Herr Boddenberg
Frau Nitsche
Frau Thomas

LR 3
Stabsstellenleitung 00.300
Dezernat 2
Dezernat 9
LVR-Stabsstelle 30.01/Protokoll
Stabsstelle 30.01/Auszubildende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 2. Sitzung vom 18.05.2021 | |
| 3. | "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht | 15/314/1 K |
| 4. | Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Umweltausschusses | 15/440 B |
| 5. | Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft | 15/509 K |
| 6. | LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Sachstand 2021 | 15/196 K |
| 7. | LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2021 | 15/197 K |
| 8. | Bericht aus dem „Arbeitskreis Rheinische Naturparke“ | 15/345 K |
| 9. | Beschlusskontrolle | |
| 10. | Anfragen und Anträge | |
| 11. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 12. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--------------------|--|
| 13. | Beschlusskontrolle | |
|-----|--------------------|--|

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 10:33 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 10:33 Uhr

Ende der Sitzung: 10:34 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 2. Sitzung vom 18.05.2021

Die Niederschrift über die 2. Sitzung vom 18.05.2021 wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 3

"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Vorlage Nr. 15/314/1

Herr Althoff erläutert, dass der wesentliche Inhalt des zweiten Teilberichtes die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität seien. Ebenso seien die durch die Heinrich-Heine-Universität ermittelten Ergebnisse aus der aktuellen Mitarbeitendenbefragung eingeflossen.

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Haushaltsentwurf 2022/2023

hier: Zuständigkeit des Umweltausschusses

Vorlage Nr. 15/440

Frau Mahler beantragt, den Haushaltentwurf 2022/2023 ohne weitere Aussprache als eingebracht anzusehen. Der Ausschuss stimmt der Vorgehensweise zu.

Der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 für die Produktgruppe 036 im Produktbereich 14 gilt gemäß Vorlage 15/440 als eingebracht. Die inhaltliche Debatte wird auf die kommende Gremiensitzung vertagt.

Punkt 5

Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509

Herr Althoff berichtet über die Schäden in den LVR-Liegenschaften. Unter anderem sei die LVR-Schule in Leichlingen zerstört worden. Da dies bereits der zweite Hochwasserschaden innerhalb der letzten vier Jahre gewesen sei, habe die Verwaltung beschlossen, die Schule an einem neuen Standort wieder aufzubauen. Zurzeit würde nach einem geeigneten neuen Grundstück für den Neubau der Schule gesucht. Des Weiteren erläutert er die Hilfsangebote, die der LVR gegenüber seinen betroffenen Mitarbeitenden sowie den Mitgliedskörperschaften erbringe. Mitarbeitende des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und des LVR-Amts für Denkmalpflege unterstützten betroffene Archive und die Unteren Denkmalbehörden. Zudem stelle der LVR die Traumaambulanzen

in den LVR-Kliniken zur Verfügung. Vom Hochwasser betroffene LVR-Mitarbeitende könnten unbürokratisch eine Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Tagen, in ganz besonderen Ausnahmefällen auch bis zu 20 Tagen, beantragen und einen Gehaltsvorschuss erhalten. Auf die Rückfrage von **Herrn Fliß**, wie die leerstehende Liegenschaft zukünftig genutzt werden solle und ob Vorkehrungen gegen Vandalismus getroffen würden, antwortet **Herr Althoff**, dass zunächst die Suche nach einem Ersatzstandort für die Schüler und Schülerinnen im Vordergrund stehe. Parallel dazu sollen die Prüfungen über die weitere Nutzung der Liegenschaft erfolgen.

Die **Herren Santillán, Hurnik** und **Rauw** bitten um Prüfung von möglichen Präventionsmaßnahmen in den LVR-Liegenschaften und regen an, die derzeitigen Baumaßnahmen auf solche Ereignisse vorzubereiten. Zudem solle der LVR die Kommunen bei deren Umweltpolitik unterstützen.

Herr Althoff führt aus, dass Maßnahmen gegen Hochwasser getroffen worden seien und die Standorte überprüft würden. Einen 100 % Hochwasserschutz könne es bedauerlicherweise jedoch nicht geben. Er weist darauf hin, dass für die Kommunen die Bezirksregierungen und das Umweltministerium zuständig seien. Die Umweltarbeit des LVR konzentriere sich in erster Linie auf den LVR.

Herr Fliß bedankt sich für den Bericht und wünscht sich eine Perspektivenwerkstatt zum Thema Extremwetterereignisse.

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Sachstand 2021 Vorlage Nr. 15/196

Frau Dr. Leonards-Schippers bringt ihre Wertschätzung über das Projekt zum Ausdruck und bedankt sich für die Vorlage. Dem Dank schließen sich **Frau Mahler** und **die Herren Blanke, Rauw** und **Klemm** an.

Der Sachstand zum LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland gemäß Vorlage Nr. 15/196 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2021 Vorlage Nr. 15/197

Frau Dr. Leonards-Schippers und **Herr Fliß** merken die Wichtigkeit der Kooperationspartnerschaften an, die durch die Änderung der Förderrichtlinien hinzugekommen seien.

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/197 sowie den nachstehenden Beschluss zur Kenntnis:

Dem Förderprogramm 2021 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/197 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Punkt 8

Bericht aus dem „Arbeitskreis Rheinische Naturparke“ Vorlage Nr. 15/345

Frau Dr. Leonards-Schippers hält den Flyer "Rheinische Naturparke" für gelungen und betont die Bedeutung der Zusammenarbeit des Arbeitskreises Rheinische Naturparke.

Der Bericht aus dem "Arbeitskreis Rheinische Naturparke" wird gemäß Vorlage 15/345 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Beschlusskontrolle

Herr Blanke erkundigt sich, warum die Beschlusskontrolle zum Antrag 14/219 "Ausbau der Elektromobilität" auf Rot stehe und **Frau Dr. Seidl** fragt, wie viele Autos mit alternativen Antrieben beschafft werden müssten, damit die Beschlusskontrolllampe auf Grün zurück gehe. **Herr Althoff** erläutert die Systematik der Ampelschaltung. Die Ampel verbleibe auf Rot, da der vorgegebene Termin nicht eingehalten werde. Es handle sich um eine rein terminliche Kontrolle der Beschlussumsetzung.

Die **Herren Santillán** und **Blanke** kritisieren, dass die Fahrradladestation in der Tiefgarage installiert worden sei, wohingegen die PKW ebenerdig unter dem Landeshaus parken dürften. **Herr Althoff** weist daraufhin, dass es abschließbare Fahrradabstellmöglichkeiten in der Tiefgarage des Horionhauses und im K8 gebe. Darüberhinaus stünden auch Fahrradabstellanlagen ebenerdig unter dem Landeshaus und unmittelbar am Südwest-Eingang Richtung Rheinboulevard zur Verfügung.

Frau Dr. Seidl bittet um Mitteilung, welche Quote der LVR bei E-Fahrzeugen erreichen wolle. **Herr Althoff** berichtet, dass die Ausschreibung der alternativen Antriebsarten nun in einem separaten Rahmenvertrag erfolgen würde. Hierbei werde erstmalig ein anderes Verfahren angewendet. Es solle ein Bieter- und Lieferantenpool gebildet werden. Hierdurch erhoffe sich die Verwaltung eine größere Flexibilität. Zudem sei vom LVR die entsprechende Ladeinfrastruktur noch einzurichten. Er bestätigt den Nachholbedarf, erläutert aber, dass noch steuerrechtliche Fragestellungen abschließend geprüft würden. Die Quote der E-Fahrzeuge hänge jedoch auch von der Verfügbarkeit und den Bedürfnissen der jeweiligen Fuhrparke ab.

Herr Santillán bittet um Mitteilung, wie die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Dezernat 3 und dem neuen Dezernat 6 -Digitalisierung/IT-Steuerung/Mobilität und technische Innovation- definiert sei. **Herr Althoff** erläutert, dass die Grenzen bei dem Thema "Mobilität" fließend seien. So werde zum Beispiel an der Entwicklung und Umsetzung des Mobilitätskonzeptes gemeinsam gearbeitet und entsprechende Vorlagen würden sowohl in den Umweltausschuss als auch in den Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität eingebracht werden.

Herr Klemm regt an die Vorlage Nr.15/508 "Mobilität im LVR - Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation " auch im Umweltausschuss zu beraten.

Punkt 10

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Punkt 11

Bericht aus der Verwaltung

Herr Althoff berichtet über die Pflanzung des Baumes des Jahres auf dem Gelände der LVR-Klinik für Orthopädie in Viersen, die am 08.09.2021 stattgefunden habe.

Punkt 12

Verschiedenes

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Essen, 09.11.2021

Der Vorsitzende

F l i ß

Köln, 03.11.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

A l t h o f f

TOP 3

Haushalt



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/37

öffentlich

Datum: 05.11.2021
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss

Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

1

2

3

4

5

Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	Präambel	Seitenzahl
19		
20		
21	Handlungsschwerpunkt I	
22	Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen	4
23		
24		
25	Handlungsschwerpunkt II	
26	Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern	4
27		
28		
29	Handlungsschwerpunkt III	
30	Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität	6
31		
32	Handlungsschwerpunkt IV	
33	Bauen und Umwelt	9
34		
35		
36	Handlungsschwerpunkt V	
37	Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"	11
38		
39		
40	Handlungsschwerpunkt VI	
41	Jugend	11
42		
43		
44	Handlungsschwerpunkt VII	
45	Soziales und Inklusion	13
46		
47		
48	Handlungsschwerpunkt VIII	
49	Schule	15
50		
51		
52	Handlungsschwerpunkt IX	
53	Gesundheit und HPH	16
54		
55		
56	Handlungsschwerpunkt X	
57	Kultur	18
58		
59		

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.
120

121

122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.
127

128

129 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die
130 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-
131 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften
132 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der
133 Umlagesatz möglichst stabil sein.

134 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen
135 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der
136 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -
137 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

138 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent
139 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial
140 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und
141 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

142

143 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies
144 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns
145 anvertrauten Menschen im Rheinland.
146

147

148

149 **Handlungsschwerpunkt II**

150 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

151

152 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei
153 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere
154 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein
155 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen
156 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland
157 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance
158 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die
159 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der
160 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven
161 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

162

163

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,
173 einen Sachstand beinhalten.

174
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in
199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
 - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und
201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale
202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der
203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
 - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch
205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
 - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
 - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für
208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
 - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um
210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
 - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei
212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, die regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

250 **Handlungsschwerpunkt III**

251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des
266 LVR erhalten.

267
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen
275 oder gar diskriminierend wirken.

276
277 Digitalisierungslabor
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu
302 stellen.

303
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322
323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den
326 LVR begegnet werden kann.

327
328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343
344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren
370 vermeiden.

371

372

373 **Handlungsschwerpunkt IV**

374 **Bauen und Umwelt**

375

376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen
408 Strategien.

409

410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO₂-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.

425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!

438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um
450 Lieferverkehre zu vermeiden.

451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".

453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.

455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten

469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

477 **Handlungsschwerpunkt V**

478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

510 **Handlungsschwerpunkt VI**

511 **Jugend**

512

513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des 535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.

569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus

598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven
627 Gewaltschutz hinwirken.

628
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu
633 tragen.

634 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger

635 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in
636 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und
637 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu
638 können.

640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung 646 inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit

647 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen
648 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR
649 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive
650 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.
651 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und
652 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5
653 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

654
655
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende
664 Initiativen ergriffen werden.

665
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen
670 Nachsorge.

671 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

672 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,
673 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr
674 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen
675 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:
676

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und
708 neue geschaffen werden.

709

710

711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu
719 schaffen.

720

721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.
787

788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.
795

796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu
817 ersetzen.
818

819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839

840

841 **Handlungsschwerpunkt X**

842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden
934 bedarfsgerecht angepasst.



Antrag Nr. 15/36

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Maßnahmen für eine nachhaltige und klimaschonende Mobilität

Beschlussvorschlag:

Als kurz- und mittelfristige Maßnahmen für eine klima- und umweltschonendere Mobilität im Landschaftsverband Rheinland wird die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Fahrzeugbeschaffung

Nach Ende der jeweils gültigen Leasing-Verträge werden nur noch Leasing-Verträge für Pkw mit Elektro- oder anderen alternativen Antrieben geschlossen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden und die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt werden.

Für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb schließt sich der LVR mit dem LWL und Mitgliedskörperschaften des LVR zusammen. Ab dem Jahr 2028 sollen nur noch Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb angeschafft werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, müssen auch hier die Gründe überprüfbar nachgewiesen werden, und es wird die nächst klimaschonendere Variante vorgeschlagen und ausgewählt. Die Verwaltung informiert die politische Vertretung halbjährlich über den Fortgang der Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb.

2. E-Ladeinfrastruktur

Zur Förderung der Elektro-Mobilität sind an allen geeigneten Standorten von Einrichtungen des LVR betriebliche E-Ladestationen zu errichten. Die Verwaltung informiert die Politik bis Sommer 2022 über die

möglichen Standorte und einen Zeitplan zur Realisierung. Dabei sind Anregungen von Mitarbeitenden miteinzubeziehen und Kooperationen mit Privaten oder der öffentlichen Hand vor Ort anzustreben.

3. Radinfrastruktur

Die bereits gefassten Beschlüsse zur Installation von nutzungsfreundlichen, überdachten, barrierefreien und gesicherten Radabstellanlagen an den Dienststellen des LVR werden zeitnah umgesetzt. Außerdem sind an allen Dienststellen umgehend Ladestationen für E-Bikes und Pedelecs einzurichten. Über den Stand der Umsetzung wird die politische Vertretung in halbjährlichen Berichten informiert.

Die Einrichtungen des LVR beteiligen sich proaktiv an Bemühungen der jeweiligen Gebietskörperschaften, ein durchgängiges, sicheres Radwegenetz zu errichten, um die Erreichbarkeit der Dienststellen mit dem Rad für Mitarbeitende und Publikum zu gewährleisten. Für seine eigenen, größeren Einrichtungen erstellt der LVR jeweils ein Radwegekonzept und setzt es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten um.

4. Lastenräder

An allen Standorten der LVR-Kliniken wird zunächst – abgestimmt mit den Anforderungen vor Ort – mindestens ein Lastenfahrzeug zur Verfügung gestellt. Nach einer einjährigen Pilotphase wird gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort geprüft, ob die Anschaffung weiterer Lastenräder sinnvoll ist.

5. Fahrradfreundlicher Arbeitgeber

Wie bereits bei den Haushaltsberatungen 2020/2021 beschlossen, lässt sich der LVR durch den ADFC als fahrradfreundlicher Arbeitgeber zertifizieren und unterstützt seine Eigenbetriebe dabei, sich ebenfalls zertifizieren zu lassen.

6. Job-Rad

Wie im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst, der am 1.3.2021 in Kraft getreten ist, vereinbart, ermöglicht der LVR allen Beschäftigten, sich über ihren Arbeitgeber ein Job-Rad leasen zu können. Auch für die Beamtinnen und Beamten ist dies im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit vorzusehen.

7. Vermeidung von Flügen bei Dienstreisen

Dem Umweltausschuss ist umgehend darzustellen, welche neuen Regelungen die bereits zum Haushalt 2020/2021 beschlossene Überarbeitung der Dienstreiseregulungen unter Klimaschutzaspekten enthält. Dabei sollten die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt und die „Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt“ dafür Grundlage sein. Außerdem ist darzulegen, ob und wie die Verwaltung eine Kompensation von Flugreisen leistet.

Begründung:

Mit der Vorlage 15/508 hat die Verwaltung dargestellt, wie sie ein Mobilitätskonzept für den LVR erarbeiten will und in welchem Zeitraum sie dies beabsichtigt. Wir begrüßen diese Überlegungen, gleichwohl kommt es aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der Notwendigkeit, möglichst schnell ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement zu realisieren, darauf an, konkrete Maßnahmen jetzt schon umzusetzen. Ideen, Erkenntnisse und Empfehlungen für die Realisierung wirksamer Maßnahmen gibt es bereits. Das Rad muss nicht neu erfunden werden.

Ralf Klemm

TOP 3.3 Haushaltsanträge JobTicket



Antrag Nr. 15/35

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Der LVR erstattet in 2022 allen Mitarbeitenden, die ein Jobticket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2022 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Der LVR erstattet in 2023 allen Mitarbeitenden, die ein JobTicket beziehen, die Differenz zwischen dem zum 1. Januar 2021 und dem zum 1. Januar 2023 zu zahlenden Preis, wenn es zu einer Erhöhung des Preises für das JobTicket zu diesem Stichtag kommen sollte.

Auch an den Eigenbetrieben des LVR, deren Mitarbeitende ein JobTicket beziehen, soll zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität diese Erstattung geleistet werden.

Der LVR tritt Initiativen bei, die dafür eintreten, dass die grundsätzliche und dauerhafte Bezuschussung des JobTickets durch den Arbeitgeber Öffentliche Hand rechtlich ermöglicht wird.

Begründung:

Zum 1. Januar 2021 wurde der Preis für das Jobticket für LVR-Mitarbeitende von 61,20 Euro auf 67,20 erhöht. Mit Meldung vom 28. September 2021 wird von der Verwaltung eine weitere Erhöhung auf 72,00 Euro zum 1. Januar 2022 angekündigt.

Aktuell lägen 135 Kündigungen des Jobtickets zum 31. Dezember 2021 vor. Sollten bis zum 15. Oktober 2021 weitere Kündigungen eingehen, würde die Preiserhöhung ggf. noch stärker ausfallen. Damit würde sich der Preis für das Jobticket binnen zwei Jahren um 10,80 Euro, d.h. um etwa 18% erhöhen.

Neben der Angst vor Ansteckung in Zeiten der Pandemie dürfte für die meisten Kündigungen die ebenfalls mit der Pandemie verbundene Tendenz zur Arbeit im Home-Office sein, die – wenngleich möglicherweise abgeschwächt – auch nach der Pandemie anhalten wird. Abnehmender Nutzen einerseits und steigende Preise andererseits führen zu einer Abwärtsspirale bei der Zahl der Mitarbeitenden, die das Jobticket wählen.

Um diese Abwärtsspirale zu brechen, ist es sinnvoll und nötig, jedenfalls den Preisauftrieb dieses Jahres und mögliche Preissteigerungen im nächsten Jahr durch den Arbeitgeber LVR aufzufangen, um einer weiteren Steigerung des motorisierten Individualverkehrs durch den partiellen Umstieg vom ÖPNV auf Pkw entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch die Attraktivität des Arbeitgebers LVR deutlich erhöht.

Während der Pandemie haben Land und Bund in den unterschiedlichsten Zusammenhängen Bürgerinnen und Bürgern pandemiebedingte Kosten erstattet oder Mindereinnahmen aufgefangen.

Der Verlust an Fahrgästen führt auch zu einer Mindereinnahme bei den Verkehrsverbänden, die vom Land in Teilen ausgeglichen wird. Im Zuge der Gleichbehandlung von anbietendem Unternehmen und dessen KundInnen sollte den Fahrgästen – hier beim Jobticket – pandemiebedingte Mehrausgaben ebenfalls teilweise ersetzt werden.

Ralf Klemm

Antrag Nr. 15/38

öffentlich

Datum: 15.11.2021
Antragsteller: Die Linke.

Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2022/2023: Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/35 Beteiligung an Kostenerhöhungen für das JobTicket

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung sorgt für ein gemeinsames Jobticket für alle Beschäftigten beim LVR. Die Vorstände der LVR-Eigenbetriebe werden aufgefordert Jobtickets für ihre Einrichtungen zu akquirieren, sofern das noch nicht der Fall ist.

Begründung:

Die vom LVR in Auftrag gegebene Mobilitätsstudie (Vorlage-Nr. 14/304) empfiehlt nachdrücklich ein bezuschusstes bzw., kostenfreies Jobticket für die Beschäftigten des LVR und listet dafür Begründungen, die auch Verwaltung und Politik überzeugt haben. Die Maßnahmeempfehlungen der Mobilitätsstudie wurden allgemein befürwortet und sollten möglichst als „ein zukunftsweisender Baustein und eine wichtige Grundlage für das gesamte Mobilitätsmanagement des LVR als auch für den Beitrag des LVR zum Klimaschutz“ auf den gesamten LVR übertragen werden.

Durch den Umstieg auf Bahn und Bus von Beschäftigten kann besonders der Berufsverkehr morgens und abends auf der Straße entlastet werden. Nur mit einer stark steigenden Nutzung des ÖPNVs und der damit einhergehenden Mindernutzung im Individualverkehr ist eine nachhaltige Wende im Klimaschutz möglich. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Zahl derer, die auf den ÖPNV umsteigen, mit allen Bemühungen zu unterstützen.

Ein Jobticket kann besonders bei einem immer stärker werdenden Fachkräftemangel in allen Bereichen des LVRs diesen in seiner Wahrnehmung bei Dritten als attraktiven Arbeitgeber stärken

und zu einem modernen Employer Brandings beitragen. Es darf für die Beschäftigte nicht der Eindruck entstehen, dass ihnen die Möglichkeit der Nutzung eines Jobtickets vom Arbeitgeber im Vergleich zu Kolleg:innen im gleichen Unternehmen verwehrt bleibt, besonders dann, wenn dies zu Recht zusätzlich subventioniert wird. Dies ist aktuell beim LVR leider der Fall. Hier ist es in Abhängigkeit von Organisation und Standort nicht immer möglich ein Jobticket zu erhalten.

Mobilität ist heute ein wichtiger Faktor. Umfragen zufolge ist ein Jobticket eines der großen ausschlaggebenden Nebenleistungen für Beschäftigte. In einer Welt, in der Work-Life-Balance immer relevanter wird, verbindet das Jobticket die Möglichkeit für viele nicht nur die Wegstrecke zwischen zu Hause und Büro stressfrei zu überwinden, sondern es bietet auch die Möglichkeit am Abend und am Wochenende in der Freizeit zu fahren mit zusätzlicher Mitnahmeoption.

Eine höhere Lebensqualität und mehr nutzbare Zeit kann mit einem Jobticket erreicht werden. Aus diesem Grund muss allen Beschäftigten des LVRs und seiner Eigenbetriebe die Option auf ein Jobticket ermöglicht und ebenso stärker subventioniert werden.

Mit einer erhöhten Abnahmezahl an Jobtickets sinken dann auch wieder die Kosten für die einzelnen Abnehmer:innen.

Felix Schulte



Antrag Nr. 15/33

öffentlich

Datum: 19.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Entsiegelung und Begrünung der LVR-Liegenschaften

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Programm zur Begrünung der LVR-Liegenschaften aufzulegen, das unter anderem folgende Punkte enthalten soll:

- Möglichst viele versiegelte Flächen sollen entsiegelt und begrünt werden.
- Rasenflächen sind bienen- und insektenfreundlich umzugestalten, auch durch das Instrument geringerer Mahden.
- Pro Jahr pflanzt der LVR 100 bis 200 zusätzliche neue Bäume aus dem Katalog der sogenannten Gartenamtsleiterkonferenz(GALK)-Liste. Bei der Auswahl der Bäume soll auch der Aspekt der Biodiversität zum Tragen kommen.
- Pro Jahr pflanzt der LVR 100 bis 200 zusätzliche neue Bäume aus dem Katalog der sogenannten Gartenamtsleiterkonferenz(GALK)-Liste. Bei der Auswahl der Bäume soll auch der Aspekt der Biodiversität zum Tragen kommen.
- In den eigenen Liegenschaften werden auf den Grünflächen sowohl das regional angepasste Wiesensaatgut genutzt als auch mögliche Baumstandorte für die Anpflanzung von Bäumen genutzt.
- Es wird mit Dienstleistern für die Pflege von Außenanlagen nur dann zusammengearbeitet, wenn diese sich zur nachhaltigen und regional angepassten Bewirtschaftung ohne chemische Pflanzenschutzmittel bereit erklären.

Begründung:

Auch die Außenanlagen an den LVR Liegenschaften sind klima- und hitzeresistent neu auszurichten. Möglichst viele unnötig versiegelte Flächen sollen entsiegelt und begrünt werden. Die GALK-Liste bietet dabei eine gute Orientierung, welche Baumarten mit Hitze und Trockenheit künftig besonders gut zurechtkommen können. Der LVR wird die eigenen Flächen zur Verbreitung von Wildwiesen und zur Anpflanzung von

Bäumen nutzen und dabei nur mit Dienstleistern zusammenarbeiten, die sich der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/30

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Klimaresilienz der Einrichtungen und Liegenschaften des LVR, zum Wohle seiner Kundinnen und Kunden sowie zum Schutz seiner Mitarbeitenden wird die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

1. Für alle LVR-Einrichtungen in denen schutzbedürftige Menschen betreut werden, sind Hitzeaktionspläne zu erarbeiten. Sofern solche Pläne bereits vorliegen, sollen die Mitarbeitenden

regelmäßig darin geschult werden, entsprechend der Hitzeaktionsplänen zu handeln. Dazu gehören beispielsweise die Verschattung von Räumen, eine ausreichende Getränkeversorgung, aber auch gegebenenfalls die Anpassung von Medikationen etc.

2. Zum Schutz der Mitarbeitenden wird geprüft, inwieweit Arbeitsabläufe so verändert werden können, dass körperlich belastende Tätigkeiten an heißen Tagen soweit möglich in Tagesrandzeiten verlegt werden können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten umzusetzen, beispielsweise zusätzliche Trinkpausen etc.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Pläne.

3. Die technische Ausstattung der Gebäude ist so aus- bzw. nachzurüsten, dass durch eine Verschattung sowie Dach- oder Fassadenbegrünungen eine Überhitzung der Innenräume weitgehend vermieden wird.
4. Alle LVR-Liegenschaften sind auf Schwachstellen bei möglichen Starkregenereignissen zu überprüfen. Sofern örtliche Starkregengefahrenkarten vorliegen, sollten diese hierzu herangezogen werden. Bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bestand sollten alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Speicherung von Regenwasser geprüft werden. Hier können beispielsweise auch innovative Ansätze herangezogen werden, wie beispielsweise die „Schwammstadt“ zur Zwischenspeicherung von Regenwasser. Dabei ist der Einsatz von Rigolen, temporären Versickerungsmulden, Blaudächern, Dach- und Fassadenbegrünungen, wasserhaltenden Bepflanzungen und Regenwasserzisternen zu prüfen. Empfindliche technische Geräte sind, wenn möglich, in höheren Etagen zu installieren.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und bemüht sich um die Akquise von Fördergeldern. Zukünftig ist bei allen Planungsvorhaben ein „Klimaanpassungscheck“ durchzuführen, damit die Auswirkungen des Klimawandels stets mitberücksichtigt werden. Aber auch beim Kauf und der Anmietung von Liegenschaften sollte auf diese Aspekte geachtet werden.

Begründung:

Die trockenen und heißen Sommer der Jahre 2018 und 2019, aber auch die katastrophalen Folgen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 haben deutlich gemacht, dass extreme Wetterereignisse immer häufiger auftreten. Neben einem konsequenten und ambitionierten Klimaschutz bedarf es deshalb dringend weitere Schritte für eine zügige und integrierte Klimafolgenanpassung.

Der LVR betreut in seinen Einrichtungen (Kliniken, Schulen, HPH-Netz, JHR) Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf, die durch extreme Wetterlagen besonders gefährdet sind. Gleichzeitig trägt der LVR Verantwortung für seine Mitarbeitenden, die ebenfalls vor allem durch große Hitze stark belastet sind. Und nicht zuletzt sind die Liegenschaften des LVR bestmöglich vor Extremwetterereignissen zu schützen. Die zweimalige Überflutung der Förderschule in Leichlingen zeigt dies exemplarisch.

Eine höhere Klimaresilienz ist nur durch eine Kombination aus kommunikativen und technischen Maßnahmen zu erreichen.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/27

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Landschaftsverband bis 2030 klimaneutral

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Mitte 2022 einen Fahrplan (Zeit-/ Maßnahmenplan) zur Umsetzung der vollständigen Klimaneutralität des Landschaftsverbands bis 2030 vorzulegen. Auf der Basis des bestehenden Integrierten Klimaschutzkonzepts soll die Verwaltung darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie wann ergreift, um dieses Ziel in den definierten Handlungsfeldern (Strukturübergreifende Maßnahmen, Energie, Mobilität sowie Bildung/Nutzersensibilisierung) zu realisieren. Über den Umsetzungsstand sollen jährlich der Umwelt- und Landschaftsausschuss informiert werden. Hierbei ist auch darüber zu berichten, wie sich die Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanz des LVR insgesamt entwickelt hat. Außerdem hat die Verwaltung in ihrem jährlichen Bericht darzulegen, welche Fortschritte und Schwierigkeiten jedes Dezernat bei der Reduktion der THG-Emissionen hat und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.
2. Die Zeit-/Maßnahmenplanung soll für die einzelnen Dimensionen des Klimaschutzkonzepts konkrete Umsetzungsmaßnahmen mit Zeitplänen hinterlegen, also bis wann und mit welchen Zwischenschritten unter anderem
 - die energetischen Standards für Neu- und Sanierungsbauten des LVR überarbeitet und weiter verbessert werden
 - die Regelstandards für ökologisches Bauen überarbeitet und verbessert werden
 - die Beschaffung von Fahrzeugen ausschließlich mit alternativen Antrieben erfolgt. Deren Anteil soll jährlich mit einer bestimmten Quote gesteigert werden

- die E-Ladeinfrastruktur in den LVR-Liegenschaften flächendeckend realisiert ist
 - der vollständige Ausbau einer nachhaltigen Infrastruktur für den Radverkehr erfolgt
 - der möglichst flächendeckende Einkauf regionaler und ökologisch erzeugter Produkte realisiert wird. Insbesondere beim Lebensmitteleinkauf für die Eigenbetriebe soll der Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten sowie „Fairtrade-Produkten“ jährlich deutlich gesteigert werden
 - weitere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung einzelner Liegenschaften des LVR wie beispielsweise Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Erhöhung der Wasseraufnahmefähigkeit, umgesetzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei jeder Entscheidung die Klimaauswirkungen der Maßnahme darzustellen. Es werden die Lösungen angestrebt, die am stärksten den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen, den Klimawandel und dessen Folgen verringern und dabei keine nachteiligen sozialen Folgen auslösen. Dafür ist in sämtlichen Beschlussvorlagen darzulegen, welche Auswirkungen die jeweilige Entscheidung für den Klimaschutz hat. Maßnahmen, die die Klimabilanz verbessern, sind bevorzugt zu planen und zu realisieren. Dabei sind die Beurteilungskriterien des European Energy Award einzubeziehen.

Begründung:

Die Folgen des vom Menschen verursachten Klimawandels sind weltweit, aber auch bei uns immer deutlicher zu spüren. Die Extremwetterereignisse in unserer Region, die beispielsweise zur Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 geführt haben, nehmen massiv zu. Klimaanpassungsstrategien sind notwendig aber unzureichend, da sie den Folgen des Klimawandels bestenfalls hinterherhinken. Deshalb ist es geboten, dass auf allen Ebenen wirksame Klimaschutzmaßnahmen endlich realisiert werden.

Die Weltgemeinschaft hat sich 2015 im „Pariser Klimaschutzabkommen“ dazu verpflichtet, konkrete Reduktionsziele einzuhalten. Wir müssen jedoch feststellen, dass nach wie vor zu wenig getan wird, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.

Obwohl Maßnahmen zur Minderung der THG-Emissionen vor allem durch den Bund und die Bundesländer beschlossen und umgesetzt werden müssen, trägt auch die kommunale Ebene dafür eine Verantwortung und muss wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz einleiten bzw. weiterverfolgen. Viele Kommunen im Rheinland haben das erkannt und bekräftigt, dass sie ihre Anstrengungen für einen stärkeren Klimaschutz deutlich intensivieren wollen.

Beim LVR wurden bereits einige Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen eingeleitet und umgesetzt. Dennoch ist es angesichts der aktuellen Entwicklungen notwendig, dass auch der LVR seine Klimaschutzziele deutlicher entwickelt und darstellt sowie verstärkt Anstrengungen unternimmt, die gesetzten Handlungsziele tatsächlich zu realisieren. Unser Antrag zur Ausrufung des Klimanotstands wurde abgelehnt. Die im beschlossenen Antrag 14/326 vom 11.10.2019 angeforderte Erstellung von Umsetzungskonzepten, liegt noch nicht vor. Eigentlich sollte zu Mitte jedes Jahres ein Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes vorgelegt werden. Der letzte Bericht ist aus Mitte 2020. In diesem Jahr gibt es ausschließlich einen Bericht zu den „Klimaschutzbemühungen 2020“. Bemühungen reichen allerdings nicht aus. Was fehlt, ist ein auf validen Daten beruhendes Maßnahmenprogramm, das exakt darstellt, wann welche Maßnahmen umgesetzt werden. Dies muss effektiv und nachvollziehbar kontrolliert werden. Der politischen Vertretung ist jährlich ein Umsetzungsbericht vorzulegen, in dem dargestellt wird, wie sich die einzelnen Maßnahmen auf die aktuelle Energie- und THG-Bilanz auswirken. Ohne dies bleibt es bei unverbindlichen Absichten und Bemühungen.

2016 hat die Verwaltung unterstützt durch Infas enermetric consulting GmbH und Ingenieurgesellschaft Gertec GmbH ein umfassendes Klimaschutzkonzept vorgelegt. Seitdem ist manches begonnen worden; es bleibt aber auch noch viel mehr zu tun. Konkret stellt sich die Frage, inwiefern die in dem Klimaschutzkonzept aufgeführten Ziele und Maßnahmen erreicht werden konnten und wie sie weiterentwickelt werden müssen, damit der Landschaftsverband Rheinland ab 2030 klimaneutral arbeiten kann.

Bei der Überprüfung der einzelnen Handlungs- und Maßnahmenziele des Klimaschutzkonzeptes wird deutlich, dass in einigen Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht. Im Handlungsfeld Nachhaltiges Bauen kann der LVR zwar vorzeigbare Erfolge nachweisen, die allerdings zum großen Teil auf Standards beruhen, die bereits Mitte der 2000er Jahre von der politischen Vertretung beschlossen wurden. In anderen Bereichen gibt es merkliche Defizite. Im Handlungsfeld Mobilität hat der LVR sich nicht nur zum Ziel gesetzt,

Verkehre zu vermeiden, sondern – falls Fahrten unumgänglich sind – alternative Antriebe anbieten zu wollen und den Radverkehr zu stärken. Leider konnten bisher aber nur wenige Fahrradabstellplätze mit zusätzlicher Ladekapazität für Pedelecs in den Außendienststellen des LVR realisiert werden. Auch verfügt der LVR in seiner Zentralverwaltung am Standort Köln-Deutz über kein angemessenes Ladeangebot für E-Autos. Die Vorlage 15/336 (Rahmenvertrag für das Leasing von KFZ) zeigt, dass der LVR nach wie vor fast ausschließlich auf die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor setzt. Im Handlungsfeld „Einsatz Erneuerbarer Energien“ endet die Berichterstattung des LVR im Internet mit Stand 7/2019. Bis dahin wurden mit knapp 800 kWp Leistung Photovoltaikanlagen auf den Dächern der LVR-Gebäude installiert und die Beheizung bzw. Kühlung von sechs Neubauten und einer Sanierungsmaßnahme über Wärmepumpen realisiert. Dass die Informationen über die Klimaschutzaktivitäten des LVR auf der eigenen Internetseite im Jahr 2019 enden, zeigt die dringend notwendige Intensivierung und Beschleunigung der Maßnahmenrealisierung.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/26

öffentlich

Datum: 07.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Verdoppelung der Ansätze für LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsansätze für die LVR-Pflanzgutförderung und LVR-Regiosaatgutförderung werden auf jeweils 76.000 Euro pro Haushaltsjahr verdoppelt.

Begründung:

In der Vorlage 15/216 wurde dargelegt, dass bei der Pflanzgutförderung die Nachfrage die zur Verfügung stehende Fördersumme von ursprünglich 40.000 Euro deutlich überstieg. Gleichwohl will die Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung diesen Betrag weiter verringern, sodass nur noch 38.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen würden. Angesichts der großen Nachfrage und aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung dieser Maßnahme soll die Fördersumme nicht verringert, sondern im Gegenteil deutlich erhöht werden.

Für die im Doppelhaushalt 2020/2021 einstimmig beschlossene Regiosaatgutförderung (Antrag 14/310) sollen ab 2021 erstmals die Mittel für die Erzeugung und Ausbringung von Regiosaatgut inklusive der Beratungsleistungen durch die Biologischen Stationen eingesetzt werden. Dabei sind für das Rheinland zwei Herkunftsgebiete (Niederrheinische Bucht/Tiefland sowie Rheinisches Bergland) besonders relevant. (siehe Vorlage 15/15/1) Geplant ab 2022, voraussichtlich aber erst ab 2023, stehen beide Saatgutmischungen zur Verfügung. Während die Verwaltung den ursprünglichen Ansatz von 40.000 Euro pro Jahr im Zuge der Haushaltskonsolidierung auf 38.000 Euro verringern will, soll der Ansatz aufgrund der sehr positiven ökologischen Auswirkungen und der spätestens ab 2023 verfügbaren zwei Saatgutmischungen verdoppelt werden.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/24

öffentlich

Datum: 07.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Aufstockung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen Haushalt 2022/2023

Beschlussvorschlag:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen sollen um 250.000 Euro auf 1,435 Mio. Euro jährlich angehoben werden.

Begründung:

Das Gesamtantragsvolumen der Projektanträge für den Fördervorschlag 2021 des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland liegt gemäß Vorlage 15/197 um 171.134,18 Euro höher als die zur Verfügung stehende Summe.

Diese Unterdeckung soll durch Nichtberücksichtigung von vier Anträgen ausgeglichen werden.

Angesichts der Tatsache, dass auch diese Projekte grundsätzlich förderungswürdig erscheinen und zu erwarten steht, dass künftig der Arbeit der Biologischen Stationen eine noch größere Bedeutung beim Erhalt der Artenvielfalt und der Weitergabe von Kenntnissen im Naturschutz zukommen wird, die sich ggf. auch in einer Ausweitung der Aktivitäten der Biologischen Stationen niederschlagen wird, beantragen wir eine adäquate Erhöhung der Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen.

Ralf Klemm

Ergänzungsvorlage Nr. 15/440/1

öffentlich

Datum: 04.11.2021
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Herbst

Umweltausschuss **24.11.2021** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2022/2023
hier: Zuständigkeit des Umweltausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2022/2023 einschließlich des Veränderungsnachweises für die Produktgruppe 036 im Produktbereich 14 wird gemäß Vorlage Nr. 15/440/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/362/1 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2022/2023 am 27. August 2021 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der Sitzung am 15. September 2021 hat der Umweltausschuss die Vorlage Nr. 15/440 in die Sitzung am 24. November 2021 vertagt.

Mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/440/1 wird dem Umweltausschuss der Haushaltsentwurf für die in seiner Zuständigkeit liegende Produktgruppe 036 im Produktbereich 14 einschließlich des Veränderungsnachweises zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/440/1:

Am 27. August 2021 wurde der Entwurf des Haushaltes 2022/2023 mit der Vorlage Nr. 15/362/1 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde in die Fachausschüsse verwiesen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 die Vorlage Nr. 15/440 über die Beratung der in seiner Zuständigkeit liegenden Produktgruppe in die Sitzung am 24. November 2021 vertagt.

Der Ergänzungsvorlage Nr. 15/440/1 ist der Veränderungsnachweis für die Produktgruppe 036 im Produktbereich 14 beigefügt.

Die finanziellen Auswirkungen bei den Personalaufwendungen und -erträgen werden im Rahmen der Vorlage über den Gesamtveränderungsnachweis für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. den Landschaftsausschuss dargestellt.

Nachfolgend die Begründung zu dem im Veränderungsnachweis ausgeführten Sachverhalt:

Produktbereich 14 Umweltschutz

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz

Für den Ausbau der Elektromobilität wird zum Aufbau der notwendigen Ladeinfrastruktur beim LVR in 2023 investiv ein zusätzlicher Ansatz von 90.000 Euro benötigt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/440

Als Fachausschuss ist der Umweltausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppe des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 14 Umweltschutz

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz

Seiten:

4 - 10

In Vertretung

H ö t t e

Veränderungsnachweis für den Haushalt 2022/2023

Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH:

Finanzplan

Jahr	PG	Entwurf	Veränderungen	Erläuterungen	Haushalt
2023	036	100.000	90.000	Aufbau der Ladeinfrastruktur (E-Mobilität) beim LVR	
		100.000	90.000 + 90,0%		190.000



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2022/2023

Entwurf

Umweltausschuss

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz Seite 4

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.865	49.433	85	85	85	85	85	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	111	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	36.387	36.387	36.387	36.387	36.387	36.387	36.387	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.366	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	83.729	85.820	36.472	36.472	36.472	36.472	36.472	
11	- Personalaufwendungen	536.680	732.486	775.113	738.161	783.342	799.009	814.990	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.479	165.700	239.200	227.200	227.200	227.200	227.200	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.279	1.211	1.279	1.253	1.253	1.253	1.253	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.184	108.018	181.010	96.010	96.010	96.010	96.010	
17	= Ordentliche Aufwendungen	599.622	1.007.415	1.196.602	1.062.624	1.107.805	1.123.472	1.139.453	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	515.893-	921.595-	1.160.130-	1.026.152-	1.071.333-	1.087.000-	1.102.981-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	515.893-	921.595-	1.160.130-	1.026.152-	1.071.333-	1.087.000-	1.102.981-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	515.893-	921.595-	1.160.130-	1.026.152-	1.071.333-	1.087.000-	1.102.981-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	515.893-	921.595-	1.160.130-	1.026.152-	1.071.333-	1.087.000-	1.102.981-	

Erläuterungen:**Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Verwaltungskostenerstattungen der LVR-Kliniken und LVR-Heilpädagogischen Heime für Umweltberatungen und -informationen.

Sachaufwendungen: Zeile 13 "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" und Zeile 16 "Sonstige ordentliche Aufwendungen"

Aufteilung der Sachaufwendungen für folgende Aufgaben/Projekte:	Ist 2019	2021	2022	2023	2024
1) Umweltberatung und -information	20.716 €	65.118 €	181.655 €	116.655 €	116.655 €
2) Abwicklung von Umweltmanagementsystemen (sog. Öko-Audit)	73.159 €	44.200 €	106.100 €	82.850 €	82.850 €
3) Klimaschutz	19.751 €	123.450 €	125.000 €	109.850 €	109.850 €
4) Verwaltungskosten (Fortbildung, Dienstreise)	4.443 €	10.950 €	10.950 €	10.950 €	10.950 €
Summe	118.069 €	243.718 €	423.705 €	320.305 €	320.305 €

Haushaltsvermerk:

Investive Auszahlungen für Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus der E-Mobilität, welche über den jährlichen Ansatz bei der PG 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz i. H. v. 100.000 Euro hinausgehen, sind einseitig deckungsfähig mit verfügbarem investiven Budget der Maßnahmen unterhalb der Wertgrenze der PG 014 Technisches Immobilienmanagement. Einzelne darzustellende Maßnahmen der PG 014, die dem BFC unterliegen sind nicht zur Deckung heranziehbar.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

036.01 Umwelt- und Klimaschutz

Die Stabsstelle Umwelt / Umweltverträglichkeit, Energiebericht, Klimaschutz des LVR-Dezernates 3 fördert den Umweltschutz und Klimaschutz im LVR. Dazu entwickelt und koordiniert sie Konzepte, Projekte und Maßnahmen, um Nachhaltigkeit als Grundlage des Verwaltungshandelns im Rahmen der LVR-Agenda 21 (Beschluss 12/270) in allen Bereichen des LVR aktiv umzusetzen und zu verstetigen. Die Umsetzung erfolgt in den folgenden Handlungsfeldern:

- > Umweltbildung in der Region
- > Ressourcen sparendes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- > Kommunikation und Motivation
- > Gesund leben und arbeiten
- > Nachhaltigkeit am Arbeitsplatz und Beratung des zentralen Einkaufs
- > Nachhaltige Mobilität
- > Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW.

In der Produktgruppe erfolgen die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, die Einführung und Aufrechterhaltung der Umweltmanagementsysteme gemäß EMAS-Verordnung und die Beratung und ... Sensibilisierung der Menschen zu nachhaltigem und ressourcenschonendem Handeln in allen Einrichtungen des LVR und über den LVR hinaus.

Zielgruppe(n)

Dienststellen und Einrichtungen des LVR
Mitgliedskörperschaften und interessierte Öffentlichkeit

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Beamte		0,00		
Tariflich Beschäftigte	5,87	6,00	8,00	9,00

Produkt 03601 Umwelt- und Klimaschutz**Ziele**

1. Vermittlung, Koordination und Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und deren Handlungsmöglichkeiten innerhalb des LVR und seinen Einrichtungen, deren Weitergabe an die Mitgliedskörperschaften sowie an die Öffentlichkeit.
2. Einführung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems EMAS in den LVR-Einrichtungen
- 3...Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK), inkl. Aus- und Aufbau der E-Ladestruktur

	Ergebnis	Ansatz		
	2020	2021	2022	2023
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zu Ziel 1: Anzahl Publikationen zu Grundsatzfragen und nachhaltigen Handlungsmöglichkeiten in Stück	18	3	3	3
- Zu Ziel 1: Anzahl Veranstaltungen zu Grundsatzfragen und nachhaltigen Handlungsmöglichkeiten in Stück	2	3	3	3
- Zu Ziel 2: Anzahl eingeführter Umweltmanagementsysteme in LVR-Dienststellen in Stück	13	14	13	14
Produktergebnis	2020	2021	2022	2023
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.645-	196.381-	376.368-	272.968-
- Erträge	41.412	36.387	36.387	36.387
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	57.057	232.768	412.755	309.355
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.645-	196.381-	376.368-	272.968-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
Laufende Verwaltungstätigkeit										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.323	85.735	36.387	36.387	0	0	36.387	36.387	36.387
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	600.280	1.006.204	1.195.323	1.061.371	0	0	1.106.552	1.122.219	1.138.200
03	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)	554.957-	920.469-	1.158.936-	1.024.984-	0	0	1.070.165-	1.085.832-	1.101.813-
Investitionstätigkeit										
Einzahlungen										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	100.000	160.000	100.000	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	20.155	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Summe der investiven Auszahlungen	20.155	100.000	160.000	100.000	0	0	0	0	0
17	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	20.155-	100.000-	160.000-	100.000-	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung (€)		
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Finanzierungstätigkeit									
	Einzahlungen									
18	EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
19	EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen									
22	AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
24	AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)	575.112-	1.020.469-	1.318.936-	1.124.984-	0	0	1.070.165-	1.085.832-	1.101.813-

Investitions- maßnahmen	Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpflichtungs- ermächtigung (€)		Planung (€)				bisher bereitgestellt	Gesamt- ein- u. -aus- zahlungen
	Teilfinanzplan (Teil B)	2020	2021	2022	2023	2022	2023	2024	2025	2026		
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgelegten Wertgrenze												
0362000008820 PG036 Ausbau der Elektromobilität im LVR												
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	100.000	160.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	260.000
Saldo Maßnahme (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0	100.000-	160.000-	100.000-			0	0	0	0	0	260.000-
Summe aller Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen												
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	20.155	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	20.155-	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Summe aller Investitionsmaßnahmen												
Einzahlungen	0	0	0	0			0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	20.155	100.000	160.000	100.000	0	0	0	0	0	0	0	260.000
Gesamtsaldo (Einzahlungen - Auszahlungen)	20.155-	100.000-	160.000-	100.000-			0	0	0	0	0	260.000-

Vorlage Nr. 15/662

öffentlich

Datum: 28.10.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 berichtete die Verwaltung mit einem ersten Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft.

Dieser Bericht erfährt mit Vorlage Nr. 15/662 nun, mit Stand Mitte Oktober 2021, eine Aktualisierung.

Zahlreiche leichtere und mittelschwere Schäden konnten zwischenzeitlich durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie durch die betroffenen Dienststellen selbst, behoben werden, gleichwohl gibt es einige Liegenschaften, die weiterhin nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Mittlerweile wurde auf Bundes- und Landesebene ein Wiederaufbaufonds beschlossen, bei dem auch der LVR antragsberechtigt ist und die Schäden an seinen Liegenschaften melden wird.

Der größte Schadensfall im LVR ist die Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen, die aufgrund der Unmöglichkeit eines Hochwasserschutzes am alten Standort, an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Unter Heranziehung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Schulgemeinschaft schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung mit dieser Vorlage vor, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort Langenfeld zu fassen.

In der Vorlage wird darüber hinaus zur Inanspruchnahme der diversen Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften sowie an seine Kund*innen berichtet.

Begründung der Vorlage 15/662

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Schadensmeldungen.....	3
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften	9
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	9
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	20
2.2.3	LVR-Jugendhilfe Rheinland	21
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM	22
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit	23
3	Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....	26
3.1	Gesundheitsbereich.....	26
3.2	Kulturbereich.....	28
3.3	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	35
3.4	Inklusionsamt.....	36
4	Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....	37
5	Ausblick.....	37
6	Beschlussfassung.....	38

1 Einleitung

Mit den Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 wurde im Nachgang zum schweren Unwetter im Westen Deutschlands in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ausführlich über die Auswirkungen auf die vom LVR unterstützten Menschen und Einrichtungen, auf die LVR-eigenen Liegenschaften sowie über weitere Unterstützungsleistungen des LVR berichtet.

Die Ursprungsvorlage datierte auf einem Sachstand von Mitte August, also einen Monat nach dem Unwetter, so dass die Verwaltung mit Stand Ende September/Mitte Oktober wie angekündigt eine Aktualisierung dieses Sachstandes der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen möchte. Die Aktualisierung umfasst dabei auch die mittlerweile auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Fluthilfe-Fonds, aus denen auch der LVR Mittel beantragen wird.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Dringlichkeit eines Ersatzbaus für die untergegangene LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen das Erfordernis der Einholung eines politischen Grundsatzbeschlusses.

Zur besseren Vergleichbarkeit der beiden Vorlagen wurde die Struktur der Ursprungsvorlage weitestgehend beibehalten.

Die Vorlage basiert auf Rückmeldungen aller LVR-Dezernate.

2 Schadensmeldungen

Während der LVR, anders als die betroffenen Städte und Kommunen, unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe nicht ausdrücklich aufgefordert war, dem Land NRW entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung Schadensmeldungen zu übermitteln – dies aber trotzdem auf Basis einer vorläufigen Schadensermittlung getan hat – gehört der LVR bei dem nun landesseitig aufgelegten Wiederaufbaufonds ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Der sog. "Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen" wurde mit einem Finanzvolumen in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro ausgestattet, um den Wiederaufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zu unterstützen, die durch die Starkregenereignisse geschädigt wurde. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie wurde per Runderlass des MHKBG am 10. September 2021 erlassen und anschließend veröffentlicht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist auch der LVR als kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar förderberechtigt. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2023 möglich. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen dabei frühestens am 01. Juli 2021 begonnen worden sein. Wie seitens des Landes zuvor angekündigt, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Veröffentlichung dieses Runderlasses also nicht förderschädlich.

Welche Bereiche insbesondere gefördert werden und welche Bemessungsgrundlagen förderfähig sind, ist den Ziffern 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie detailliert zu entnehmen.

Die berücksichtigungsfähige Schadenshöhe beginnt bei Schäden ab 5000,- Euro für die jeweilige Einzelmaßnahme.

In einem ersten Schritt können gemäß den Förderrichtlinien bis zum 31.12.2021 Entsorgungskosten über das entsprechende Onlineportal angemeldet werden. Für die übrigen Maßnahmen sind jeweils entsprechende Projektdatenblätter zu fertigen. Diesen ist ein Wiederaufbauplan voranzustellen. Über diesen Wiederaufbauplan ist der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen, der dem Wiederaufbauplan für die Antragstellung beizufügen ist. Entsprechende Muster für das Projektdatenblatt und den Wiederaufbauplan werden in Kürze vom MHKBG veröffentlicht. Allgemeine Anforderungen sind jedoch bereits in der Förderrichtlinie beschrieben. So sollen neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne insbesondere Informationen darüber enthalten, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem müssen die Projektdatenblätter Angaben darüber enthalten, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber der Koordinierungsstab „Wiederaufbau beim MHKBG“ teilt der Bewilligungsbehörde nach Prüfung anhand der jeweiligen Wiederaufbaupläne ein Wiederaufbaubudget für jede Kommune mit.

Die Koordinierung der Antragstellung für den LVR erfolgt zentral durch das Dez. 2, konkret die BFC-Geschäftsstelle. Aus den Dezernaten wird bis Ende November eine Rückmeldung erwartet. Die bereits erfassten und teils auch schon behobenen Schäden und Schadenshöhen sind den Aufstellungen unter 2.1 zu entnehmen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende, schon aus der Ursprungsvorlage bekannte Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den jeweiligen Mitgliedskörperschaften. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern ließen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtliche Schadenshöhen, sondern an den individuell wahrnehmbaren Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften. Im Vergleich zur Ursprungsvorlage wurden einzelne Liegenschaften noch ergänzt, bzw. die Schadensbewertung angepasst.

Kreis Düren

Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	mittelschwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

Kreis Euskirchen

Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer

Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Euskirchen	Römerthermen Zülpich	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	mittelschwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Langenfeld	JH-Intensivgruppe, Kreuzstr. 8, Langenfeld	schwer

Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Köln	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	leicht

Stadt Solingen

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

StädteRegion Aachen

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

Die folgende, von Dez. 3 erstellte Übersicht gibt näheren Aufschluss über die bereits behobenen und die noch zu behebbenden Schäden in den Dienststellen. Nicht alle Dienststellen aus der Übersicht oben werden dabei aufgeführt, da nicht zu allen Informationen vorliegen, bzw. kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten von den Dienststellen in Eigenregie vorgenommen wurden. Die Maßnahmen wurden teilweise bereits mit Kosten hinterlegt, jedoch ist nach wie vor eine Bezifferung der Gesamtkosten der Folgenbeseitigung des Unwetterereignisses nicht möglich.

Kreis Düren			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht		Im Hausmeisterbüro noch partielle Anstricharbeiten erforderlich
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer	Aufzug geprüft und gereinigt, 125€ Elektroinstallation Gewölbekeller geprüft und instandgesetzt, ca. 500€; Erneuerung Klimaspalt Server 2.600€	Aufzug Instandsetzung, defekte Teile > 760 €; Reinigung Außenbereiche beauftragt, tlw. erledigt, Errichtung neuer Einfriedung beauftragt > Bauteil I und II Bau-sachverständigenbericht liegt noch nicht vor, jedoch Notwendigkeit tlw. Putzentfernung und Abbruch von Bodenflächen erwartet. Angebot von Erneuerung Innentüren liegt noch nicht vor

Kreis Euskirchen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer	Schulhofreinigung durchgeführt 12.500€ Stahlgitterzaun instandgesetzt 374,78€ Prüfung Elektrik, Fehlerbehebung erledigt (noch keine Rechnung), Austausch Bodenstrahler notwendig (bestellt, noch keine Rechnung) ca. 1500€	Bodenbelagsarbeiten ca.10.000€
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer	Überprüfung Funktion und Status Batterien BMA / SiBe ca. 2.000€	

Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommeren	schwer	BMZ Bereich Westerwald durch Starkregen beschädigt, BMZ erneuert, 1000€	Schäden Wege provisorisch durch FLM beheben
------------	------------------------------	--------	---	---

Oberbergischer Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer	Zulauf Teich aus der Leppe zerstört, Neuerichtung mit Fachplanung und Abstimmung Genehmigung Aggerverband, etc. erforderlich, keine Möglichkeiten bei 31.21, ca. 100.000€
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht	Luftheizung: Wartungsfirma war vor Ort, Anlage läuft manuell, Ersatzteile sind bestellt; defekte Pumpe wurde durch Mitarbeiter des Museums wieder in Betrieb gesetzt, ca. 5.000€

Rhein-Erft-Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht	Dachdecker beauftragt zur Schadensbegutachtung; Erneuerung Teilflächen Innendecken in Container und Technikraum, ca. 5.000€

Rheinisch-Bergischer Kreis		Behobene Schäden	Offene Schäden
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer	Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch erste Einschätzung: Unterspülungen am Giebel entlang Strundeufer, dadurch einmaliger Setzungsriß. Statiker fordert Notsicherung des Giebels, Maßnahmen eingeleitet. > weitere statische Untersuchungen des Giebels und Gebäudeteile erforderlich > Putzflächen teilweise entfernt, Bodenaufbau in betroffenenen Räumen entfernt > Trocknungsgeräte in Betrieb, ca. 70.000€
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer	Abpumpen Restwasser Keller; Räumung Außengelände (Schlamm / Unrat) ca. 10.000€; Räumung und Entsorgung havariierter loser Einrichtung ca. 60.000€); Gestellung Büro- / WC-Container (Hausmeister) durch 31.10; Gestellung Wachdienst

Stadt Bonn			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht		Arbeiten aufgrund Auslastung und Priorisierung Nachunternehmer bisher noch nicht ausgeführt.
Stadt Düsseldorf			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer		Teppichböden + Akustik-Deckenplatten inkl. umfangreiche Sonderreinigungen Ca. 20.000€
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21
Stadt Köln			Behobene Schäden	Offene Schäden
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt
StädteRegion Aachen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer		Austausch Brandschutztür (1.000€); lfd. Angebotsbeziehung provisorische Instandsetzung Verfübung Aussenwand Färberkeller; Instandsetzungen Säule Vorplatz (2.500€); finale Schadensfeststellung und Sanierungskonzept erst nach Räumung (angrenzender Bach) möglich

Seitens des **LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** wurde mitgeteilt, dass alle in den gemieteten und im Sondereigentum befindlichen Liegenschaften eingetretenen Schäden zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Die Kostenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch liegen die Schäden in den Dienststellen jeweils bei maximal 10.000 € und werden je nach finanzieller Relevanz, im Rahmen des Wiederaufbaufonds zur Förderung angemeldet werden.

Von Seiten des **LVR-Klinikverbundes** wurden die eingetretenen Schäden ebenfalls zum größeren Teil bereits beseitigt.

Allerdings liegen in der LVR-Klinik Bonn und im LVR-Klinikum Düsseldorf größere Flutschäden oberhalb von 10.000 € vor: In der LVR-Klinik Bonn kam es im Rasen zu einer Absackung des Bodens (Durchmesser ca. 2m, Tiefe ca. 4m) neben dem in Haus 6 untergebrachten Versorgungszentrum. Die Prüfung des Statikers ist mittlerweile erfolgt und die notwendig gewordene Aufschüttung wurde veranlasst. Die LVR-Klinik rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 18.000 €.

Im LVR-Klinikum Düsseldorf ist der Schaden infolge von Wassereintrüben in Kellergeschossen und in mehreren Personalwohnheimen noch größer ausgefallen: Eine Grobkostenschätzung liegt bei oberhalb von 100.000 €.

In einem Personalwohnheim mussten zwei Appartements geräumt werden, weitere sind leichter beschädigt worden; zudem musste eine neue Küche beauftragt werden. Die Trocknung wurde bereits veranlasst, jedoch sind die Schäden noch nicht vollständig behoben.

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Die Havarie der Schule machte 174 Schüler*innen über Nacht quasi „schulisch obdachlos“. Besonders tragisch ist diese Situation dadurch, dass die Schule bereits im Jahr 2018 infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdbeben von Schlamm überflutet worden war. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2021 abgeschlossen worden; zum Schuljahr 2020/21 konnten auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu zweieinhalb Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren. Nun müssen erneut alle Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule übergangsweise an anderen Schulen beschult werden. Die Schüler*innen wurden diesmal auf sechs Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen sind im Haus 59 der LVR-Klinik Langenfeld untergebracht. Die Verteilung der Schulgemeinschaft auf sieben Standorte bringt viele Schwierigkeiten, Herausforderungen und Nachteile für den Schulbetrieb und alle Betroffenen mit sich – sowohl für Schüler*innen als auch die Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte in der Schule: Beispielsweise haben sich die Schulwege teils erheblich verlängert. Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, ebenso wie zwischen Mitarbeiter*innen in Therapie und Pflege und ihren Leitungen sind nicht auf kurzem Wege möglich, sondern bedürfen umständlicher und neuer Prozesse und Wege. Auch der kollegiale, unmittelbare Austausch im Schulalltag, der für die Umsetzung des ganzheitlichen, multidisziplinären Konzeptes der LVR-Förderschulen eine wesentliche Basis darstellt, kann nicht störungsfrei funktionieren. Die Schulgemeinschaft ist zerrissen und besteht aus einzelnen Fragmenten, die nur phasenweise, teilweise und mit viel Mühe und erhöhtem Aufwand miteinander verbunden werden können. Außerdem befinden sich alle aufnehmenden Schulen hinsichtlich des jeweiligen Schulraums ohnehin bereits an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der aufnehmenden Schulen zusammenrücken müssen und die Situation vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar ist. Neben den Schüler*innen, den Lehrkräften sowie dem LVR-Schulträgerpersonal bekräftigen auch

die Eltern ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Der LVR als Schulträger ist hier in besonderer Weise gefordert, schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen und der Schulgemeinschaft einen Neustart zu ermöglichen. Oberste Prämisse des LVR sollte es daher sein, die bestehende provisorische Lösung schnellstmöglich zu beenden und die Schulgemeinschaft an einem anderen geeigneten Ort wieder zusammenzuführen. Es wurde bereits dargestellt, dass der derzeitige Standort für eine Wiedererrichtung ausscheidet, da ein Hochwasserschutz in dieser Lage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Alternativstandorte geprüft, die dem LVR angeboten wurden oder die nach eigenen Rechercheergebnissen zumindest für eine Prüfung in Betracht kamen.

Bevor auf die einzelnen Standortalternativen eingegangen wird, erfolgt die für einen Schulneubau erforderliche schulfachliche Einwertung, wobei es sich aus den geschilderten Gründen nicht um einen klassischen Schulneubau handelt, sondern um einen Ersatzbau für eine bestehende Schulgemeinschaft, die derzeit an mehreren Standorten dringend auf eine Zusammenführung wartet. Eine schnellstmögliche Wiedereröffnung ist letztlich eine moralische Verpflichtung des LVR insbesondere gegenüber seinen besonders schutzbedürftigen Schüler*innen.

2.2.1.1 Bewertung und Vorgehen entsprechend dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Das im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschriebene Vorgehen, das der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 durch seinen Beschluss (Vorlage Nr. 14/3817/2) zur Grundlage des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Bewältigung des bestehenden und drohenden Schulraummangels an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache (SQ) gemacht hat, wurde auch bei der Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen herangezogen und umgesetzt.

Das Handlungskonzept stellt die schulische Inklusion als erste Priorität in den Vordergrund. Als **Weg 1** wird dementsprechend die Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR bezeichnet, als **Weg 2** die Prüfung der Möglichkeit der Anbahnung von Kooperationen mit kommunalen Partnern vor Ort und als **Weg 3** bauliche Maßnahmen. Des Weiteren ist vorgesehen, LVR-interne Möglichkeiten im Hinblick auf Raumnutzung zu prüfen, z.B. die Anpassung von Schulzuständigkeitsbereichen oder die Nutzung von Schulraum an anderen LVR-Förderschulen.

Dabei stellt die Zerstörung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Havarie allerdings eine andere Ausgangssituation dar als die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, z.B. im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Die Flut zerstörte über Nacht das schulische Zuhause von 174 Schüler*innen. Schüler*innen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen auf besondere Förderung sowie auf Pflege und Therapie in der Schule angewiesen sind. Ihre Beschulung – unabhängig davon, ob inklusiv im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule – benötigt spezielle Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die räumliche Barrierefreiheit

(Zugänglichkeit, barrierefreie Toiletten sowie Pflegemöglichkeiten), die an vielen grundsätzlich denkbaren Orten der Beschulung/Schulen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herstellbar sind.

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) ist die Prüfung LVR-interner Lösungen als erster Schritt vorgesehen: Konkret ist hier zu prüfen, ob Schulraummangel durch Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche erreicht oder ob in benachbarten LVR-Förderschulen eines anderen Schwerpunktes ggf. Beschulungsmöglichkeiten entstehen können. Die 174 Schüler*innen können keinesfalls dauerhaft an die umliegenden LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung verteilt werden, da neben den teils stark verlängerten Schulwegen keine ausreichenden Kapazitäten an den benachbarten Schulen bestehen: Die Schulentwicklungsplanung des LVR (vgl. zuletzt z.B. Vorlage Nr. 15/192) zeigt eindrücklich, dass die umliegenden LVR-Förderschulen mit steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und selbst von Schulraummangel bedroht sind, für die der LVR mit dem Handlungskonzept Lösungen finden muss. Schulen mit ggf. freien Kapazitäten, z.B. Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen, gibt es nicht im Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule, sodass dieser Weg auch nicht für eine Teilgruppe der Schülerschaft als interne Lösung in Frage kommt.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Entsprechend dieser Verpflichtung wird zur Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule mit Priorität geprüft, ob für die Schüler*innen das Gemeinsame Lernen eine für die Eltern wählbare Alternative darstellt. Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, werden in Vorlage Nr. 15/192 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausführlich erörtert:

Mit freiwilligen Haushaltsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltung vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfach-

liche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zur schulischen Inklusion.

Die LVR-Schulen sind vielfältige Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der gerade beschriebenen Maßnahmen - vor allem auf den einzelnen Schüler oder die Schülerin - ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet thematisch grundsätzlich und konkret auch im Fall der Havarie der Schule in Leichlingen den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft der LVR-Paul-Klee-Schule.

So hat die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen unmittelbar nach der Havarie der Schule auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens der Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen:

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und

motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten. Die Schülerzahlen blieben selbst nach der ersten Hochwasserkatastrophe weitgehend konstant, obwohl schon damals die Schülerschaft auf fünf verschiedene Standorte ausgelagert und verteilt werden musste. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass an der LVR-Paul-Klee-Schule rund 35% der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ aufweisen. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entschieden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftige Bedarf für die LVR-Förderschule letztlich von dem Förderortwunsch der Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Auch wenn den Eltern die Beschulung im Gemeinsamen Lernen angeboten wird, ist auf Grundlage der oben dargestellten Erfahrungswerte davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern auch weiterhin das Angebot der LVR-Förderschule für ihre Kinder wählen.

Die Eltern der 174 Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule haben grundsätzlich die Entscheidung über den gewünschten Förderort bereits getroffen und sich für eine Förderschule entschieden. Vereinzelt Schulwechsel aufgrund der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule sind erfolgt, diese betrafen bisher nur den Wechsel an andere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die wohnortnäher gelegen sind.

Der LVR als Schulträger bleibt daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. in diesem Fall zu erhalten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW¹), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Absatz 3 Schulgesetz NRW¹).

¹ § 80 SchulG – Schulentwicklungsplanung (Hervorhebungen in fett hinzugefügt)

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Die Not-Situation der Schüler*innen bzw. Schulgemeinde der Schule war und ist unmittelbar einsichtig. Der Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule umfasst die Städte Leverkusen, Solingen, Köln (dort die Stadtteile Flittard, Stammheim, Höhenhaus, Dünwald), Teile des Kreises Mettmann (Langenfeld, Monheim) und Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises (Leichlingen, Wermelskirchen, Burscheid). Unmittelbar nach der Katastrophe, als absehbar war, dass die Schule nicht mehr nutzbar ist, suchte der LVR den Kontakt mit den kommunalen Schulträgern in diesem Gebiet sowie einigen angrenzenden Kommunen, da möglichst wohnortnahe Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Ersatzbeschulung ausgelotet bzw. gefunden werden sollten. Von Anfang an waren die untere Schulaufsicht sowie die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht in alle Überlegungen beratend eingebunden. Die Kontaktaufnahme mit den Schulträgern in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden sowie Städten erfolgte telefonisch und per E-Mail. Vorrangig wurden die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesprochen, da hier die notwendige bauliche Barrierefreiheit sowie Pflegemöglichkeiten häufig vorhanden sind. Konkret war der LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) zum Thema gemeinsame Nutzung von (Schul-)Raum u.a. mit folgenden Städten, Kreisen und Kommunen im Gespräch: Leverkusen, Solingen, Kreis Mettmann, Monheim am Rhein, Langenfeld, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rösrath, Leichlingen und Bergisch-Gladbach.

Die Mitarbeiter*innen des LVR stießen überall auf viel Verständnis für die besondere Not-situation und auf eine große grundsätzliche Hilfsbereitschaft. Gleichzeitig gab es in den Kommunen jedoch kaum vorhandene Schulräume, welche für Kooperationen bzw. die Ersatz-Beschulung nach den Ferien nutzbar waren.

Die große Hilfsbereitschaft ermöglichte an zwei Standorten die temporäre Nutzung von Schulraum: In der Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. **Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.** Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf **ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot** zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. [...]

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot **in zumutbarer Weise erreichbar bleibt**, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. [...]

sowie in einer derzeit nicht genutzten Grundschule der Stadt Solingen werden derzeit Teilgruppen beschult. Beide Möglichkeiten sind zeitlich begrenzt aufgrund der Notwendigkeit der beiden Schulträger, die Schulräume wieder selbst zu nutzen bzw. zu sanieren.

Die Frage, warum die kommunalen Schulträger trotz des Willens zur Kooperation keine eigenen Raumkapazitäten anbieten, ist neben der teils eigenen Betroffenheit von Flutschäden mit Aussagen der Schulträger erklärbar, dass die Kommunen durch steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG²) und damit nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern vor Ort nicht.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR

Im Ergebnis ist daher im Anschluss der Prüfung der im Handlungskonzept vorgeschlagenen Wege und Möglichkeiten die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus für die LVR-Paul-Klee-Schule festzustellen. Ein Ersatzneubau muss im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der Schule entstehen, um entsprechend § 80 Schulgesetz NRW ein regional ausgewogenes Angebot sicherzustellen, das für die Schüler*innen in zumutbarer Weise erreichbar bleibt und das Elternwahlrecht im Hinblick auf den Förderort erhält.

Der Ersatzneubau im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule sollte als zweizügige Schule konzipiert werden (Standardgröße: 220 Schüler*innen). Derzeit besuchen 174 Schüler*innen die LVR-Paul-Klee-Schule, deren bisheriges Schulgebäude für 1,5 Züge vorgesehen war (Standardgröße: 180 Schüler*innen). Bis zum Jahr 2029/2030 prognostiziert die Schulentwicklungsplanung 193 Schüler*innen für das Schulzuständigkeitsgebiet (vgl. Vorlage Nr. 15/192). Die verwendete Prognosemethode stellt eine konservative Schätzung dar, sodass die erwartete Schülerzahl von 193 als Untergrenze der erwarteten Schülerzahl angesehen werden muss. Das zu planende Schulgebäude bietet mit einem zweizügigen Ansatz auch langfristig ausreichend Schulraum für die prognostizierten Schüler*innen – auch wenn die Prognose die tatsächliche Entwicklung etwas unterschätzen sollte.

Weitere Raumbedarfe könnten sich künftig aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie aus Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder einem „Schulversuch“, der die Öffnung

² vgl. Drucksache 19/29764 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/297/1929764.pdf>, Link zuletzt geprüft am 26.09.2021)

der Förderschule für Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht, ergeben. Die Öffnung der Förderschule könnte als sog. „umgekehrte Inklusion“ für die spezielle Schülerschaft an den LVR-Schulen ein sinnvoller Weg zur Inklusion sein. Die Verwaltung berücksichtigt mögliche weitere künftige Raumbedarfe bereits bei der Planung des Ersatzneubaus in konkret geplanten Erweiterungsmöglichkeiten, um diese bei sich entwickelndem Bedarf kurzfristig zu realisieren. Die Möglichkeiten für solche eine potentielle Erweiterung sind natürlich vom konkreten Grundstück abhängig.

Der zu planende schulische Ersatzneubau soll als multifunktionelles Gebäude mit vielfältigen Optionen der Nutzung (z.B. für eine „umgekehrte Inklusion“ oder andere Kooperationen) und ggf. auch alternative Anschlussnutzungen konzipiert werden.

2.2.1.2 Evaluation eines Ersatzstandortes

Ein Baugrundstück für eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat besondere Bedingungen zu erfüllen. Da die Schule aufgrund der besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wesentlichen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden soll, muss das Grundstück entsprechend groß sein und möglichst kein oder wenig Gefälle aufweisen.

Für einen Schulstandort sind daher die folgenden Parameter heranzuziehen und vollständig zu erfüllen:

- Grundstücksbezogene Anforderungen

Diesbezüglich sind vorrangig eine ausreichende Flächengröße (ab ca. 20.000 qm) sowie ein geeignetes Geländeniveau nebst vorhandener weiterer Topografie zu nennen. Darüber hinaus muss das Gelände hochwassersicher sein.

- Baufachliche Anforderungen

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob z.B. bei vorhandenen Bestandsgebäuden diese im Hinblick auf ihre Größe, Alter und Zustand, Barrierefreiheit sowie den Umbau- und Sanierungsaufwand als geeignet erscheinen und ob eine gut nutzbare Erschließungssituation vor Ort vorhanden ist.

- Schulfachliche Anforderungen

Maßgebliche Umstände der Eignung sind hier der grundsätzlich passende Schuleinzugsbereich in Konkurrenzsituation zu dort nahegelegenen weiteren Schulen, die Erreichbarkeit der Schule für die Schüler*innen in zeitlicher Hinsicht u.a. gemäß Schülerspezialverkehr sowie das vorhandene soziale und strukturelle Umfeld der Liegenschaft.

- Zeitliche Erfordernisse in Bezug auf eine zügige Umsetzbarkeit des Ersatzschulbaus

Hierzu zählen in erster Linie die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse, wie evtl. vorhandenes entgegenstehendes Planungsrecht, die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens, die Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Erschließung, sowie die zeitkritische Dauer eines erheblichen Umbau- und Sanierungsaufwandes bei Bestandsgebäuden.

a) LVR-eigene Liegenschaften

Neben den noch unter b) beschriebenen Grundstücks- und Raumangeboten aus den Mitgliedkörperschaften und privatem Grundbesitz hat die Verwaltung parallel eigene Flächen im Einzugsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule auf Geeignetheit und Verfügbarkeit hin in den Blick genommen und geprüft.

Zwei Liegenschaften im Eigentum / Sondereigentum des LVR kamen grundsätzlich in Betracht:

Noch verfügbare Flächen im Sondereigentum der Jugendhilfe Rheinland am Standort **Solingen Halfeshof:**

Ein ehemaliger Sportplatz erfüllt die Anforderungen an Größe und Topographie, jedoch ist das Grundstück nicht erschlossen. Außerdem wurde von Seiten der Stadt Solingen die Herstellung des notwendigen Planungsrechts negativ beschieden. Nach Feststellung des dortigen Planungsamtes ist das Grundstück eindeutig dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach dürfte mit Ausnahme der dort genannten privilegierten Bauvorhaben nicht gebaut werden. Die Bauaufsicht hat unter Würdigung der speziellen Fallgestaltung (Flutkatastrophe) geprüft, ob bei einer anderslautenden Einstufung nach § 34 BauGB ein derartiges Vorhaben möglicherweise zulässig sein könnte und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich ein Bauvorhaben in der Größenordnung eines Schulersatzneubaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Freie Flächen im Sondervermögen der **LVR-Klinik Langenfeld:**

Im nördlichen Randbereich des klinikeigenen Geländes in Abgrenzung zu einem in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebiet liegen mehrere Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die dort teilweise als private Grünflächen festgesetzt sind. In Zusammenschluss mit Flächen der ehemaligen, aufgelassenen Gärtnerei und einem unter Ensembleschutz stehenden ehemaligen Klinikgebäude ist die Fläche mit insgesamt ca. 30.000 m² ausreichend groß für die Ansiedelung eines Ersatzstandortes für die LVR-Paul-Klee-Schule. Die Flächen sind ebenso überwiegend eben und verfügen durch die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle und über eine das Gewerbegebiet erschließende Straße über eine sehr gute Anbindung. Die Zufahrtsituation über die im Zuge des Neubaus des Hauses 60 neu geschaffene Einfahrt in das rückwärtige Klinikgelände ermöglicht eine direkte Anfahrt der Schule.

Planungsrecht besteht für Teilbereiche der Flächen über den bestehenden B-Plan, für die Grünflächen ist eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Diese Liegenschaft ist grundsätzlich gut geeignet und aufgrund des Eigentums schnell verfügbar.

b) Fremde Liegenschaften

Die Evaluation eines geeigneten Ersatzstandortes wurde seitens der Verwaltung in den letzten Wochen auf Basis der zahlreich übermittelten Grundstücksangebote und Hinweise auf mögliche Flächen intensiv verfolgt. Dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden sowohl von privater Seite, als auch von Mitgliedskörperschaften Angebote oder Hinweise auf möglicherweise geeignete Flächen übermittelt.

Die Beurteilung der Eignung einer jeden angebotenen Grundstücksfläche erfolgte jeweils in enger Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Schulbereich und dem für den Wiederaufbau der Schule zuständigen Bereich Hochbau. Bei der Beurteilung von Grundstücken wurde sowohl die Eignung als Interimsstandort als auch als endgültiger Standort untersucht.

Von den seit der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule von verschiedenster Seite angebotenen und gemeldeten Grundstücksflächen im größeren Umkreis von Leichlingen verblieben elf Grundstücke, die einer intensiven Prüfung unterzogen wurden. Einige Angebote, die beispielsweise deutlich kleinere Grundstücke, oder Grundstücke, die nur für den Zeitraum von ein paar Monaten nutzbar gewesen wären, betrafen, sind nicht näher betrachtet worden, da schon die absoluten Mindestanforderungen nicht gegeben waren.

Es wurden Grundstücksflächen in

- Wermelskirchen (zwei Grundstücksangebote)
- Witzhelden (drei Grundstücksangebote)
- Köln-Flittard
- Köln-Mülheim
- Leichlingen (zwei Grundstücksangebote)
- Leverkusen (zwei Grundstücksangebote)

eingehend betrachtet.

Insofern die Flächen zur Verfügung standen, wurde die Prüfung auf eine grundsätzliche Geeignetheit des Grundstücks und die Umsetzbarkeit der konkreten Baumaßnahme des Ersatzschulneubaus vorgenommen.

Alle vorgenannten Grundstücksangebote mussten nach sorgfältiger und zwischen den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung abgestimmter Einschätzung leider als nicht geeignet bewertet werden.

Häufig scheiterte eine Umsetzbarkeit bereits an der zu geringen Flächengröße, die für den Bau und die Nutzung einer eingeschossigen Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erforderlich ist, sowie an einer ungünstigen Topografie (z.B. „Hanglage“).

Des Weiteren sind vorhandene Bestandsgebäude in der Regel unter den Aspekten der Barrierefreiheit und des immens kostenträchtigen Umbauaufwands sowie des zu realisierenden Raumprogramms für die Nutzung als Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und motorischen Einschränkungen nicht geeignet.

Schließlich gestaltet sich die Umsetzbarkeit als zeitlich zu langwierig, wenn die Neuaufstellung eines Bebauungsplans z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen und/oder im Außenbereich erforderlich ist.

c) Fazit der Prüfung

Wie unter a) bereits ausgeführt, erscheint die Flächenoption neben der LVR-Klinik Langenfeld für einen Schulstandort grundsätzlich gut geeignet. Daher wurde zeitnah Kontakt mit dem Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Langenfeld aufgenommen, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten verlässlich zu prüfen. Seit dem 06.08.2021 fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Stadt Langenfeld statt. Zeitgleich wurde das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) in die Überlegungen frühzeitig eingebunden, da sich im vorgesehenen Baufeld mehrere unter Ensembleschutz stehende Gebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert befinden.

Sowohl die Stadt Langenfeld als untere Denkmalbehörde und Planungsamt als auch das ADR und der Kreis Mettmann (untere Landschaftsschutzbehörde) tragen das Vorhaben, den Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule auf den Flächen des LVR in Langenfeld zu errichten, mit. Die Verfahren zur notwendigen Änderung des Bebauungsplanes für Teile der Flächen können von der Stadt Langenfeld zeitnah eingeleitet werden. Somit sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die weiteren Planungsüberlegungen erfüllt.

Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken gegen den Standort: So bietet er den großen Vorteil, dass eine Realisierung des Schulersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule vergleichsweise zügig umgesetzt und somit auf eine aufwendige Interimslösung verzichtet werden könnte. Das angedachte Grundstück in Langenfeld befindet sich innerhalb des Schulzuständigkeitsgebietes der LVR-Paul-Klee-Schule. Durch die gute verkehrstechnische Infrastruktur wäre die Förderschule im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gut erreichbar. Darüber hinaus ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung mit direkter Erreichbarkeit von Opladen, Solingen oder Langenfeld gegeben.

Der Schulstandort erfüllt zudem die erforderlichen Größenvorstellungen für eine schulische Nutzung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Die Topografie des Geländes ermöglicht zudem eine allumfassende barrierefreie Nutzung des Geländes für alle Schüler*innen, auch für die Schüler*innen mit Rollstühlen oder sonstigen Hilfsmitteln. Zudem bietet die Nähe zu einem Einkaufszentrum die Möglichkeit, die Schüler*innen im Rahmen des lebenspraktischen Unterrichts zu fördern.

Eine erste Konzeption sieht die Realisierung in zwei Bauabschnitten vor:

In einem ersten, möglichst unter Ausschöpfung aller Vergabeerleichterungen, umzusetzenden Bauabschnitt, sollen die Klassentrakte in einer modularen Bauweise errichtet werden. So können die Schüler*innen schneller wieder in ihrer Schulgemeinschaft zusammen lernen.

Auf den Bau oder die Anmietung eines zusätzlichen Interimsgebäudes zur Überbrückung der Bauzeit des Ersatzbaus könnte so verzichtet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt entstehen dann der Sportbereich, Aula (Mensa), Fachklassen und die Verwaltung, die in einem unter Ensembleschutz stehenden, zu sanierenden Gebäude untergebracht werden soll.

Für das Vorantreiben der weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des ambitionierten Zieles, die Klassentrakte für die Aufnahme des Unterrichts am Standort schnellstmöglich zu errichten, ist der erforderliche politische Grundsatzbeschluss der politischen Vertretung einzuholen.

Den weiteren Planungen soll im Wesentlichen das Raumprogramm einer zweizügigen Schule zu Grunde gelegt werden, ergänzt um mittlerweile aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderliche Räume (z. B. Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume). Die Gebäude werden die beschlossenen ökologischen Standards hinsichtlich Energiestandard (Passivhaus) und nachhaltiger Bauweisen erfüllen, ebenso wie die auf die Nutzergruppen besonders abgestimmte weitreichende Barrierefreiheit.

Aufgrund der derzeit höchst volatilen Baupreisentwicklung und des sehr frühen Planungsstadiums kann noch kein belastbarer Kostenrahmen angegeben werden. Für den ersten Bauabschnitt werden 20 Mio. € brutto einschl. Nebenkosten angenommen. Im Gegensatz zu einem Erwerb von Grundstückflächen auf dem derzeit überhitzten freien Grundstücksmarkt, hat die Nutzung LVR-eigener Flächen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Die Verwaltung hat die Schulgemeinschaft der LVR-Paul-Klee-Schule – wie im Vorfeld versprochen – im Rahmen eines für den 26.10.2021 anberaumten Elternabends über den Vorschlag der Verwaltung, so wie er in dieser Vorlage dargestellt ist, informiert. Sie hat dabei auf die noch zu erfolgende politische Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des LVRs hingewiesen. Die Eltern und weiteren Betroffenen gaben eine positive Resonanz zu dem Vorschlag der Verwaltung. Sie bekräftigten ihren Wunsch der schnellstmöglichen Zusammenführung der LVR-Paul-Klee-Schule in einem Schulgebäude. Im Rahmen dieses Elternabends hat die Verwaltung die Eltern auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, in der jetzigen Situation der auf mehrere schulische Standorte verstreuten Beschulung für das eigene Kind den Weg des Gemeinsamen Lernens erneut zu prüfen und ggf. zu wählen. Die Verwaltung und die anwesende Schulaufsicht haben insoweit ihre Beratung und Unterstützung zugesichert. Wortmeldungen hierzu aus der Elternschaft bekräftigten den Wunsch, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dem Förderort der LVR-Paul-Klee-Schule fortsetzen zu wollen.

Aufgrund der akuten Notlage bittet die Verwaltung die politische Vertretung mit dieser Vorlage um den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 31. Juli 2021 vollständig geschlossen

bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung der zerstörten Wegeflächen erfolgte bisher nur provisorisch, eine Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist zudem sinnvoll und zur Prävention notwendig. Zudem wurden zwei Magazinräume (504 qm und 456 qm) überflutet. Hierdurch entstanden Schäden an zahlreichen historischen Objekten mit der Folge eines hohen Restaurierungsbedarfs. Die Brandmeldezentrale im Bereich Westerwald musste erneuert werden.

Im LVR-Industriemuseum ist die **Papiermühle Alte Dombach** in Bergisch-Gladbach vom Hochwasser besonders schwer betroffen. Die Geschosse von Haus 1-3 (d.h. die jeweils unterste Etage) sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beschädigt. Die Putzflächen wurden teilweise entfernt, der Bodenaufbau in betroffenen Räumen wurde entfernt und Trocknungsgeräte sind in Betrieb. Nahezu ein Drittel der Dauerausstellung ist komplett zerstört und muss neu eingerichtet werden, die Schäden an Mühlrad und Stampfwerk sind noch nicht einzuschätzen. Schäden an der Gebäudesubstanz (Giebelwand zur Strunde) werden weitergehende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Das seitens des Dez. 3 eingeholte Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch liegen nach erster Einschätzung Unterspülungen am Giebel entlang des Strundeufers vor. Hierdurch ist ein Setzungsrisso entstanden. Nach Prüfung durch einen Statiker ist die Notsicherung des Giebels angezeigt, die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Weitere statische Untersuchungen des Giebels und des Gebäudeteiles sind erforderlich.

Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich. Da sich die 2013 realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zwar als im Prinzip sinnvoll, aber unzureichend erwiesen haben, sind weitere diesbezügliche bauliche Schutzmaßnahmen und Veränderungen erforderlich und angedacht.

Die Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums muss – nach Schließung der nicht betroffenen Sonderausstellung am 10. Oktober – voraussichtlich bis Jahresende wegen der langwierigen Trocknungs- und Sanierungsarbeiten ganz geschlossen werden; ab Januar ist eine Teilöffnung des Museums mit den oberen Stockwerken der Dauerausstellung geplant.

An der Außenstelle **Oelchenshammer** des LVR-Industriemuseums in Engelskirchen sind im Außenbereich Obergraben und Teichzulauf stark beeinträchtigt, die Wasserzufuhr funktioniert nicht mehr. Der Zulauf des Teiches aus der Leppe ist zerstört. Für eine Neuerrichtung ist eine Fachplanung und die Abstimmung bzw. Genehmigung des Aggerverbandes erforderlich. Die Schäden an den Gebäuden sowie an Hammer und Schmiede erwiesen sich als geringfügig, die Örtlichkeit ist wieder zugänglich.

Mangels Wasserzulauf kann der Oelchenshammer bis auf Weiteres nicht betrieben werden.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereintritte in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Im Haus Ronsdorf ist die Luftheizung beschädigt worden. Die Wartungsfirma war vor Ort, und die Anlage läuft manuell. Die erforderlichen Ersatzteile sind bestellt.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim wie auch einige Büro-, Arbeits- und Magazinräume wurden vom Hochwasser überflutet. Darüber hinaus kam es zu Totalverlusten an beweglichen Arbeitsmitteln (z.B. Aufsitzrasenmäher, Hochdruckreiniger u. ä.). Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in der Außenstelle Nideggen wieder aufgenommen werden. Die Nachsorge für die von der Überflutung betroffenen archäologischen Funde im Magazin werden sich aber noch bis in das Jahr 2022 ziehen. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie die Renovierungskosten lassen sich noch nicht vollends abschätzen.

Die Reinigung der Außenbereiche ist beauftragt, bzw. teilweise bereits erledigt, die Errichtung einer neuen Einfriedung wurde beauftragt. Der Bausachverständigenbericht für die Bauteile I und II liegt derzeit noch nicht vor, jedoch wird die Notwendigkeit einer teilweisen Putzentfernung und der Abbruch von Bodenflächen erwartet.

2.2.3 LVR-Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen, Remscheid und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flammersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Es liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Das Land geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen ausschließlich über die Aufbauhilfe des Bundes und des Landes erfolgen wird. In NRW ist zuständige Stelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. In Einzelfällen wird sich die Wiederherstellung der Gebäude und der Rückzug der Leistungsberechtigten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstrecken. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates Soziales eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die Betreuungssituation hat sich zunehmend normalisiert; in Einzelfällen werden tragfähige Lösungen abgestimmt.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst weiterhin durch Straßensperrungen in Teilen eingeschränkt. Die betroffenen WfbM konnten den Betrieb inzwischen vollständig wiederaufnehmen; für das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten, das vom Hochwasser vollständig zerstört wurde, konnte mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes eine zufriedenstellende und auch zukunftsfähige Lösung gefunden werden. (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde weiterhin keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass evtl. entstehende finanzielle Forderungen sowohl aus Versicherungsleistungen als auch der gemeinsamen Aufbauhilfe des Bundes und des Landes abgegolten werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte bereits am 13. August 2021 mit, dass zur Beschleunigung des Wiederaufbaus für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, der vorzeitige Beginn der Maßnahme eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (siehe 2.2.3) ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 29. September 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des MHKBG zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 sind inzwischen die Gebäudeschäden landesweit erfasst worden. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt. In den meisten Kommunen konnten bereits kurzfristige Ausweichräumlichkeiten gefunden werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden zwischenzeitlich längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Seit dem 17. September 2021 können Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBI. Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen. Liegen auf den beschädigten Kindertageseinrichtungen noch Zweckbindungsfristen, so soll gemäß dieser Richtlinie bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung werden die betroffenen Träger und Jugendämter von der Fachberatung des Landesjugendamtes beraten. In den Herbstferien wurden in kommunaler Kooperation (z.B. Städteregion Aachen) zahlreiche Betreuungs- und Ferienangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auch auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht aufgrund der erlittenen schwersten Verluste für die hierdurch betroffenen Menschen sowie Angehörige und Freunde eine massive psychotraumatische Belastung dar. Tausende Menschen sind einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA³) stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten⁴. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. In allen OEG-TA der LVR-Kliniken werden entsprechende Terminkorridore freigehalten. Bislang wurde dieses schnelle und unbürokratische Soforthilfe-Angebot von 50 Betroffenen in Anspruch genommen, u.a. in den LVR-Kliniken Bonn, Köln, Essen, Langenfeld und Viersen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren bzw. (räumlich) nahe genug an Betroffene heranzubringen. Gegenwärtig kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob die Inanspruchnahme-Zahlen den tatsächlichen Bedarf wiedergeben. Zu vermuten ist, dass vielfacher Hilfebedarf vor Ort durch die von der GKV finanzierten Hausarzt*innen abgefangen wird. Von dieser Seite wurde auch bereits der dringende Wunsch nach Hilfestellung und Schulung/Information an Psychotraumatolog*innen im LVR-Klinikverbund kommuniziert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Bedarf in Bezug auf psychotherapeutische Unterstützung nach den Aufräumarbeiten weiterhin existieren wird. Daher sollte dringend überlegt werden, ob die Finanzierung der Soforthilfe in den OEG-TA sich auch über das Jahr 2022 erstrecken könnte.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

³ Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

⁴OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken etliche weitere Sofortmaßnahmen ergriffen (z. B. Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten, Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe). Vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln wurden zum einen Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), Helfer*innen z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten unterstützt, aber auch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung gesucht.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich weiterhin abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen genannt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch ebenfalls weitere Gruppen von Betroffenen, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, zum Beispiel die geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, aber auch geflüchtete Menschen: Hinweise auf muttersprachliche Angebote oder den im LVR möglichen Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM)⁵ werden noch deutlicher kommuniziert.

Nach einer Anfrage aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), konkret aus dem Referat für Rettungswesen, werden Fachkräfte des LVR-Klinikverbunds aktuell in die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Kreises Euskirchen eingebunden, von wo aus ein weiterhin hoher und aus eigenen Kräften nicht (mehr) zu deckender Bedarf kommuniziert wurde.

Weiterhin wurde seitens des Dezernats 8 (FB 84) am 14. September 2021 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) und der Abteilung für Psychosomatik und Psychotraumatologie der LVR-Klinik Köln eine Online-Veranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland angeboten, die zum einen Informationen zu Akuttraumatisierungen beinhaltete, zum anderen den aktuellen Bedarf der Kolleg*innen in den (betroffenen) Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an Unterstützung, Netzwerkaktivitäten und Fortbildung erfassen sollte.

Um die Nutzung der Soforthilfe einschätzen zu können, wird in Kooperation zwischen Dez. 8 (84.20) und Dez. 5 (54.40) im November 2021 eine Veranstaltung für die OEG-TA im LVR-Klinikverbund durchgeführt, in der die Inanspruchnahmen ausgewertet werden. Die Erfahrungen mit der Soforthilfe für Flutopfer sollen ausgetauscht werden, wobei es primär um fachliche Aspekte, aber auch um Zugang und Erreichbarkeit der Betroffenen gehen soll. Perspektivisch soll überprüft werden, ob eine Vernetzung vorhandener Ressourcen mittels einer flexiblen Struktur geschaffen werden sollte, die bei evtl. zukünftigen Großschadenslagen aktiviert werden kann.

Bei der Konzeption sinnvoller neuer Hilfsangebote für die Zukunft könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen. Zum einen gilt es, die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die

⁵ https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/beruns/lvr_kompetenzzentrum_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html
https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp

OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen.

Hierbei muss insbesondere eine Verknüpfung mit den Ersthelfern (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) und Angeboten der PSNV (verschiedene Träger wie z.B. Caritas, Diakonie und DRK) erreicht werden, die den Erst- und Zweitkontakt mit Betroffenen bei Großschadenslagen erbracht haben. Die OEG-TA können hingegen schwerpunktmäßig für die Wochen und Monate nach einem solchen Ereignis Unterstützung bieten. Aus Sicht der PSNV besteht hier eine Versorgungslücke. Über die Verknüpfung der Bereiche könnte (unabhängig von Hochwasser oder Terror) eine zeitlich abgestufte und bedarfsorientierte Hilfe erfolgen, so dass gerade in sehr schwierigen und chaotischen Situationen auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgegriffen werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt zurzeit den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Die Soforthilfe für Flutopfer über die OEG-TA wurde im Juli innerhalb weniger Tage aufgebaut, sodass sich die Frage einer dauerhaften Institutionalisierung zunächst nicht gestellt hatte. Der Ad-hoc-Charakter der unbürokratischen Soforthilfe zeigt sich u.a. darin, dass die Mittel für die Hochwasserhilfe sachfremd aus dem OEG-Titel des Landes gebucht werden.

Unstrittig ist allerdings, dass sich die psychotraumatologische Fachkompetenz in den LVR-Traumaambulanzen bündelt. Eine Ausweitung des „Instruments“ Traumaambulanz kann jedoch nur erfolgen, wenn geklärt ist, wer die Kosten trägt und welche Personalausstattung erforderlich ist. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob vorrangige Kostenträger eintreten müssen (u.a. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialamt bei Geflüchteten). An dieser Stelle zeichnet sich ein umfassender Abstimmungsbedarf ab.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erd-

geschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reißenden Strom durch Straßen und Gasen geflossen ist und durch mitgeführte PKW, Öltanks u.v.m. Fundamente unterspült, Wände weggerissen oder Löcher in die Außenwände geschlagen hat.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat erste Beratungshilfe unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zuständigen Unteren Denkmalbehörden (UDB) überhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. über private Handy- und Internetanschlüsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder möglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufräumarbeiten ähneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche Fachinformationen und erste Hilfestellungen schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email veröffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmaßnahmen für bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebäudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehörden, können aber gleichermaßen von Denkmaleigentümer*innen abgerufen werden und sind grundsätzlich auch anwendbar für alle historischen Gebäude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschädigten Objekte durch unsachgemäße Behandlung möglichst nicht weiter zu beeinträchtigen. Diese können unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise für Sofortmaßnahmen an hochwassergeschädigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den östlichen Bundesländern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Informationen zu Sofortmaßnahmen. Das LVR-ADR bündelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie künftig auch zusammen mit einem zu entwickelnden Katastrophenplan für Denkmäler über die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR erstelltes Formular zur Schadenserfassung soll ferner dabei unterstützen, Schäden an Denkmälern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt für anstehende Maßnahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist für die UDB aber auch wichtig, um für die laufenden Beratungen zum Bund-Länder-Programm für Wiederaufbaumaßnahmen Kostenschätzungen für den Bedarf für Denkmäler ermitteln zu können.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehörden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet unter folgendem aktualisierten Link zur Verfügung:

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage_Erfassungsbogen_Hochwasserschaden_12.08.2021.pdf

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Der Teilnehmendenkreis hat sich zwar zwischenzeitlich verkleinert, die stark betroffenen Unteren Denkmalbehörden nehmen das Format aber nach wie vor gerne an. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Zunehmend spielen auch Fragen zu Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau eine Rolle, die durch die ebenfalls teilnehmenden Bezirksregierungen beantwortet werden. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der aktualisierte Internet-Link).

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde_ADR_2021-09-02.pdf

Seit Anfang September ist das LVR-ADR zusätzlich mit einem **Hochwasser-Infomobil** wöchentlich vor Ort in den von der Flut besonders stark betroffenen Gebieten. Dabei bietet das LVR-ADR mit einem wechselnd besetzten, interdisziplinären Expert*innen-Team aus Kunsthistoriker*innen, Architekt*innen und Restaurator*innen fachlichen Rat all denjenigen an, die das Amt an den mit den Unteren Denkmalbehörden abgestimmten Standorten aufsuchen.

An folgenden Standorten wurde bisher eine Beratung für Denkmaleigentümer*innen und Besitzer*innen von Gebäuden mit historischer Bausubstanz angeboten:

- Mittwoch, 01. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt
- Mittwoch, 08. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt und Iversheim
- Mittwoch, 15. September 2021: Schleiden, Denkmalbereich Olef
- Mittwoch, 22. September 2021: Stolberg, Kaiserplatz

- Mittwoch, 29. September 2021:
 - 10.00 - 12.00 Uhr: Gilsdorf, Pescher Str. 24, Dorfplatz, Brücke
 - 14.00 - 17.00 Uhr: Arloff, Brücke, Bachstraße/Holzgasse

Die Betroffenen können sich umfassend zu Maßnahmen an der historischen Bausubstanz informieren. Die Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit zwei Ausnahmen von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich war. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen. Für ein Teilstück der römischen Eifelwasserleitung bei Mechernich-Vollem musste ein Schaden festgestellt werden, die Kosten für die Wiederherstellung werden derzeit ermittelt.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die Erstellung eines Schadenskatalogs, wobei eine Förderung über den Wiederaufbaufonds des Landes in Aussicht gestellt wurde und die Hoffnung besteht, dass auch vorgreifende archäologische Untersuchungen förderfähig sind. So könnten dann mögliche bodendenkmalpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen nötig werden, durch die Eigentümer zur Förderung ggf. beantragt werden.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung hat in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der

Schäden ermittelt. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemedlungen/press_report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung seinerzeit Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern. Auf Anfrage des Schleifermuseums Balkhauser Kotten in Solingen hat inzwischen am 18. August 2021 ein erster Beratungstermin vor Ort stattgefunden. Der Balkhauser Kotten e. V. hat infolge der Hochwasserkatastrophe schwere Schäden am Museumsgebäude, an der Ausstellung und den Objekten sowie auf dem Gelände zu verzeichnen.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 25 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Bislang ist lediglich eine konkrete Anfrage für einen Termin vor Ort eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Archive

Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbil-

dungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf ca. 60 bis 70 Millionen Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für den Bau neuer Gebäude bzw. die Adaption bestehender, deren Sanierung und die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindecarchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das LVR-AFZ hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail Kontakt mit den Archiven in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den Transport und die vorübergehende Lagerung des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der Bergung von Archivgut. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die Koordinierung der Einsätze der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Schleiden-Gemünd, Eschweiler,

Rheinbach, Euskirchen, Swisstal und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und fachgerechte Erstversorgung der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein provisorisches Reinigungszentrum und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt worden sind. Auch werden hier Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Die erstversorgten Archivalien lagern bis auf Weiteres im Gebäude, da die Magazinkapazitäten der Kommunalarchive derzeit nicht genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom LVR-LandesMuseum Bonn ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): Lagerung in Kühlhäusern vor der Gefriertrocknung, Gefriertrocknung der gesamten Bestände, Zwischenlagerung des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung der getrockneten Bestände, Archivarische Nachbearbeitung (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivkartons:
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Förderung von Kosten für die Wiederherstellung des Archivguts und die Neueinrichtung von Archivräumlichkeiten wird über die Wiederaufbauhilfe für kommunale Infrastruktur des Landes NRW erfolgen. Die betroffenen Kommunen und sonstigen Archivträger sind dazu aufgefordert entsprechende Anträge beim Land NRW zu stellen. Das LVR-AFZ wird die Kommunen zeitnah darüber informieren und eine enge fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Archivberatung anbieten.

3.3 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, soweit die Situation dies erfordert. Einige Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt, weitere befinden sich zurzeit in der Prüfung. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiNK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter weiterhin aktiv beraten. Über die nunmehr laufenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen die Träger mit der Fachberatung im Austausch. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind lösungsorientierte und unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überbeglegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) getroffen worden.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren. Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ist zudem eine zusätzliche Finanzierungshilfe.

3.4 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung ermöglicht worden.

Weitere Inklusionsbetriebe im Rheinland (z.B. Haus Müngsten, Wildpark Reuschenberg) sind ebenfalls durch Flutereignisse betroffen - die Höhe der Schäden können allerdings noch nicht genau beziffert werden. Das LVR-Inklusionsamt ist mit den Geschäftsführer*innen im Gespräch und hat Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Einzelförderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in wenigen Einzelfällen Arbeitsplatzausstattungen durch das Hochwasser zerstört worden. Hier bietet das LVR-Inklusionsamt Beratung durch die beiden in den Kammern finanzierten Beratungsfachkräfte sowie den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes an und bewilligt Zuschüsse für Ersatzbeschaffungen, wenn Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Über die Unterstützungsangebote an die Mitarbeiter*innen des LVR wurde in der Ursprungsvorlage ausführlich berichtet, ebenso über die durch die Mitarbeiter*innen erfolgte Wahrnehmung.

Da es hierzu keinen neuen Sachstand gibt, entfallen weitere Ausführungen.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp drei Monate zurück. Bei Besuchen in der betroffenen Region wird deutlich, wie tiefgreifend und umfassend die Schäden in der Infrastruktur sind. Ihre Behebung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des LVR hat neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen insbesondere die Sanierung der LVR-Liegenschaften weiterhin höchste Priorität. Dabei sollen die damit verbundenen Kosten soweit wie möglich durch den landesweit geschaffenen Wiederaufbaufonds gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung weiterhin ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Wie schon befürchtet, trägt die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Baumarkt zu Verzögerungen und Preissteigerungen bei.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich weiterhin unbürokratische Hilfe angeboten. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass eben wegen des angespannten Baumarktes eine Wiederherstellung von Liegenschaften länger andauern wird, als dies grundsätzlich für Interimslösungen wünschenswert ist.

Priorität hat dabei weiterhin, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht erneut aktualisieren.

6 Beschlussfassung

Auf Basis der unter 2.2.1 dargestellten Herleitung und Begründung für einen Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule empfiehlt die Verwaltung der politischen Vertretung den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.

In Vertretung

H Ö T T E

Vorlage Nr. 15/497

öffentlich

Datum: 13.09.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann/Florian Domansky

Kommission Europa	27.09.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	01.10.2021	Beschluss
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Belgiens**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalisierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretung beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war.

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender, auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf liegt nunmehr zu Beschlussfassung vor.

Begründung der Vorlage Nr. 15/497:

Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie Aktualisierung weiterer Verfahrensvereinbarungen

Hintergrund

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) pflegen bereits seit vielen Jahren freundschaftliche Beziehungen und den kollegialen Austausch in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen. Einen weitergehenden Institutionalierungsgrad hat diese Partnerschaft durch eine förmliche Erklärung zur Zusammenarbeit erfahren, die am 04. Mai 2006 offiziell durch Vertretungen beider Seiten in Eupen unterzeichnet worden war. Diese „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“ sah eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Hierfür benennt sie bislang die nachfolgenden vier Themenkomplexe:

- Soziales und Gesundheit
- Jugend und Schule
- Kultur
- Verwaltung und Organisation

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird. Für den Regelzeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen aktuellen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür kommt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte gemeinsame Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiter*innen beider Seiten vertreten sind.

Aktuelle Entwicklungen

Mit Blick auf das 15-jährige Unterzeichnungsjubiläum und vor dem Hintergrund weiterer, im Laufe der Jahre hinzugetretener Zuständigkeits- und Kooperationsbereiche wurde im Rahmen der – pandemiebedingt erstmalig virtuellen – Sitzung zur Erstellung des Arbeitsprogrammes 2021-2022 im Januar 2021 aus dem Kreise der Arbeitsausschussmitglieder eine Erneuerung der gemeinsamen Erklärung samt einer inhaltlichen Fortschreibung angeregt. Ein entsprechender auf beiden Seiten abgestimmter Entwurf hierzu findet sich in der **Anlage** und soll durch nachfolgende Gliederung der thematischen Weiterentwicklung Rechnung tragen:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Soziales und Gesundheit
- III. Jugend und Schule
- IV. Kultur
- V. Europa
- VI. Umwelt- und Klimaschutz
- VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung
- VIII. Koordination und Monitoring
- IX. Schlussbestimmungen

Beschlussvorschlag

Es wird nachfolgender Beschluss vorgeschlagen: „Dem Entwurf zur Erneuerung der gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird gemäß Vorlage Nr. 15/497 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Unterzeichnung vorzunehmen“.

In Vertretung

H ö t t e

Erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten nachbarschaftlichen Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit in zahlreichen Sachbereichen;

in Fortentwicklung der ersten gemeinsamen Kooperationserklärung vom 06. Mai 2006;

in Erwägung der Gemeinsamen Erklärung über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 4. März 2004;

angesichts des beiderseitigen Interesses an einer weiteren Ausgestaltung der vertrauensvollen bilateralen Beziehungen;

mit dem gemeinsamen Willen, Hindernisse in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu beseitigen und sich für eine Förderung der europäischen Grenzregionen auch in der Zukunft einzusetzen;

im Bestreben auf Grundlage des Vertrages von Lissabon die Regionen und Kommunen im europäischen Einigungsprozess weiter zu fördern und zu stärken;

übereinstimmend in dem Ziel, die bestehende Zusammenarbeit zu bekräftigen und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auszubauen, haben

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung in der Person des Ministerpräsidenten und

der Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes,

Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien werden in den Bereichen ihre enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, für die sie gleichermaßen zuständig sind, fortsetzen.

Insbesondere werden sie weiter in den Bereichen Soziales und Gesundheit, Jugend und Schule, Kultur, Europa, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verwaltung zusammenarbeiten.

Darüber hinaus begrüßen die Parteien die Zusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, die in den erwähnten Bereichen tätig sind.

Die Parteien unterstützen den Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen ihren jeweiligen Verwaltungen.

II. Soziales und Gesundheit

Die Parteien arbeiten in den Bereichen Soziales und Gesundheit zusammen, insbesondere bezüglich der Hilfen für:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder mit Beeinträchtigung sowie ihnen gleichgestellte Personen zur Teilnahme am Arbeitsleben,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- pflegebedürftige Menschen,
- Opfer oder Angehörige von Opfern einer Gewalttat,
- Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen.

Im Bereich Inklusion tauschen sich beide Parteien weiterhin über neue Regelungen und Entwicklungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention aus.

III. Jugend und Schule

Die Parteien streben einen intensiven Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen für die Bereiche Jugend und Schule an.

Sie werden insbesondere in folgenden Themen ihre Kooperation fortsetzen:

- Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Tagesbetreuung für Kinder,
- schulische Betreuung von Pflegekindern,
- Frühförderung,
- erzieherische und pflegerische Fragen,
- Schulverwaltung und Pädagogik insoweit Schulen in der Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft betroffen sind,
- Austausch bzgl. neuer Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion und

- gegenseitige Öffnung förderpädagogischer Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler*innen.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch bietet das Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen Möglichkeiten, konkrete Schwerpunkte in der Jugendhilfe aufzugreifen.

IV. Kultur

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten im Bereich der Kultur zusammen. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Kooperation insbesondere in den Bereichen:

- Archäologie,
- Bodendenkmalpflege,
- Denkmalpflege,
- Archiv- und Museumspflege,
- digitales Kulturerbe,
- Ausstellungen,
- Alltagskultur und Folklore,
- Industriekultur,
- Literatur,
- ehrenamtliches Engagement,
- Kultureller Austausch, Vernetzung,
- Regionalgeschichte,
- Landschaftliche Kulturpflege und
- Medien und Medienzentren.

V. Europa

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die für beide Parteien relevanten europapolitischen Themen sowie über Entwicklungen der Förderung grenzüberschreitender Kooperationen aus und berücksichtigen einander, wo möglich, in Projekten grenzüberschreitender oder interregionaler Natur.

VI. Umwelt- und Klimaschutz

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Landschaftsverband Rheinland tauschen sich über die Themen Umwelt- und Klimaschutz aufgrund fehlender Zuständigkeiten auf Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich informell aus. Im Hinblick auf mögliche weitere Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge kommender Staatsreformen erhalten könnte, kann der informelle Austausch auf grenzüberschreitende Kooperationen erweitert werden.

VII. Verwaltung, Organisation und Digitalisierung

Die allgemeinen Verwaltungen beider Parteien können gegenseitig auf die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter*innen zurückgreifen. Insbesondere werden

- ein Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls eine Beratung auf organisatorischem Gebiet,
- die gegenseitige Teilnahme an Praktika und Fortbildungsprogrammen,
- ein Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Digitalisierung sowie
- Hospitationen von Mitarbeiter*innen beider Parteien in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen

angestrebt.

VIII. Koordination und Monitoring

In Hinblick auf die Umsetzung dieser erneuerten Erklärung setzen die Parteien erneut einen gemeinsamen Arbeitsausschuss ein. Dieser Arbeitsausschuss tagt mindestens alle zwei Jahre, abwechselnd auf Einladung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Landschaftsverbands Rheinland. Unterjährige virtuelle Sitzungen sind ergänzend möglich. Die Umsetzung des Abkommens wird von Verwaltungsmitarbeitenden koordiniert, die von den Parteien jeweils benannt werden.

Der Arbeitsausschuss erstellt einen Bericht über die Zusammenarbeit der abgelaufenen zwei Jahre und ein Arbeitsprogramm für die kommenden zwei Jahre. Arbeitsprogramm und Bericht werden der Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Alle zwei Jahre erstattet die Direktorin des Landschaftsverbandes bzw. die Regierung dem zuständigen Ausschuss ihrer jeweiligen parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Zusammenarbeit.

IX. Schlussbestimmungen

Es können zusätzlich in spezifischen Bereichen Einzelvereinbarungen getroffen werden, deren Maßnahmen und Ergebnisse in das allgemeine Arbeitsprogramm und den zweijährigen Bericht einfließen.

Bisher abgeschlossene Vereinbarungen gelten fort. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegender Erklärung bestehen folgende Erklärungen/Verträge:

1. Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04.05.2006,
2. Vereinbarung vom 26. März 1998, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt über die Betreuung von Jugendlichen durch Erziehungshilfeeinrichtungen des Rheinlandes in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],

3. Vereinbarung vom 27. Januar 1999 zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Landesjugendamt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in der aktualisierten Fassung vom [wird derzeit ausgearbeitet],
4. Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zum gemeinsamen Betrieb des Online-Bildungsmediendienstes EDMOND NRW zwischen dem Landschaftsverband Rheinland/Zentrum für Medien und Bildung und dem Euregionalen Medienzentrum der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 15.06.2021.

Vorliegende erneuerte Erklärung zur Zusammenarbeit wird für die Dauer von fünf (5) Jahren geschlossen und tritt an dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Danach wird sie von Rechts wegen für aufeinander folgende Zeitspannen von jeweils zwei (2) Jahren verlängert. Jede Partei kann das Zusammenarbeitsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Bei Beendigung ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die zur Vollendung aller aufgrund des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens in Angriff genommenen Projekte erforderlich sind.

Aufgestellt zu [ORT] am [TT.MM.JJJJ].

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft
Der Ministerpräsident

Oliver Paasch

Für den Landschaftsverband Rheinland
Die Direktorin

Ulrike Lubek

Ergänzungsvorlage Nr. 15/508/1

öffentlich

Datum: 16.11.2021
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Biergans - FB61

Umweltausschuss **24.11.2021** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Mobilität im LVR - Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernates
Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation**

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt das vorliegende Arbeitsprogramm als Handlungsgrundlage für das Themenfeld Mobilität des Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation gem. Vorlage Nr. 15/508/1 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

J A N I C H

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage stellt das Dezernat 6 die zukünftigen Kernthemen zum Aufbau eines digitalen und nachhaltigen Mobilitätsmanagements als Steuerungsinstrument für den Landschaftsverband vor. Diese Vorlage (Vorlage I) dient als Arbeitsprogramm des Fachbereichs 61 (FB 61) und gibt einen ersten Überblick über die geplanten inhaltlichen Vorlagen mit dem Ziel, die Mobilität im Verband bestmöglich zu gestalten. Dies umfasst z.B. die Verlagerung auf klimafreundlichere Mobilitätsträger und die Schaffung alternativer Angebote. Das Arbeitsprogramm im Handlungsfeld der Mobilität ist in die Gesamtprogrammatische des Dezernats 6 (Vorlage 15/271) eingebettet und soll entsprechend als Handlungsgrundlage für das Dezernat beschlossen werden. Die relevanten Schnittstellen zu weiteren Dezernaten innerhalb des LVR werden hierin benannt und die Verbindung des Themas Mobilität mit Nachhaltigkeit kurz erörtert. Aufgrund dieser Verbindung von Mobilität und Nachhaltigkeit soll dieses Arbeitsprogramm dem Umweltausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden. Das Erreichen von Nachhaltigkeits- und Klimazielen ist grundlegend für die Entwicklung der Mobilität im LVR, welche im Rahmen dieser Vorlage dargelegt werden soll.

Darüber hinaus werden Ziele und die weitere Planung rund um das Thema Mobilität besprochen. Das Arbeitsprogramm sieht folgende handlungskonkretisierenden Vorlagen für die nächsten Ausschussläufe vor:

Vorlage II | Vernetzte Mobilität

Vorlage II wird sich mit der datengestützten Kombination und Nutzung unterschiedlicher Mobilitätsoptionen beschäftigen. Durch die digitale Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsträger kann dem individuellen Bedürfnis nach Mobilität bestmöglich begegnet werden. Diese Vorlage ist für den vierten Ausschusslauf 2021 geplant.

Vorlage III | Neue Mobilitätsträger / Neue Technologien

Vorlage III wird sich mit alternativen Mobilitätsträgern und Innovationen im Mobilitätsbereich befassen. Durch die Einführung massentauglicher E-Autos, -Fahrräder und -Roller sowie Innovationen im Bereich der digitalen Soft- und Hardware gibt es hochdynamische Entwicklungen. Diese Vorlage ist für den ersten Ausschusslauf 2022 geplant.

Vorlage IV | Mobilität und Inklusion

Vorlage IV legt den Schwerpunkt auf die Mobilität als eine der zentralen Voraussetzungen für die Inklusion. Menschen mit und ohne Behinderung dürfen nicht durch Zugangsbarrieren von physischen und virtuellen Mobilitätsformen ausgegrenzt werden. Diese Vorlage ist für den zweiten Ausschusslauf 2022 geplant.

Diese drei programmatischen Vorlagen werden im Weiteren auch als Grundlage für die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts für den Gesamtverband dienen. Das Mobilitätskonzept wird in Zusammenarbeit mit den Dezernaten 1 und 3 sowie den entsprechenden Fachdezernaten entstehen.

Neben der konzeptionellen Arbeit werden im Dezernat 6 regelhaft auch konkrete Projekte zu den beschriebenen Themen bearbeitet. Ziel ist es ein integriertes Mobilitätsmanagement im Verband nicht nur theoretisch zu beschreiben, sondern zunehmend auch erlebbar zu machen. Dies immer vor dem Hintergrund von gut funktionierenden internen wie externen Schnittstellen und einem deutlichen Nachhaltigkeitsprofil. Die Vorlagen II, III und IV sowie das Mobilitätskonzept werden somit als Grundlagen dienen, die Mobilität im LVR verstärkt vernetzt, inklusiv und innovativ zu betrachten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/508/1:

Aufgrund der Verbindung der Themen Mobilität und Nachhaltigkeit soll dieses Arbeitsprogramm dem Umweltausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/508:

Mobilität im Landschaftsverband Rheinland | Übersicht und Arbeitsprogramm des Dezernats 6

Inhalt

1.	Einleitung und Erläuterung Arbeitsprogramm.....	3
2.	Vernetzte Mobilität (Vorlage II)	7
2.1	Vernetzte Mobilität im LVR	8
2.2	Vernetzte Mobilität - Außenblick.....	8
3.	Neue Mobilitätsträger und Technologien (Vorlage III)	9
3.1	Neue Mobilitätsträger und Technologien im LVR	9
3.2	Neue Mobilitätsträger und Technologien - Außenblick.....	10
4.	Mobilität und Inklusion (Vorlage IV)	11
4.1	Mobilität und Inklusion im LVR.....	12
4.2	Mobilität und Inklusion - Außenblick	12
5.	Nachhaltige Mobilität.....	13
6.	Schnittstellen und Partner*innen im Verband	14
7.	Weitere Planung	16
8.	Ausblick.....	17

1. Einleitung und Erläuterung Arbeitsprogramm

Mit der Vorlage 14/3234 zur Schaffung eines neuen LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sowie den folgenden Vorlagen 15/140 und 15/271 wurden bereits die Aufgaben und thematischen Schwerpunkte des Dezernats 6 präzisiert. Analog zum Arbeitsprogramm des Dezernats 6 (Vorlage 15/271) soll diese Vorlage als Arbeitsprogramm im Handlungsfeld Mobilität des Fachbereichs 61 verabschiedet werden und sich in den direkten Kontext der übergeordneten Ziele des Dezernats 6 eingliedern.

Der Themenkomplex der Mobilität hat von politischen sowie gesellschaftlichen Entwicklungen sukzessive mehr Aufmerksamkeit erfahren und wird im Zuge des Personalaufwuchses im Dezernat 6 mit dem in dieser Vorlage zu beschließendem Arbeitsprogramm fortlaufend zu einem Steuerungsinstrument für den Landschaftsverband Rheinland ausgebaut. Mit regelmäßiger Berichterstattung in die entsprechenden Ausschussläufe soll zudem zum Stand des Mobilitätsmanagements, den veränderten Mobilitätsangeboten sowie den erreichten regulatorischen Zielvorgaben zur nachhaltigen Mobilität durch das Dezernat 6 berichtet werden.

So werden die globalen Nachhaltigkeits- und Klimaziele, die einen Wandel des Mobilitätssektors hin zu einer emissionsfreien Mobilität transformieren wollen, wirksam und nachverfolgbar adressiert. Im Weiteren stehen auch Themen der inklusiven Gesellschaft im Fokus, mit dem Ziel, dass die Mobilität im LVR eine größtmögliche Unabhängigkeit für Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglicht. Nicht zuletzt gilt es, die Mobilität im Verband digitaler aufzustellen. Ein modernes, innovatives Mobilitätsmanagement kann in Zeiten der Digitalisierung helfen, Antworten auf die Herausforderungen zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen sowie der Optimierung der Mobilität im Verband zu geben.

Diese vielfältigen Themen rund um die Mobilität werden mit Blick auf die langfristige Entwicklung eines Mobilitätskonzepts für alle Aufgabenfelder des LVR durch das Dezernat 6 bearbeitet.¹ Das Konzept soll in Kooperation mit allen betroffenen Dezernaten entwickelt werden und neben Dienst- und Pendelverkehren auch die Fahrdienste in den Fachdezernaten adressieren. Hier zu nennen sind beispielhaft der Schüler*innenverkehr, Kita Fahrdienste, Zubringerdienste zu den WfbM oder auch Patientenfahrten. Weitere konkrete Bereiche des Mobilitätsmanagements können wie folgt beschrieben werden:

- Entwicklung eines Mobilitätsmanagements
zu einem strategischen Instrument mit konkreten Lösungsansätzen, zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität im LVR stark verkürzt wird in Fachkreisen die
 - *Vermeidung* von Mobilität mit modernen Informations- und Kommunikationsangeboten zur Reduktion von Mobilitätsbedarfen
 - die *Verlagerung* von Verkehren auf ökologisch nachhaltige Verkehrsangebote sowie
 - der *Verbesserung* von Mobilitätsangeboten des Verbands durch Einsatz emissionsarmer Antriebe diskutiert.

Dieser Dreiklang soll unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Zielgruppen und Mitarbeiter*innen im LVR bestmöglich gestaltet werden. Die konkrete Umsetzung wird in den Vorlagen II, III und IV beschrieben werden.

¹ Vgl. Vorlage-Nr. 14/3234, S. 10.

- Ausbau der Elektromobilität und Ladesäuleninfrastruktur
zur Ermöglichung einer emissionsarmen Flotte und zur verstärkten Nutzung von Daten, um aktuelle Ladestände sowie Reservierungsmöglichkeiten für freie Fahrzeuge sichtbar zu machen
- Vernetzung mit Wirtschaft und Wissenschaft
zur Erprobung emissionsarmer und emissionsfreier Verkehrsmittel zur weiteren Optimierung von Wirtschafts- und Pendelverkehren im Gesamtverband
- Inklusion benachteiligter Personengruppen
durch die Senkung von Berufs- und Pendelverkehren über orts- und zeitflexibles Mobiles Arbeiten sowie die Nutzung barrierefreier Mobilitätsträger.

In dieser Vorlage 15/508 – im Folgenden als Vorlage I bezeichnet – stellt das Dezernat 6 den Weg hin zu einem integrierten Mobilitätsmanagement für den LVR vor und möchte bereits eine kurze Übersicht zu den kommenden Kernthemen, den Vorlagen II, III und IV, geben. Des Weiteren werden in dieser Vorlage die Schnittstellen innerhalb des Verbands sowie das Thema der Nachhaltigkeit adressiert. Die Vorlage endet mit einem Ausblick und bildet die Grundlage für das Arbeitsprogramm des FB 61. Aufbauend auf dieser Vorlage sind folgende konzeptionelle Vorlagen für die nächsten Monate und Jahre vorgesehen:

- Vorlage II | Vernetzte Mobilität (siehe 2)
- Vorlage III | Neue Mobilitätsträger und Technologien (siehe 3)
- Vorlage IV | Mobilität und Inklusion (siehe 4)

Zu den Vorlagen II, III und IV werden verschiedene Projekte in den jeweiligen Themenfeldern vorangetrieben – siehe Abbildung 1. Bei den Projekten wird darauf geachtet, klar zu kennzeichnen auf welche konzeptionelle Vorlage sich das jeweilige Projekt bezieht. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass Projekte auch mehrere der definierten Kernthemen betreffen können. Die Projekte entstehen somit nicht im luftleeren Raum, sondern sind an das hier beschriebene Arbeitsprogramm gekoppelt. Diese unterschiedlichen Perspektiven und Wechselwirkungen soll die nachfolgende Abbildung beschreiben.

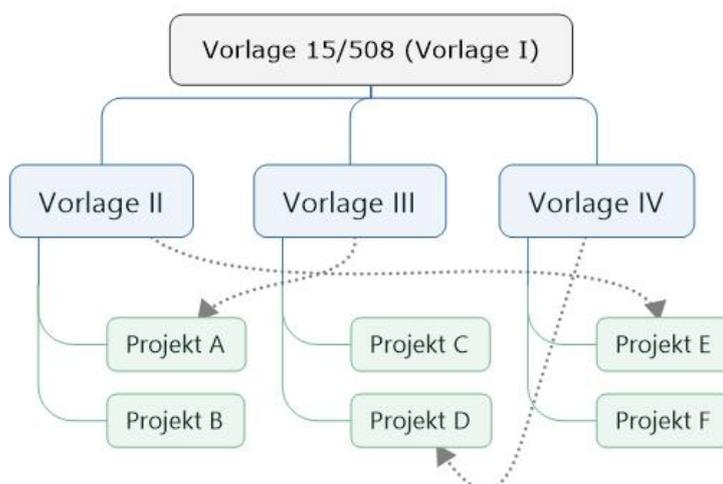


Abbildung 1 – Vorlagenstruktur und konkrete Projekte

Der geplante Zeitrahmen zur Präsentation der konzeptionellen Vorlagen findet sich in Abbildung 2. Die Vorlagen II, III und IV dienen zur Ausarbeitung der definierten Kernthemen und auch bereits als Vorbereitung auf die Erstellung eines umfassenden Mobilitätskonzepts. Das Mobilitätskonzept wird in enger Zusammenarbeit mit den aus unterschiedlichen Blickwinkeln der Mobilität befassten Dezernaten 1 und 3 entstehen. Zugleich werden die Mobilitätsbedarfe und -bedürfnisse der Fachdezernate und Dienststellen ([siehe auch 6 Schnittstellen](#)) berücksichtigt. Zeitlich werden zuerst die konzeptionellen Vorlagen eingebracht; das Mobilitätskonzept baut inhaltlich auf den vorherigen Vorlagen auf.

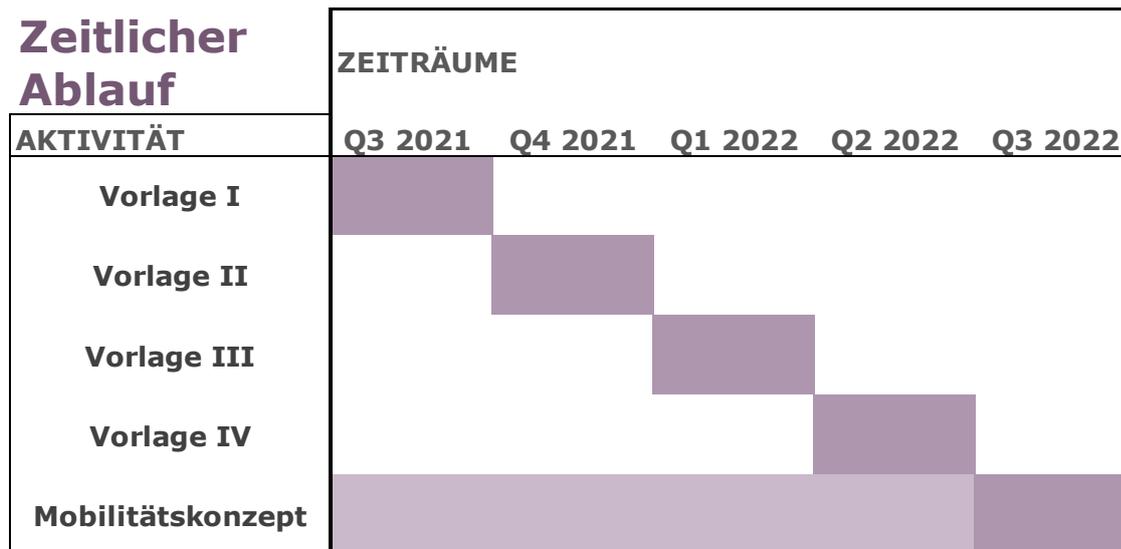


Abbildung 2 - Die obere Grafik zeigt die zeitliche Planung für die Vorlagen sowie die Zeitschiene zur Erstellung des Mobilitätskonzepts

Das Mobilitätsmanagement für den LVR verbindet als interdisziplinäres Steuerungsinstrument unterschiedliche Mobilitätsthemen. Es umfasst alle Maßnahmen, die der Verband umsetzt, um die von ihm verursachten Verkehre zu optimieren und nachhaltig zu gestalten. Entscheidend ist es, dass Mobilität als ein Bedürfnis verstanden wird. Dabei gilt es, diese Mobilitätsbedürfnisse aktiv zu gestalten.

Beispiel:

Dabei kann sich ein Bedürfnis nach einer Dienstreise zwischen zwei Standorten oder auch über die Notwendigkeit mit Kolleg*innen, an einem anderen Standort ein Online-Meeting abzuhalten, äußern. Mobilität ist im Folgenden dementsprechend nicht gleichzusetzen mit Verkehr. Die Nutzung eines Verkehrsträgers (bspw. Auto oder Fahrrad) erfüllt das Bedürfnis nach Mobilität.

Das Bedürfnis nach Mobilität kann jedoch auch über die Vernetzung mit digitalen Werkzeugen, wie einer Videokonferenz gestillt werden. Die untere Grafik (Abbildung 3) visualisiert die Erkenntnis, dass das Bedürfnis nach Mobilität sowohl durch unterschiedliche Verkehrsträger als auch über die verstärkte Nutzung von digitalen Lösungen sichergestellt werden kann.

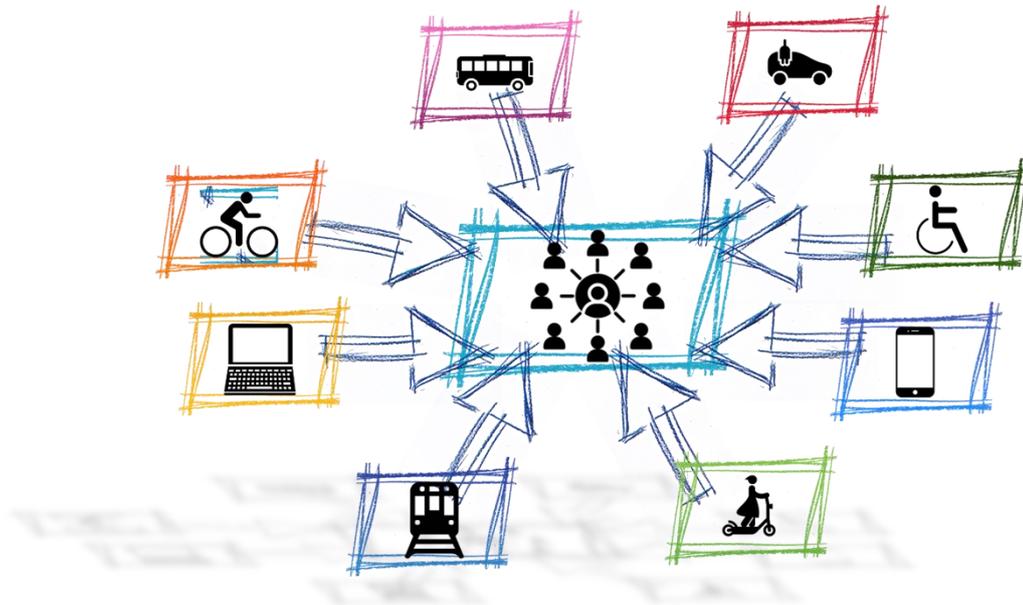


Abbildung 3 - Mobilität als Bedürfnis nach Vernetzung über unterschiedliche Mobilitätsträger

Eine sich wandelnde Welt zeigt sich in den großen Transformationen unserer Zeit. Digitalisierung und Nachhaltigkeit zeigen die Notwendigkeit auf, das Thema der Mobilität im LVR neu zu denken und zukunftssicher zu gestalten. Mobilität nicht mehr nur als Ortswechsel von A nach B zu verstehen und Formen der fossilfreien Mobilität zu etablieren, sind ein großes Handlungsmotiv für die zukünftige Arbeit im Mobilitätsmanagement des LVR. Rückenwind gibt es durch internationale Abkommen, wie die UN-Nachhaltigkeitsziele aber auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Artikel 20 darauf abzielt, persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen ([siehe auch 5 Nachhaltige Mobilität](#)). Ebenso förderlich erscheint die kürzlich erfolgte Umsetzung der EU Clean Vehicles Directive in nationales Recht. Dieses Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge sieht Mindestquoten (38,5%) für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen von Fahrzeugen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber vor. In eine vergleichbare Richtung zeigt auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die eine Senkung des Energieverbrauchs im Personenverkehr bis 2030 um 15 bis 20 Prozent vorsieht sowie das „Integrierten Klimaschutzkonzept“ (IKSK) des LVR, dass die Reduktion von Emissionen über den Mobilitätssektor vorsieht. Das Mobilitätsmanagement für den LVR möchte auf diese Herausforderungen und Transformationen mit der Steuerung und Strukturierung des Mobilitätsthemas innerhalb des Verbands antworten und weist in dieser Vorlage erste Wege hin zu einem integrierten Mobilitätsmanagement auf.

Die Mobilität im Landschaftsverband Rheinland betrifft erkennbar eine Vielzahl von unterschiedlichen Themenbereichen und Dezernaten. Das Dezernat 6 hat es sich mit dem zu beschließenden Arbeitsprogramm zur Aufgabe gemacht, diese vielen Themen nach und nach aufzugreifen und in den kommenden Jahren sukzessive zu bearbeiten. Aus diesem Grund soll das mit dieser Vorlage beschriebene Handlungskonzept als Arbeitsprogramm des FB 61 ergänzend zum Arbeitsprogramm des Dezernat 6 beschlossen werden.

2. Vernetzte Mobilität (Vorlage II)

Vernetzte Mobilität (engl. Smart Mobility) bezeichnet die datengestützte Kombination und Nutzung unterschiedlicher Mobilitätsoptionen. Gemeint ist damit die Bereitstellung und Kombination unterschiedlicher Verkehrsträger. Dieser Themenkomplex kann aus Sicht der Nutzer*innen insbesondere durch digitale Lösungen wie beispielsweise Apps auf mobilen Endgeräten oder webbasierten Anwendungen wie Portalen bedient werden. Sinn und Zweck ist es, die Verkehrsträger nicht isoliert zu betrachten, sondern die schnellste, angenehmste und umweltschonendste Form der Mobilität wählen zu können.

Vernetzte Mobilität geht dabei über den klassischen Mobilitätsbegriff als physische Ortveränderung hinaus und umfasst auch die virtuelle Mobilität in Form von mobilem Arbeiten, Coworking, Videokonferenzen und mehr. Mobilität wird also in diesem Falle verstärkt als Bedürfnis wahrgenommen. In Verbindung mit dem LVR bedeutet dies, dass das Bedürfnis der Mitarbeitenden und der Bürger*innen nach Mobilität sich beispielsweise über die Erreichbarkeit des Verbands definiert – sowohl auf klassischen Verkehrswegen als auch über digitale Wege.

Durch die Verknüpfung und Berücksichtigung unterschiedlicher Mobilitätsmöglichkeiten kann den individuellen Bedürfnissen bestmöglich begegnet werden. Dies trägt nicht nur zu mehr Barrierefreiheit bei, sondern bietet Nutzer*innen auch eine wichtige Entscheidungsgrundlage hinsichtlich ihrer eigenen Mobilität. Neben dem Aspekt der Entscheidungsfreiheit, können stärker vernetzte Mobilitätslösungen auch vermehrt Daten zu Umwelt- und Klimaauswirkungen bereitstellen und wirtschaftliche Aspekte aufzeigen. Dies bedeutet, dass Mobilitätsdaten möglichst sicher erfasst und ausgewertet werden müssen, um eine Steuerung der Mobilität zu ermöglichen.



Abbildung 4 - Mobilitätsoptionen digital aufbereitet

2.1 Vernetzte Mobilität im LVR

Workshops „Vernetzte Mobilität“ / „Lösungen für die vernetzte Mobilität“

Das Dezernat 6 hat im Mai sowie im Juli 2021 einen Workshop zum Thema „Vernetzte Mobilität“ durchgeführt und in diesem mit den Dezernaten 1 und 3 Anforderungen und Ziele für ein vernetztes Mobilitätsmanagement im LVR gesammelt. Ein weiterer Workshop zur Priorisierung der Anforderungen sowie zur Einschätzung der Umsetzbarkeit erfolgte im August 2021. Die Anforderungen umfassen u.a. die Notwendigkeit zur regelhaften Erzeugung von Daten über die Pendel- und Dienstverkehre (beispielsweise über die erzeugten CO₂-Emissionen), um eine dauerhafte Datenbasis zur Reduktion der Emissionen aufbauen zu können und eine bessere Mobilitätssteuerung zu etablieren. Über die Anforderungen und weitere Ergebnisse der Workshops wird das Dezernat 6 in einer gesonderten Vorlage zeitnah berichten.

Exemplarisch für das Thema vernetzte Mobilität im LVR kann die Informationsseite Namens „Wege zum LVR“ (<https://wege-zum.lvr.de>) genannt werden. Die Seite bietet Wegbeschreibungen zu den diversen Einrichtungen des LVR für Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkungen. Dieses Angebot enthält jedoch – noch – keinen Bezug zu Verkehrsträgern oder weiteren Mobilitätsangeboten des LVR, kann daher nur als eine erste Entwicklungsstufe betrachtet werden. Zukünftig sollen die Angebote des LVR vernetzt sein.

Der LVR nutzt mit Blick auf die Arbeitsumgebung der Mitarbeitenden im direkten Austausch eine etablierte Kommunikationssoftware für Videokonferenzen. Derzeit sind ca. 1.200 Lizenzen an die Mitarbeitenden verteilt. Dies bietet mit Blick auf die Mobilität Möglichkeiten der Bedarfssenkung, da Absprachen über eine größere Entfernung keine zwangsläufige Dienstreise erfordern. Für Workshops und größere Veranstaltung nutzt der LVR eine auf diese Anforderungslage passende, weitere Kommunikationssoftware. Diese Formen der digitalen Kommunikation haben in Zeiten von COVID-19 an Bedeutung gewonnen, dies kann auch den Ausführungen zu Krise als Chance 1. Teilbericht (15/143) entnommen werden.

2.2 Vernetzte Mobilität - Außenblick

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des LVR, hat das Dezernat 6 bereits Gespräche mit Anbietern von Lösungen im Bereich der vernetzten Mobilität geführt. Diese Gespräche dienen und dienen dazu, die Markt- und Wettbewerbsslage der Anbieter zu sichten und die existierenden Lösungen kennen zu lernen. Des Weiteren wurde mit den Verantwortlichen des Zukunftsnetz Mobilität NRW gesprochen, um einen Austausch zu gemeinsamen Themen aufzubauen.

Erste Erkenntnisse aus den Gesprächen mit externen Partnern, Anbietern und Dienstleistern zeigen, dass viele innovative Aspekte in der vernetzten Mobilität enthalten sind, die in Vorlage II detailliert aufgegriffen werden. Ein Thema wird die datenbasierte Mobilitätssteuerung sein. So kann beispielsweise über ein digitales Flottenmanagement eine ökonomischere Nutzung der Fahrzeuge ermöglicht werden sowie relevante Fahrzeugdaten, wie die der CO₂-Emissionen und Informationen zum Wartungsstand von Fahrzeugen, direkt erhoben werden. Die Mobilität im Verband könnte, unter der vermehrten Nutzung von Fahrzeugdaten, analysiert werden und Richtungsentscheidung zur Weiterentwicklung fundiert getroffen werden. Die generierten Daten bieten also Möglichkeiten, Rückschlüsse auf das Mobilitätsverhalten und somit den Dienstreiseverkehren zu ziehen sowie auf die entstandene Umweltbelastung.

In den Bereich der vernetzten Mobilität fällt so auch die digital gestützte Planung für Mitfahrgelegenheiten. Hier können sich Mitarbeitende die Fahrtwege teilen und somit Parkflächen sparen und in Kontakt treten. Die Möglichkeiten der vernetzten Mobilität sind umfangreich und hier nur beispielhaft beschrieben. Die Vorlage II wird im nächsten Ausschusslauf explizit hierauf eingehen.

3. Neue Mobilitätsträger und Technologien (Vorlage III)

Das Themenfeld Mobilität steht in starkem Zusammenhang mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen. Zu nennen sind hier neue Antriebsarten, neue Mobilitätsträger sowie technologische Innovationen, welche das Thema aus gesellschaftlicher und politischer Sicht in immer wieder neue Blickpunkte rücken und so auch das praktische Handeln beeinflussen. Die erkennbar fortschreitende Elektrifizierung des Verkehrs ist hier ebenso markant erkennbar wie der Einfluss der Informations- und Kommunikationstechnologie, gerade in Zeiten von COVID-19, auf das Mobilitätsverhalten. Die programmatische Vorlage III wird sich diesbezüglich mit Alternativen zum fossilen Verbrennungsmotor befassen, welche sich in den letzten Jahren durch die Einführung massentauglicher E-Autos, -Fahrräder und -Roller und Innovationen im Bereich der Ladeinfrastruktur hochdynamisch entwickelt haben.

Auch werden Technologien thematisiert, die Mobilität neu definieren und neue Anforderungen an die Mobilität stellen - so etwa Neuerungen im Bereich der (mobilen) Endgeräte, Apps und Software sowie Innovationen im Bereich von smarten Geräten wie VR-Brillen und weiteren technischen Hilfsmitteln.

3.1 Neue Mobilitätsträger und Technologien im LVR

Die Ergebnisse aus den bereichsübergreifenden Workshops „Vernetzte Mobilität“ und „Lösungen für die vernetzte Mobilität“ mit den Dezernaten 1 und 3, welche den Grundstein für vernetzte Mobilität im LVR legen und beispielsweise das Thema Flottenmanagement ins Auge fassen, zielen auf den Einsatz innovativer Lösungen ab. Der Einsatz neuer Mobilitätsträger wie (vernetzter) E-Fahrzeuge, -Bikes und Co. sowie neue technische Lösungen für das Parkraummanagement und die Ladesäuleninfrastruktur sind fest in der zukünftigen Mobilitätsplanung des LVR verankert.

Gemäß der Vorlage 15/315 wurde durch das Dezernat 3² bereits ein Beratungsunternehmen zur Ausarbeitung eines Konzepts für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität im LVR beauftragt. Das Dezernat 6 ist in diesem Projekt beteiligt und bringt sich entsprechend in die Planung der Ladeinfrastruktur und des zukünftigen Betreibermodells ein. Daneben liegt ein erstes durch Dezernat 3 erstelltes Konzept zur Ladeinfrastruktur³ beim LVR vor.

Auch Technologien, welche sich noch nicht in konkreten Planungen wiederfinden, sollen in der Vorlage III thematisiert werden: So gibt es im LVR zahlreiche Anwendungsbereiche für moderne Lösungen. Genannt werden können die Museen und Kultureinrichtungen, die von smarten Geräten wie VR-Brillen zur Erkundung von Ausstellungen und Innovationen im

² Vgl. Kapitel 6 Schnittstellen und Partner*innen im Verband

³ Axel Schumacher (2020): Konzept zum Ausbau von E-Ladeinfrastruktur an der ZV des LVR.

Bereich digitaler, barrierefreier Leitsysteme für Besucher profitieren können. Des Weiteren können langfristig auch für die Kliniken neue Mobilitätsträger, wie beispielsweise selbstfahrenden Shuttlebusse, für den Personen- und Lastentransport von Interesse sein. Vorlage III wird über die aktuellen Entwicklungen und (geplanten) Maßnahmen in Bezug auf neue Mobilitätsträger und Technologien näher informieren.

3.2 Neue Mobilitätsträger und Technologien - Außenblick

Der LVR betrachtet im Rahmen der Digitalisierung aufmerksam die aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft:

Mit Blick auf die Verkehrsträger der Zukunft stehen hier aktuell vor allem der Elektro- und Wasserstoffantrieb als Alternativen zum fossilen Verbrennungsmotor im Vordergrund. Für Vorlage III ist geplant, die Elektromobilität als Brückentechnologie vorzustellen, die den Verbrennungsmotoren in Hinblick auf ihre Umwelt- und Klimabilanz bereits weit vorausgeht, jedoch sicherlich unter Aspekten wie der Gewinnung von Rohstoffen zur Batterieproduktion noch Potenzial zur Verbesserung hat. Auch grüner Wasserstoff als Alternative vor allem für größere Verkehrsträger wie Busse und LKWs soll bewertet werden. Aufgrund von ersten Rücksprachen und Recherchen ist hier jedoch derzeit eine Anwendung in PKW wahrscheinlich nicht sinnvoll, da batteriebetriebene Verkehrsträger einen deutlich geringeren Energieverbrauch haben und im Vergleich zum Brennstoffzellen-PKW weniger komplexe Infrastruktur benötigen. Wie in der unteren Darstellung erkennbar, setzt das Elektroauto die zugeführte Energie mit Abstand am effizientesten um und ist dem Brennstoffzellen-PKW somit derzeit deutlich überlegen.

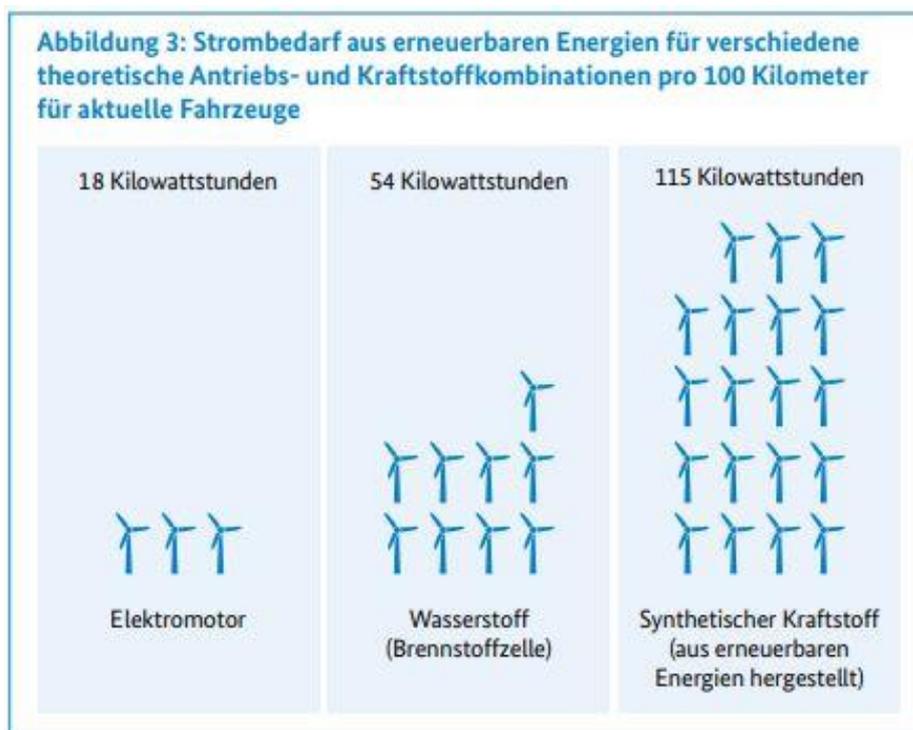


Abbildung 5 - Darstellung des BMU zum Energiebedarf von Fahrzeugen⁴

⁴ Vgl. BMU (2021): „Wie umweltfreundlich sind Elektroautos?“, S. 19

Im Mobilitätssektor werden darüber hinaus, wie bereits unter dem Punkt „Vernetzte Mobilität“ besprochen, zunehmend digitale Lösungen genutzt: Genannt werden kann hier beispielsweise ein digitalisiertes Management des gesamten Fuhrparks. Auch Software zum Parkraummanagement und der Steuerung und Erleichterung der Mitarbeitenden- und Besucher*innenmobilität hat sich am Markt in vielfältigen Angeboten etabliert. Die von den Verkehrsträgern generierten Daten können abgeglichen werden und den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden. So können beispielsweise Informationen zum Lade- / Tankstand, dem Standort oder der Buchung von PKW bereitgestellt werden. Menschen mit Beeinträchtigungen können mit den von ihnen genutzten Verkehrsmitteln über mobile Endgeräte barrierefrei kommunizieren oder sich mithilfe digitaler Assistenzsysteme in öffentlichen Gebäuden zurechtfinden und so ein größeres Sicherheitsgefühl beim Nutzen von Mobilität erleben. Die neuen Mobilitätsträger und Technologien sind somit die Grundlage für eine vernetzte Mobilität und liefern die notwendigen Daten.

4. Mobilität und Inklusion (Vorlage IV)

In der Vorlage IV möchte das Dezernat 6 auf die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote aufmerksam machen. Bereits während der Entstehung des Mobilitätsbedürfnisses muss dieses am Maßstab der Barrierefreiheit ausgerichtet werden. Gesellschaftliche Ungleichheiten sollen mit Hilfe von möglichst barrierefrei gestalteten Lösungen reduziert werden. Die Betrachtung barrierefreier Lösungen für die Mobilität im analogen und digitalen Raum sind gleichermaßen bedeutsam.

Mobilität beschreibt den grundsätzlichen Vorgang der Beweglichkeit.⁵ Wichtig für das allgemeine Verständnis ist vor allem die Unterteilung des Mobilitätsbegriffs in die virtuelle und physische Mobilität. Die virtuelle Mobilität umfasst die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und beschreibt die Überwindung der Distanzen ohne physische Bewegung. Exemplarisch kann die Nutzung von Plattformen für Online-Meetings genannt werden.⁶ Die physische Mobilität hingegen beschreibt die tatsächliche Überwindung räumlicher Distanzen durch die Nutzung von (verschiedenen) Verkehrsträgern (z. B. PKW, Bus, Bahn, E-Roller) oder die Fortbewegung zu Fuß. Mobilitätsangebote müssen deshalb bedarfsorientiert geplant und angeboten werden und auch in den Aspekten der Inklusiven Gesellschaft gedacht werden, um Menschen gleichberechtigt an der Mobilität im Verband teilhaben zu lassen.

Die Digitalisierung beeinflusst das Mobilitätsbedürfnis maßgeblich. Durch die Entstehung neuer, digitaler Mobilitätsangebote kann immer häufiger auf die physische Mobilität verzichtet werden. Dadurch werden aber auch virtuelle Mobilitätsangebote benötigt, die für jeden Mitarbeitenden gleichermaßen zugänglich und nutzbar sind. Deshalb spielen barrierefreie Kommunikations- und Informationsangebote zur Sicherstellung inklusiver Mobilitätsangebote eine wichtige Rolle.

⁵ Vgl. Zoche P., Kimpeler S., Joepgen M. (2002) Mobilität. In: ifmo Institut für Mobilitätsforschung (eds) Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Springer, Berlin, Heidelberg. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-642-56234-1_2, abgerufen am 30.07.2021].

⁶ Vgl. Jipp M., Lemmer K. (2021) Moderne Mobilitätsformen und die Bedürfnisse der Gesellschaft. In: Haux R., Gahl K., Jipp M., Kruse R., Richter O. (eds) Zusammenwirken von natürlicher und künstlicher Intelligenz. Springer VS, Wiesbaden. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-658-30882-7_9, abgerufen am 30.07.2021].

Die Bereitstellung der bedürfnisgerechten persönlichen Mobilität, vor allem für Menschen mit Behinderungen, findet sich so auch im Artikel 20 der UN-BRK wieder. Es wird gefordert, dass die Mobilitätsbedarfe unabhängig und zeitlich flexibel für alle Menschen gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird auch auf den Einsatz unterstützender Technologien hingewirkt.

4.1 Mobilität und Inklusion im LVR

Der LVR hat im Jahr 2014 seinen Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der Inhalte der UN-BRK beschlossen. In diesem finden sich 12 strategische Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen wieder, die menschenrechtliche Anliegen der UN-BRK in die Arbeit der LVR-Dezernate dauerhaft und langfristig verankern. Auch die inklusive Mobilität wird in den Zielrichtungen „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“, „Barrierefreiheit in allen Liegenschaften herstellen“ und „Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen“ strategisch thematisiert.⁷

Dies zeigt deutlich, dass der LVR in der Vergangenheit bereits erkannt hat, dass die bedarfsgerechte Mobilität einen Beitrag zur Verbesserung einer inklusiven Gesellschaft leisten kann. In diesem Zusammenhang spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle, denn Menschen mit und ohne Behinderung dürfen nicht durch Zugangsbarrieren von physischen und virtuellen Mobilitätsformen ausgegrenzt werden. Der LVR hat in seinen vielfältigen Einsatz- und Arbeitsbereichen viele Aufgaben, in denen Mobilitätsbedürfnisse entstehen. Diese reichen beispielsweise vom täglichen Pendler*innenverkehr, virtuellen Meetings und Dienstreisen bis zum Kundenverkehr zu den Dienststellen, Klinik-/Museumsbesuchende und dem Schüler*innenspezialverkehr. Es gilt also auch für den LVR auf eine inklusive Mobilität, in vielfältigen Lebenslagen, hinzuwirken.

Damit die physischen Mobilitätsbedürfnisse gesenkt werden können, sind bereits digitale Meeting-Plattformen im Einsatz, die eine LVR-interne und –externe Kommunikation verschiedenster Bereiche ermöglichen. Der Einsatz dieser Software, deren Ausrollen durch die Corona-Pandemie beschleunigt wurde, baut analoge Zugangsbarrieren ab. Diese ersetzen jedoch nicht die Bewegung in Räumlichkeiten. So können Barrieren innerhalb von Gebäuden beispielsweise durch physische Blindenleitsysteme und Rollstuhlrampen abgebaut werden, hier können zukünftig auch digitale Lösungen unterstützend wirken. Des Weiteren gilt es auch auf die Barrierefreiheit von etablierten Mobilitätsträgern zu achten. So sollten Dienstwagen möglichst barrierefrei ausgestattet sein und Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vorgehalten werden.

4.2 Mobilität und Inklusion - Außenblick

Rund um die Themen Mobilität und Inklusion gibt es bereits eine Vielzahl von Projekten, Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen. Diese bieten teilweise bereits gute Einblicke in die theoretische und praktische Arbeit. Das Deutsche Institut für Menschenrechte weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen in Deutschland immer

⁷ Vgl. LVR.de (2021): Gemeinsam in Vielfalt 2020. [URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/organisation/lvrdezernate/personal_und_organisation/stabsstelle_inklusion_und_menschenrechte/Flyer_Gemeinsam_in_Vielfalt_2020.pdf, abgerufen am 22.07.2021].

noch keinen uneingeschränkten Mobilitätszugang haben und das Recht auf Mobilität nicht gelebt werden kann.⁸ Hier besteht Handlungsbedarf.

Seit dem Jahr 2019 vergibt beispielsweise die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit jährlich den Bundesteilhabepreis. Bundesweit werden Gute-Praxis-Beispiele und Modellprojekte ausgezeichnet, die sich vorbildlich für einen inklusiven Sozialraum einsetzen. Im Jahr 2019 lag der Fokus auf der Inklusiven Mobilität und die prämierten Projekte befassen sich z. B. mit der Ausgestaltung eines barrierefreien ÖPNV oder der Einführung eines barrierefreien, webbasierten Informationssystems.⁹

Die Dynamik der Entwicklungen rund um das Thema Mobilität und Inklusion begründet sich, neben dem hier genannten, auch durch den § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der die vollständig barrierefreie Nutzbarkeit des ÖPNV aller Personengruppen ab dem 01.01.2022 vorschreibt.¹⁰ Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz auch Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Liegenschaften des LVR haben wird, denn - exemplarisch seien hier die fehlenden Aufzüge zu einigen Gleisen am Bahnhof in Köln-Deutz genannt - eine verbesserte Erreichbarkeit der diversen Liegenschaften wäre für beeinträchtigte Mitarbeitende und Bürger*innen eine nennenswerte Erleichterung des Alltags.

Dieser kurz dargestellte Außenblick soll verdeutlichen, dass die Inklusive Mobilität einen hohen Stellenwert in den verschiedenen Ausprägungen des Mobilitätssektors einnimmt und im integrierten Mobilitätsmanagement des LVRs eine tragende Säule bilden wird.

5. Nachhaltige Mobilität

Die UN-Nachhaltigkeits- und Klimaziele sowie die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bieten Orientierung im breiten Spektrum der Nachhaltigkeit und viele Hinweise darauf, wie Mobilität im 21. Jahrhundert verstanden werden kann. So sieht das Nachhaltigkeitsziel 11.2 der Vereinten Nationen vor: „bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle“ zu ermöglichen.¹¹ Dies greift auch die Bundesregierung auf und legt mit Blick auf Ziel 11.2 fest, den Energieverbrauch im Personenverkehr bis 2030 um 15 bis 20 Prozent zu senken.¹² Des Weiteren wurde vor kurzem die EU Clean Vehicles Directive in nationales Recht übertragen. Das neue Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge sieht Mindestquoten (38,5%) für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen von Fahrzeugen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber vor.¹³ Das Nachhaltigkeitsthema ist rund um die

⁸ Vgl. Institut für Menschenrechte (2021): Rechte von Menschen mit Behinderungen – Mobilität. [URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/mobilitaet>, abgerufen am 29.07.2021].

⁹ Vgl. Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (2021): Initiative Sozialraum Inklusiv. [URL: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Initiative-Sozialraum-Inklusiv/Bundesteilhabepreis/Bundesteilhabepreis-2019/Bundesteilhabepreis-2019_node.html;jsessionid=283B97106C02081E19F7BC74377497FD, abgerufen am 29.07.2021].

¹⁰ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG.

¹¹ Vgl. Vereinte Nationen (2015): Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, S. 23. [URL: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>, abgerufen am 29.07.2021].

¹² Vgl. Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 278

¹³ Vgl. Verband kommunaler Unternehmen (2021): Fragen und Antworten zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften, S. 4f

Mobilität also sehr präsent und mit Blick auf das Mobilitätsmanagement im LVR lassen sich einige wichtige Punkte identifizieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Mobilität und hier vor allem Pendelverkehre und Dienstreisen ein großes Potential zur Einsparung von CO₂-Emissionen bieten – so zum Beispiel über eine konsequente Elektrifizierung der Flotte bei Nutzung von zertifiziertem Ökostrom sowie durch die Senkung von Mobilitätsbedarfen. Im Sinne der globalen, nationalen sowie auch der eigenen (IKSK) Klimaziele, gilt es den Mobilitätssektor möglichst schnell CO₂-neutral zu gestalten und umweltfreundlich weiterzuentwickeln. Des Weiteren gilt es mit Blick auf die sozialen Fragen darauf zu achten, dass neben dem ökologischen Fußabdruck auch die ethische Verträglichkeit von Mobilitätslösungen und neuen Technologien sowohl im Anschaffungsprozess als auch im Betrieb sichergestellt werden muss. Zu guter Letzt sollte der Mobilitätssektor nachhaltig wirtschaften. Dies bedeutet mit Blick auf die Mobilität im LVR, dass Entscheidungen neben der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit immer auch auf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit hin zu prüfen sind. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist nicht nur mit Blick auf die Anschaffungs- und Betriebskosten eines beispielhaften PKWs zu betrachten. Vielmehr sollten die Gesamtkosten der Mobilität betrachtet werden, so also auch der Flächenverbrauch und die CO₂-Emissionen. Die Kosten der CO₂-Emissionen lassen sich beispielsweise mit Hilfe von Anbietern zur CO₂-Kompensation ermitteln und ausgleichen.

Das große Potential der vernetzten Mobilität für die Nachhaltigkeit hat auch die Bundesregierung erkannt. So heißt es in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: „durch vernetzte Mobilität kann der Verkehr effizienter gestaltet und können Staus vermieden werden, mobiles Arbeiten kann das Verkehrsaufkommen verringern.“¹⁴ Dieses Potential gilt es für den LVR zu schöpfen.

Die hier nur kurz umrissenen Fragen der ökologischen, sozialen und auch ökonomischen Nachhaltigkeit werden in den jeweiligen programmatischen Vorlagen (II, III, IV) vertieft beantwortet. Das Dezernat 6 wird daher dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in all seinem Handeln und Wirken, v.a. in den Facetten von Digitalisierung und Mobilität besondere Bedeutung beimessen.

6. Schnittstellen und Partner*innen im Verband

Das Thema Mobilität erstreckt sich quer zu den (Fach-)Dezernaten und den vielen Dienststellen im Landschaftsverband. Das Dezernat 6 steht in diesem Themengebiet nun vor der Aufgabe, die bereits erfolgte Arbeit anderer Dezernate an den entsprechenden Schnittstellen zu unterstützen und selbst konzeptionell das Thema Mobilität für den LVR zu erschließen. Als wesentliche Partner*innen wurden hier die Dezernate 1 – zu den Themen der Anschaffung von Fahrzeugen, des ZV-Fuhrparks sowie der Jobtickets - und das Dezernat 3 – zu den Themen Umwelt und Klima sowie Gebäude- und Liegenschaftsmanagement - identifiziert. Zur regelhaften Rücksprache zwischen den Dezernaten 1, 3 und 6 wurde ein Arbeitskreis „Mobilität“ ins Leben gerufen. Dieser dient der quartalsweisen Rücksprache, um Wechselwirkungen sichtbar zu machen und zur Absprache von gemeinsamen Projekten und thematischen Schwerpunkten. Des Weiteren werden der Gesamtpersonalrat sowie die Mitarbeitenden als zentrale Partner*innen für die erfolgreiche Umsetzung von Mobilitätsvorhaben gesehen.

¹⁴ Vgl. Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, S. 17

Dezernat 0

Das Dezernat 0 ist mit Blick auf die interne sowie die externe Kommunikation von Mobilitätsmaßnahmen als wichtige Schnittstelle zu betrachten. Das Dezernat dient ebenfalls als direkte Verbindung zur politischen Vertretung im LVR und transportiert deren Anregungen und Impulse. Ferner ressortiert die federführende Koordination des Themas Nachhaltigkeit im Dezernat 0. Darüber hinaus liegt eine Schnittstelle zum Veranstaltungsmanagement im LVR vor.

Dezernat 1

Die Zusammenarbeit zwischen Dezernat 6 und Dezernat 1 betrifft den organisatorischen und administrativen Aspekt der Mobilität: So gehen die zentrale Fuhrpark- sowie die Ticketverwaltung, aber auch das Dienstreisemanagement und alle die Mitarbeitendenmobilität betreffenden Verfügungen von Dezernat 1 aus. Insbesondere über das Competence Center Allgemeiner Bedarf und Dienstleistungen des FB 11 als verantwortliche Stelle für den zentralen Einkauf von Fahrzeugen ergeben sich z.B. wesentliche Berührungspunkte. Des Weiteren ist der Einkauf von Software-Produkten für den Mobilitätsbereich (wie z.B. digitalen Zusammenarbeitsplattformen, Videokonferenzsystemen etc.) über den, an das Dezernat 1 angegliederten, internen Dienstleistenden LVR-InfoKom organisiert. Eine weitere Schnittstelle ist das in Dezernat 1 angesiedelte LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung, dass mit Blick auf Mobilitätsmaßnahmen eine wichtige Rolle in der Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden einnimmt. Zu guter Letzt können als weitere Schnittstellen noch die Stabstelle für Datenschutz sowie das Rechtsamt genannt werden.

Dezernat 3

Zwischen dem Dezernat 6 und Dezernat 3 ergeben sich die Schnittstellen im Bereich Mobilität vor allem über die Gebäudewirtschaft sowie über die Themenfelder Umwelt- und Klimaschutz. Die Zusammenarbeit betrifft dabei konkret die Parkflächenverwaltung für die ZV und Gebäudeverwaltung durch den FB 32 sowie die Treibhausgasbilanzierung im FB 31, auf welche der Bereich Mobilität einen großen Einfluss hat. Auch über das Thema E-Mobilität ergeben sich Schnittstellen mit Dezernat 3 durch die konzeptionelle Planung der Umsetzung hinsichtlich der Ladeinfrastruktur und weiterer Aspekte.

Dezernat 4

Das Dezernat 4 ist seit August 2020 für die Planung, Organisation und die Rechnungsabwicklung der beauftragten Fahrdienste zu den Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Zuvor war dies im Dezernat 5 angesiedelt.

Dezernat 5

Das Dezernat 5 betreibt den Schüler*innenspezialverkehr. Rund 1.200 Schulbuslinien sind schultäglich im Einsatz, etwa 400 Beförderungsunternehmen sind beauftragt, über 5.000 Schülerinnen und Schüler täglich zu befördern.

Dezernat 7

Das Dezernat 7 ist für die Zubringerdienste zu den Werkstätten für behinderte Menschen verantwortlich. Hier bedienen ca. 500 Beförderungsunternehmen die derzeit 214 Standorte mit täglich ca. 8.600 (bei Vollausslastung) Fahrten.

Dezernat 8

Das Dezernat 8 kennt mit Blick auf die Kliniken neben den Krankentransporten vor allem Besucherverkehre. Ein weiterer Punkt sind die dezentralen Fuhrparke der verschiedenen

Einrichtungen sowie die Mobilitätsbedürfnisse der jeweiligen Belegschaft an den verschiedenen Standorten.

Dezernat 9

Das Dezernat 9 zeichnet sich ebenfalls durch Besucherverkehre aus. Analog zu den Kliniken gibt es dezentrale Fuhrparke sowie Mobilitätsbedürfnisse der jeweiligen Belegschaft an den verschiedenen Standorten.

Weitere Schnittstellen

Neben den hier benannten Verbindungen zu den (Fach-)Dezernaten gibt es im Verband noch eine Reihe weiterer Schnittstellen. So kann mit Blick auf die Zentralverwaltung beispielsweise der Mobilitätsbedarf rund um Veranstaltungen und die politische Gremienarbeit benannt werden.

Das Dezernat 6 hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Vielzahl an unterschiedlichen Mobilitätsbedarfen, welche zentral wie dezentral im LVR anfallen und organisiert sind, über die bestehenden Berührungspunkte zu erfassen und so eine ganzheitliche Betrachtung der Mobilität im Verband zu ermöglichen. Das Identifizieren und Herausstellen der quer im LVR verteilten Schnittstellen ist daher von großer Bedeutung.

7. Weitere Planung

Die Vorlage 15/140 verankert den Aufbau eines integrierten Mobilitätsmanagements für den LVR im Dezernat 6. Dieses hat das Ziel der verbandsweiten Optimierung von Mobilitätsbedarfen, um Dienst- und Pendler*innenverkehre nachhaltig und Nutzer*innen-zentriert zu gestalten. Damit eine strukturierte Vorgehensweise sichergestellt werden kann, soll die weitere Planung der Vorlagen und die damit verbundenen Projekte in groben Zügen dargestellt werden. Das Dezernat 6 wird der Politik, neben den konzeptionellen Vorlagen II, III und IV, fortlaufend über die laufenden Projekte und deren Entwicklung berichten. Dies wird im Zuge von regelmäßigen Vorlagen zu den jeweiligen Projekten geschehen und auch durch den Jahresbericht des Dezernats.

Der FB 61 hat agile Formate aufgesetzt, die sich an den thematischen Schwerpunkten orientieren. Sofern es erforderlich wird, werden Teilprojekte und kleinere Arbeitspakete aufgebaut, um eine effiziente Bearbeitung sicherzustellen. Der strukturelle Aufbau wurde in der Abbildung 1 bereits dargestellt.

Aktuell sorgen diverse Termine mit internen und externen Gesprächspartner*innen für die notwendige Vernetzung sowohl zu den benannten Schnittstellen des LVRs als auch zu möglichen Kooperationspartner*innen in Wirtschaft und Wissenschaft. Diese dienen der Identifizierung von Entwicklungspotenzialen und Partnerschaften. Die Vernetzung mit internen und externen Akteur*innen soll auch zukünftig weiter ausgebaut und gepflegt werden, sodass ein kontinuierlicher Austausch besteht. Nur so können innovative Lösungen und Denkansätze in den Verband getragen und umgesetzt werden. Im Hinblick auf die rasante Entwicklung rund um die benannten Themenbereiche wird dies ein fester Bestandteil des Fachbereichs sein, damit die bereits vorweg genannten Ziele des Dezernats 6 fokussiert bleiben.

In den vergangenen Monaten konnten bereits einige Potenziale aufgezeigt und darauf aufbauende Projekte gestartet werden. Nennenswert sind an dieser Stelle vor allem die Einführung einer Pooling-App für das Bilden von Fahrgemeinschaften sowie die Erhebung von Anforderungen an ein Vernetztes Mobilitätsmanagements im Rahmen von Workshops mit Dezernaten 1 und 3.

Fahrgemeinschaften mit „Pooling-App“

Derzeit arbeitet das Dezernat 6 an einer kurzfristig einzuführenden mobilen Lösung zur Organisation von Fahrgemeinschaften. Hierfür wird eine Applikation beschafft, die den Mitarbeitenden des LVR die Organisation von Mitfahrgelegenheiten untereinander ermöglicht. Die Einführung dieser App bietet zahlreiche Potenziale: Das Einsparen von Ressourcen in Form von PKW-Abnutzung, Treibstoff und CO₂-Ausstoß sowie weniger benötigte Parkflächen und die soziale Vernetzung. Weitere Informationen zur Einführung der App entnehmen Sie bitte der Vorlage 15/529.

Workshops „Vernetzte Mobilität“

Wie bereits dargestellt, haben im Jahr 2021 bislang zwei gemeinsame Workshops mit den Dezernaten 1 und 3 stattgefunden, die den Grundstein der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren darstellen. Hierfür wurden zunächst die Bereiche vorgestellt. Anschließend wurden Anforderungen an ein vernetztes Mobilitätsmanagement herausgearbeitet, die in einem weiteren Workshop das Lastenheft möglicher Beschaffungsmaßnahmen bilden. Der Lösungs-Workshop hat bereits im August 2021 stattgefunden. Über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit den Dezernaten 1 und 3 wird das Dezernat 6 in einer gesonderten Vorlage zeitnah berichten.

8. Ausblick

Das Dezernat 6 wird sich zukünftig im Bereich der Mobilität die hier identifizierten Kernthemen erarbeiten und mit konkreten Projekten begleiten. Die Vorlagen II, III und IV dienen der Kommunikation des Arbeitsfortschritts. Ziel ist es darüber hinaus voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 mit den Dezernaten 1 und 3 gemeinsam ein Mobilitätskonzept vorzulegen, dass die Mobilität im LVR entsprechend vernetzt, inklusiv und innovativ betrachtet. Dies alles ergibt in der Summe den Weg des Dezernats 6 hinzu einem integrierten Mobilitätsmanagement. Das vorliegende Arbeitsprogramm dient als Handlungsgrundlage für den Themenbereich Mobilität des Dezernates 6 und soll hiermit zur Umsetzung beschlossen werden.

In Vertretung

J a n i c h

Vorlage Nr. 15/690

öffentlich

Datum: 11.11.2021
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Herr Trosdorff

Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Prozesswärme für Kältemaschinen
hier: Sachstandsbericht

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zum Thema Prozesswärme für Kältemaschinen wird gem. Vorlage Nr. 15/690 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung

Mit dem in der Landschaftsversammlung am 19.12.2012 beschlossenen Antrag 13/235 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben. Mit der Vorlage 13/2991 hat die Verwaltung am 10.10.2013 einen Zwischenbericht dazu gegeben. Im Zwischenbericht wurden auch die verschiedenen Varianten der Kälteerzeugungen erläutert.

Die Verwaltung hat darüber hinaus Pilotprojekte in vier seinerzeit noch in der Planungsphase befindliche Neubauprojekte an vier verschiedenen Klinikstandorten (Neubauten aus dem sog. Gesamtfinanzierungsprogramm) integriert und die erstellten Konzepte und Studien somit in die Praxis umgesetzt. Nach Fertigstellung der Neubauten konnten die Anlagen in Betrieb genommen und erste Erkenntnisse gesammelt werden. Da der Betrieb der Anlagen nach Projektende und Nutzungsübergabe den ausgewählten LVR-Kliniken obliegt, erfolgt das zukünftige Monitoring am jeweiligen Klinikstandort.

Da die Inbetriebnahmen der Anlagen erst vor relativ kurzer Zeit erfolgt ist, liegen belastbare Betriebserfahrungen noch nicht umfassend vor. Um den Nutzen solcher Anlagen gleichwohl nachzuweisen, wird dies exemplarisch anhand der Energiedaten des LVR-Klinikums Düsseldorf dargestellt.

Auf Basis dieser Daten kann festgestellt werden:

1. Die Absorptionskältemaschinen inkl. der zugehörigen weiteren technischen Anlagen haben trotz der noch andauernden Einregulierungsphase eine Kälteenergie von 145,50 MWh „produziert“ und damit die Häuser 26 und 23 versorgt;
2. Hierfür sind rd. 217 MWh Prozesswärme aus den BHKW-Anlagen benötigt worden;
3. Bedingt durch die Kälteerzeugung konnte die BHKW-Anlage im Klinikum um rd. 327 Stunden mehr Laufzeit generieren;
4. Hierdurch konnten 45,78 MWh elektrische Energie als Eigenstrom zusätzlich erzeugt werden;
5. Für die „produzierte“ Kälteenergie wären mit konventionellen Kältemaschinen rund 19.500 kg CO₂ freigesetzt worden.

Im Ergebnis ist der Einsatz von Prozesswärme zur Kälteversorgung in den LVR-Kliniken ökonomisch und ökologisch sinnvoll, da diese bereits die hierfür notwendige Infrastruktur besitzen und auch einen dauerhaften „schwankungsarmen“ Energiebezug (Wärme- bzw. Kälteenergie gepaart mit der eigenen Stromerzeugung) benötigen.

Ob und inwieweit sich die regulatorischen Bedingungen (steuer- und förderrechtlich) für den Einsatz von Prozesswärme aus BHKW-Anlagen verschlechtern oder verbessern, ist maßgeblich für den möglichen Einsatz in weiteren „kleineren“ LVR- Liegenschaften wie Schulen, Verwaltungen und Museen.

Diese Entwicklung wird die Verwaltung fortlaufend beobachten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/690:

Prozesswärme für Kältemaschinen, Sachstandsbericht

Mit dem in der Landschaftsversammlung am 19.12.2012 beschlossenen Antrag 13/235 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben. Mit der Vorlage 13/2991 hat die Verwaltung am 10.10.2013 einen Zwischenbericht dazu gegeben. Im Zwischenbericht wurden auch die verschiedenen Varianten der Kälteerzeugungen erläutert.

Wie in der Vorlage 13/2991 beschrieben, wurden marktgängige Systeme von der Verwaltung präferiert, insbesondere die der Absorptionskältemaschine, welche mit Abwärme aus thermischen Prozessen betrieben wird.

Die Absorptionskältemaschine (AKM) wird auch als thermischer Verdichter bezeichnet. Bei herkömmlichen Kompressionskältemaschine erfolgt der Verdichtungsprozess durch einen elektrisch angetriebenen Kompressor, bei einer AKM wird anstatt elektrischer Energie, thermische Energie (Wärme) zur Verdichtung des Kältemittels (hier Lösungsmittel genannt) eingesetzt.

Der Aufbau einer AKM setzt sich aus zwei voneinander getrennten Systemkreisläufen zusammen. Einerseits der Lösungsmittelkreislauf (Primärkreislauf) welcher für den Anwendungsfall der Gebäudetechnik mit einem Lösungsmittel (Kältemittel) aus H₂O-Lithiumbromid gefüllt ist. In diesem Kreislauf wird durch Verdampfen (mittels zugeführter Wärmeenergie -Prozesswärme-) und Kondensieren des Lösungsmittels Energie „produziert“, welche in dem zweiten Kreislauf, dem Kältekreislauf (Sekundärkreislauf) dann zur Kühlung des eigentlichen Kaltwassers genutzt wird. Beide Kreisläufe, Lösungsmittelkreislauf und Kältekreislauf, laufen innerhalb der Absorptionskältemaschine ab.

Das Kaltwasser welches sich im Kälteverbraucher (z.B. Klimaanlage) erwärmt hat, wird dann in der AKM herunter gekühlt und kann anschließend wieder zu den jeweiligen Kälteverbrauchern, über das hierfür installierte Rohrnetz im Gebäude, verteilt werden (Klimaanlagen, Bauteiltemperierung, etc.).

Die Vorteile der Absorptionskältemaschine, neben der CO₂-Vermeidung durch die Primärenergiereduktion, liegen in folgenden Punkten:

- Absorptionskälteaggregate sind nahezu wartungsfrei, da kaum mechanisch bewegte Teile verbaut sind.
- Die Lebensdauer von Absorptionskälteanlagen ist mind. 20 Jahre, kann aber auch deutlich höher sein. So ist z.B. in den USA eine Anlage seit 70 Jahren in Betrieb.
- Absorptionskältemaschinen benötigen beinahe keine elektrische Antriebsenergie.

- Absorptionskältemaschinen verwenden umweltfreundliche, natürliche „Kältemittel“ (Lösungsmittel)

In der Anlage ist der beschriebene Ablauf innerhalb einer AKM nochmals schematisch dargestellt.

Die AKM werden in der Gebäudetechnik in der Regel mit sogenannten KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) kombiniert. Im LVR werden als KWK-Anlagen erdgasbetriebene Blockheizkraftwerke (BHKW) eingesetzt, die neben (Prozess-) Wärme auch elektrische Energie (Strom) erzeugen. Vereinfacht erläutert handelt es sich bei den BHKW um Kraftfahrzeugmotoren (wie in jedem Kfz), die jedoch mit Erdgas anstatt mit Benzin- bzw. Dieseldieselkraftstoff betrieben werden.

Die Blockheizkraftwerke werden so „doppelt“ genutzt, einerseits als Wärmequelle für die Beheizung bzw. Warmwasserbereitung, wie auch zur Stromerzeugung.

In den Zeiten in denen kein Wärmebedarf (Sommerfall) besteht, würden sich die BHKW abschalten bzw. die ungenutzte Wärme einfach über Rückkühlwerke in die Umwelt ableiten. Hier kommen die AKM als zusätzliche „Wärmeverbraucher“ zum Einsatz, da sie diese Wärmeleistung ausnutzen, um daraus Kälteleistung für Klimaanlage oder Kühlflächen zu erzeugen. Dadurch wird die Laufleistung des BHKW signifikant erhöht und deren Betrieb damit wirtschaftlicher.

Insgesamt wurden vier Neubauprojekte im Klinikbereich untersucht, in denen eine Nutzung der BHKW-Abwärme zur Erzeugung von Kälteenergie sinnvoll erschien.

Hierzu wurden von Seiten der einzelnen LVR-Kliniken Studien beauftragt, welche das Potential und die technische Machbarkeit aufzeigen sollten.

So waren die Neubauvorhaben (Bettenhäuser) in den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und im LVR-Klinikum Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum- kurz DTFZ- i.V. mit dem Neubau der KJPP) als Pilotprojekte zum Aufbau einer Nahkälteversorgung in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) innerhalb der Liegenschaften vorgesehen (siehe Punkt 5.2 d. Vorlage 13/2991).

Im **LVR-Klinikum Düsseldorf** wurde in enger Abstimmung zwischen Klinikum und dem Dezernat 3 die in der Konzeptstudie angedachten technische Lösung zur Prozesswärmenutzung in den Projekten

- Neubau eines Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrums (zukünftig Haus 26)
- Erneuerung und Optimierung der hygienischen und energetischen Infrastruktur (u.a. Nahkälteversorgung Haus 26 und Haus 23)
- Erneuerung der Blockheizkraftwerke (Haus 4),
- Anbindung Neubau Kinder- und Jugendpsychiatrie (Haus 23)

umgesetzt.

Im Kesselhaus (Haus 4) des **LVR-Klinikum Düsseldorf** sind zwei Absorptionskältemaschinen (der Fa. Yazaki) mit je rd. 176 KW Kälteleistung und einer dafür benötigten Wärmezufuhr von je 251 KW zur Versorgung der Häuser 26 und 23 installiert worden. An elektrischer Hilfsenergie für Förderpumpen werden nur noch 560 Watt (0,56 KW) je Maschine benötigt. Die Maschinen wurden im November 2019 aufgestellt, in 2021 an die Nahkälteversorgung angeschlossen und in Betrieb genommen. Bei Bedarf ist eine Platzreserve für eine dritte Absorptionskältemaschine gleicher Größe bereits vorgerüstet worden, um weitere Neubauten oder auch sanierte Bestandsgebäude auf dem Gelände des LVR-Klinikums Düsseldorf mit Kälte versorgen zu können.

In der **LVR- Klinik Bedburg-Hau** wurde im „Neubau für Allgemein Psychiatrie I – II und Gerontopsychiatrische Tagesklinik“ (Haus 56) eine Absorptionskältemaschine mit direkter Anbindung an die Heizzentrale installiert, in der sich die Blockheizkraftwerke befinden. Die AKM wurde mit einer Kälteleistung von 176 KW bei einem Wärmebedarf von 251 KW dimensioniert. Da es sich um eine baugleiche Kältemaschine (der Fa. Yazaki) wie im LVR-Klinikum Düsseldorf handelt, wird auch hier eine elektrische Hilfsenergie für die Lösungsmittelpumpen von rd. 0,56 KW benötigt.

In der **LVR-Klinik Langenfeld** wurde die Erneuerung der BHKW durch die technische Abteilung der LVR-Klinik Langenfeld in eigener Zuständigkeit umgesetzt. Die notwendige Absorptionskältemaschine (der Fa. JCI) mit einer Kälteleistung von rd. 160 KW und einem Wärmebedarf von rd. 250 KW, wurde im Rahmen des Neubauvorhabens Bettenhaus (Haus 60) durch den LVR-FB 31 umgesetzt. Das Gebäude befindet sich seit November 2019 in der Nutzung.

In der **LVR-Klinik Düren** wurde von Seiten der Klinik auf Grund des geothermischen Potentials im Erdreich der Einsatz einer Absorptionskältemaschine für den ersten Bauteil des Neubaus Bettenhaus 11 zurückgestellt. Hierfür wurde eine bivalente Wärmepumpenanlage (Heizen und Kühlen mit einer Wärmepumpe möglich) mit zwei Wärmepumpen (WP) welche je WP 120 KW thermische Leistung zur Verfügung stellen, installiert. Im zweiten Bauabschnitt hätte auf Grund des naheliegenden Braunkohletagebaus und der damit verbundenen Grundwasserhaltung nur max. 50 m tiefgebohrt werden können, welches ein großflächiges Sondenfeld zur Folge gehabt hätte, das aber in der Örtlichkeit flächenmäßig nicht mehr zur Verfügung stand. Daher wurde hier auf die im Konzept untersuchte Möglichkeit zum Einsatz einer Absorptionskältemaschine zurückgegriffen und eine Kältemaschine mit 90 KW Kühlleistung und einem Wärmebedarf von rd. 128,5 KW (der Fa. Carrier) installiert. Das Gebäude des zweiten Bauabschnittes befindet sich seit 2018 in Betrieb. Die ersten Erfahrungen von Seiten der techn. Abteilung der LVR-Klinik Düren fallen derart positiv aus, dass man überlegt, weitere Absorptionskältemaschinen in Bestandsgebäuden, so denn die Randbedingungen dies zulassen, einzusetzen.

Fazit

Die Verwaltung hat auf Basis des Antrags 13/235 Pilotprojekte in vier seinerzeit noch in der Planungsphase befindliche Neubauprojekte an vier verschiedenen Klinikstandorten (Neubauten aus dem sog. Gesamtfinanzierungsprogramm) integriert und die erstellten Konzepte und Studien somit in die Praxis umgesetzt. Nach Fertigstellung der Neubauten konnten die Anlagen in Betrieb genommen und erste Erkenntnisse gesammelt werden.

Da der Betrieb der Anlagen nach Projektende und Nutzungsübergabe den ausgewählten LVR-Kliniken obliegt, erfolgt das zukünftige Monitoring am jeweiligen Klinikstandort.

Wie schon aufgezeigt, liegen die Inbetriebnahmen der Anlagen erst relativ kurz zurück, so dass belastbare Betriebserfahrungen noch nicht umfassend vorliegen.

Um jedoch den Nutzen solcher Anlagen nachzuweisen, wird dies exemplarisch anhand der Energiedaten des LVR-Klinikums Düsseldorf dargestellt.

Seit Inbetriebnahme im Dezember 2019 wurden insgesamt 145,50 MWh (Stand 28.08.2021) über die Absorptionskältemaschinen an Kühlleistung produziert. Während der diesjährigen ersten „echten“ Betriebsphase – da das Haus 26 erst im Juni 2021 vom LVR-Klinikum genutzt wurde - musste festgestellt werden, dass noch Anpassungsbedarf an den eingestellten Parametern bestand. Dies ist aber bei den ersten Betriebsjahren die Regel, so dass hier von einem verminderten Anlagenwirkungsgrad gegenüber dem späteren optimierten Anlagenbetrieb auszugehen ist.

Mit den nun vorliegenden Daten kann festgestellt werden:

1. Die Absorptionskältemaschinen inkl. der zugehörigen weiteren technischen Anlagen haben trotz der noch andauernden Einregulierungsphase eine Kälteenergie von 145,50 MWh „produziert“ und damit die Häuser 26 und 23 versorgt;
2. Hierfür sind rd. 217 MWh Prozesswärme aus den BHKW-Anlagen benötigt worden;
3. Bedingt durch die Kälteerzeugung konnte die BHKW-Anlage im Klinikum um rd. 327 Stunden mehr Laufzeit generieren;
4. Hierdurch konnten 45,78 MWh elektrische Energie als Eigenstrom zusätzlich erzeugt werden;
5. Für die „produzierte“ Kälteenergie wären mit konventionellen Kältemaschinen rund 19.500 kg CO₂ freigesetzt worden.

Der Einsatz von Prozesswärme zur Kälteversorgung ist in den LVR-Kliniken ökonomisch und ökologisch sinnvoll, da diese bereits die hierfür notwendige Infrastruktur besitzen und auch einen dauerhaften „schwankungsarmen“ Energiebezug (Wärme- bzw. Kälteenergie in Verbindung mit dem eigenen Strombedarf) benötigen.

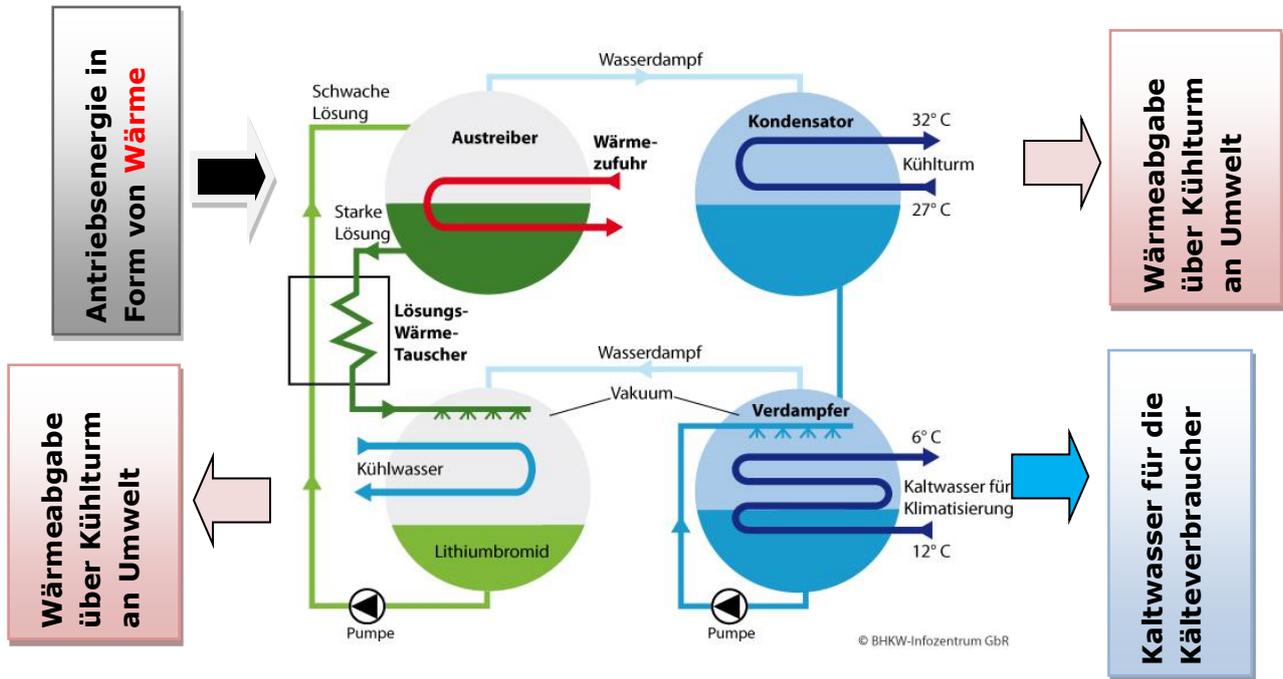
Ob und inwieweit sich die regulatorischen Bedingungen (steuer- und förderrechtlich) für den Einsatz von Prozesswärme aus BHKW-Anlagen verschlechtern oder verbessern, ist maßgeblich für den möglichen Einsatz in weiteren „kleineren“ LVR- Liegenschaften wie Schulen, Verwaltungen und Museen.

Diese Entwicklung wird die Verwaltung fortlaufend beobachten.

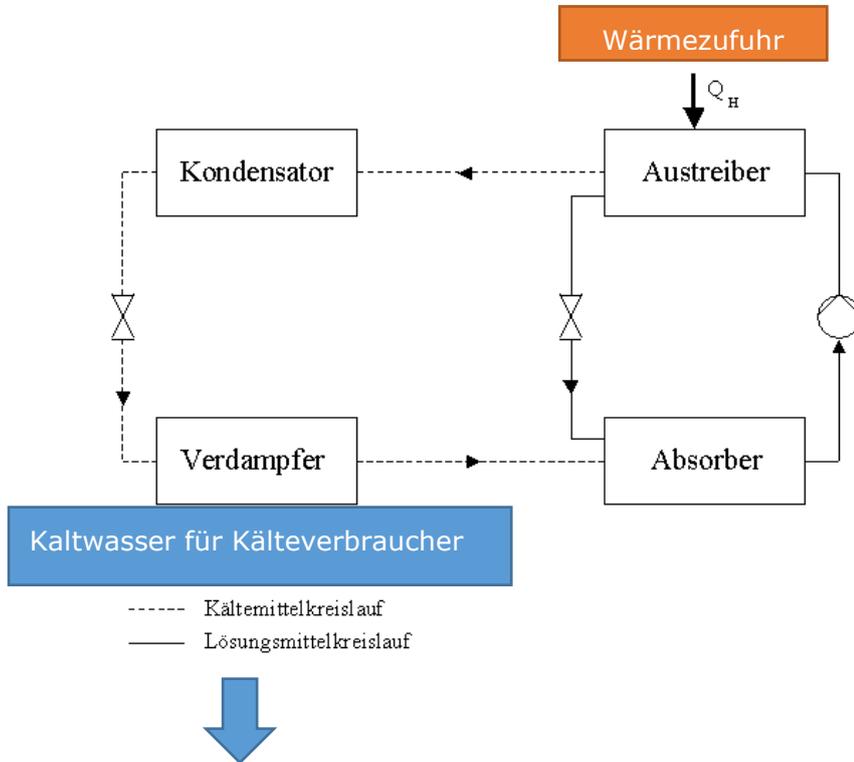
Im Auftrag

St ö l t i n g

Prozessschema einer Absorptionskältemaschine:



vereinfachtes Fließschema einer Absorptionskältemaschine



TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/6

öffentlich

Datum: 06.10.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln

Fragen/Begründung:

Mit Vorlage 14/2703 berichtete die Verwaltung 2018, inwiefern die in Vorlage 14/788 aus 2015 formulierten Maßnahmen zur Optimierung des regionalen Lebensmitteleinkaufs unter Einbeziehung von Bioprodukten der Region und „Fairtrade-Produkten“ in den LVR-Kliniken umgesetzt wurden. Zentrale Aussage der Vorlage 14/2703 war, dass die Bio-Quote im Durchschnitt über alle Kliniken ca. 10 % beträgt. Die gleiche Quote gab es bereits 2015. (siehe Vorlage 14/788).

Deshalb fragen wir nach weiteren drei Jahren:

1. Wie hoch ist die Bio-Quote bei Lebensmitteln aktuell im Durchschnitt über alle Kliniken? Und wie hoch ist jeweils dieser Anteil an den einzelnen Klinikstandorten?
2. Ist die Erhöhung der Bio-Quote bei Lebensmitteln weiterhin Ziel der LVR-Kliniken?
3. Nach der Umwelterklärung 2020 bezog die LWL-Klinik Münster 2019 fast ein Viertel ihrer Lebensmittel aus biologischer Produktion. Welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken zwischen 2018 und 2021 umgesetzt oder geprüft, um die Bio-Quote bei der Lebensmittelversorgung der Kliniken zu erhöhen?
4. In den obengenannten Vorlagen wird dargestellt, dass in einigen LWL-Kliniken (Münster, Lengerich) ein beträchtlicher Lebensmittelanteil bei regionalen Erzeugern eingekauft wird. In der Vorlage 14/788 wird der Anteil von regional erzeugten Produkten an der Lebensmittelbeschaffung durch die LVR-Kliniken mit knapp 19 % angegeben. Wie hoch ist aktuell dieser Anteil? Ist auch weiterhin die Steigerung des Einkaufs von regional erzeugten Lebensmitteln geplant? Welche Erfolge in den vergangenen drei Jahren konnten die LVR-Kliniken insgesamt hier erzielen? Und wie stellt sich dies verteilt auf die einzelnen LVR-Kliniken dar?

5. In welchen Segmenten des Lebensmitteleinkaufs werden „Fairtrade-Produkte“ bezogen? Wie hat sich der Anteil von „Fairtrade-Produkten“ in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken durchgeführt, um den Anteil dieser Produkte zu erhöhen?

6. In der Vorlage 14/788 wird beschrieben, dass die Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland aufgrund struktureller Unterschiede nicht in die Beschaffungsprogramme für Lebensmittel einbezogen wurden. Wurden in den vergangenen Jahren in diesen beiden Eigenbetrieben Maßnahmen ergriffen, um den Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten und „Fairtrade-Produkten“ an der Lebensmittelversorgung zu steigern?

Ralf Klemm

LVR-Klinik Viersen · Johannisstraße 70 · 41749 Viersen

Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland und des Umweltausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausausschüsse 1 – 4, des Gesundheitsausschusses, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland und des Umweltausschusses

nachrichtlich: Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.11.2021

855/13.01

Klinikvorstand

Kaufmännische Direktorin
Dorothee Enbergs

Frau Holthausen

Tel 02162 96-3501

Fax 02162 67759

Sabine.Holthausen@lvr.de

Beantwortung der Anfrage 15/6 „Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Klemm,

die Anfrage 15/6 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Bio-Quote bei Lebensmitteln aktuell im Durchschnitt über alle Kliniken? Und wie hoch ist jeweils dieser Anteil an den einzelnen Klinikstandorten?

Die Bio-Quote wird anteilig am Gesamtumsatz je Klinik erhoben und betrug in den ersten 6 Kalendermonaten des Jahres 2021 durchschnittlich 8,48%. Es werden überwiegend Milch und Milchprodukte, Käse, Nudeln, Reis, Kartoffeln und TK-Gemüse in Bio-Qualität eingekauft.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Klinikvorstand:
Dorothee Enbergs (Vorsitzende), Dr. Ralph Marggraf, Jörg Mielke
Besucheranschrift: Johannisstraße 70, 41749 Viersen-Süchteln
Telefon Vermittlung: 02162 9631, Internet: www.klinik-viersen.lvr.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE68 3705 0198 1933 3128 84, BIC: COLSDE33XXX
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/1289

Der Anteil in den einzelnen Einrichtungen betrug in der LVR-Klinik Bedburg-Hau 4,29%, in der LVR-Klinik Bonn 9,10%, in der LVR-Klinik Düren 9,91%, im LVR-Klinikum Düsseldorf 15,19%, in der LVR-Klinik Köln 6,72%, in der LVR-Klinik Langenfeld 8,22%, in der LVR-Klinik Mönchengladbach 6,79% und in der LVR-Klinik Viersen 6,60%.

2. Ist die Erhöhung der Bio-Quote bei Lebensmitteln weiterhin Ziel der LVR-Kliniken?

Die Erhöhung der Bio-Quote wird weiterhin angestrebt, ist aber aufgrund des Warenangebotes der Lieferanten und aus Kostengründen schwer umsetzbar. Die Quote bestimmt sich am Umsatzanteil, was bei Preissteigerungen konventioneller Warengruppen automatisch zu einer Erhöhung des Umsatzanteils von Bio-Produkten führt. Das heißt, es müssen noch mehr Bio-Produkte gekauft werden, um die Quote zu halten. Pandemie- und Inflationsbedingt steigen die Preise seit diesem Jahr deutlich an. Zudem erschweren Missernten durch den Klimawandel die Produktverfügbarkeit. Im Rahmen der letzten europaweiten Ausschreibung wurden in den Produktgruppen Frischfleisch, Wurstwaren, Mineralwasser, Obst, Gemüse und Schnittsalate sowie Backwaren zu den abgefragten Artikeln keine Bio-Produkte angeboten. An der Ausschreibung beteiligten sich ausschließlich Großhandelslieferanten, die sich auf die Belieferung von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung spezialisiert haben. Nach Aussage unseres Hauptlieferanten (Grundnahrungsmittel, Tiefkühlprodukte, Molkereiprodukte) ist der LVR fast der einzige Kunde, der gezielt nach Bio- und Fairtrade-Produkten, aber auch nach MSC-/ASC-Fischprodukten fragt.

3. Nach der Umwelterklärung 2020 bezog die LWL-Klinik Münster 2019 fast ein Viertel ihrer Lebensmittel aus biologischer Produktion. Welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken zwischen 2018 und 2021 umgesetzt oder geprüft, um die Bio-Quote bei der Lebensmittelversorgung der Kliniken zu erhöhen?

Die in der letzten EU-weiten Ausschreibung enthaltenen Vorgaben für Bio-Lebensmittel wurden auch für die neue Ausschreibung ab 1.12.2020 übernommen. Die Bieter wurden ausdrücklich aufgefordert, Bio-Lebensmittel anzubieten. Das Ergebnis war enttäuschend, wie unter Punkt 2 bereits beschrieben.

Bereits 2018 stellte sich heraus, dass eine deutliche Erhöhung der Bio-Quote eine nicht gegenfinanzierte erhebliche Steigerung der Rohkossätze zur Folge hätte.

Daher wurden zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigeren Lebensmittelbeschaffung bereits umgesetzt und neue werden in Angriff genommen.

Beibehalten wurde in der ab 1.12.2020 geltenden EU-weiten Ausschreibung der Bezug von Fischprodukten mit den Zertifikaten MSC, ASC und Dolphin-safe.

Fortgesetzt wurde die Öffnung des Loses Obst und Gemüse zum Bezug von frischen Kartoffeln, frischen Eiern, Äpfeln und Birnen sowie der Möglichkeit, ganzjährig saisonale Produkte wie z.B. Spargel und Erdbeeren ggfs. auch vor Ort bei regionalen Erzeugern einzukaufen.

Bei der Neu-Ausschreibung im Jahr 2020 wurde ein neues Wertungskriterium zu Aspekten der Nachhaltigkeit eingeführt. Die Bieter mussten Angaben machen zum Bezug von Ökostrom, zum eingesetzten Fuhrpark (Diesel-Elektro-Hybrid-Fahrzeuge) und ob sie ein Umwelt- oder Energiemanagement-System haben. Diese Angaben wurden bepunktet und sind als wesentliches Qualitäts- und Bewertungskriterium mit 10% in die Angebotswertung eingeflossen.

Ein Projekt der Küchenleitungen zur Modernisierung des Rahmenspeisenplans und Anpassung von Rezepturen wurde abgeschlossen und soll ab 2022 umgesetzt werden.

Leider hat der Gesetzgeber bis heute keine verbindlichen Regeln für ein Tierwohllabel zur artgerechten Tierhaltung erlassen, so dass es bei konventionellen Fleischprodukten auf die freiwillige Selbstverpflichtung der Produzenten und Lieferanten ankommt. Unser Fleisch- und Wurstlieferant kann zumindest für das von ihm gelieferte Schweinefleisch und die daraus hergestellten Wurstprodukte die genaue Herkunft und Aufzucht von einem Hof im Münsterland belegen.

Ebenso gibt es Überlegungen, den Einsatz von nicht zertifiziertem Palmöl zu prüfen und Ersatzprodukte zu finden.

4. In den obengenannten Vorlagen wird dargestellt, dass in einigen LWL-Kliniken (Münster, Lengerich) ein beträchtlicher Lebensmittelanteil bei regionalen Erzeugern eingekauft wird. In der Vorlage 14/788 wird der Anteil von regional erzeugten Produkten an der Lebensmittelbeschaffung durch die LVR-Kliniken mit knapp 19 % angegeben. Wie hoch ist aktuell dieser Anteil? Ist auch weiterhin die Steigerung des Einkaufs von regional erzeugten Lebensmitteln geplant? Welche Erfolge in den vergangenen drei Jahren konnten die LVR-Kliniken insgesamt hier erzielen? Und wie stellt sich dies verteilt auf die einzelnen LVR-Kliniken dar?

Der Begriff „regional“ oder „Region“ ist nicht geschützt und somit ist nicht eindeutig festgelegt, was mit regional gemeint ist. Bei den Betrachtungen der Vergangenheit

wurde mit regional der Bezugsraum NRW oder kleiner angenommen. Hier sind die Zahlen in etwa gleichgeblieben.

Betrachtet man „regional“ unter dem Aspekt „kurze Wege“, betrug der Anteil an Lebensmitteln, die von Lieferanten aus dem jeweiligen Klinik-Standort stammen rund 3,00%.

Im Rahmen des Kochprozesses „Cook & Chill“, mit dem 3 größere Kliniken versorgt werden, sind dem Bezug von regionalen Produkten Grenzen gesetzt. Für die Verarbeitung von Frischware, die regional eingekauft werden würde, sind im vorbereitenden Kochprozess Arbeitsschritte notwendig, die sowohl personell als auch maschinell eine andere Ausstattung benötigen. Der hohe Automatisierungsgrad führt zu einem großen Bedarf entsprechend vorbereiteter Rohware von zumeist globaler Herkunft. Viele regionale Anbieter haben insbesondere seit Beginn der Pandemie kein Interesse daran, die Kliniken mit wenigen ausgewählten Produkten zu beliefern. Sie vermarkten Ihre Erzeugnisse lieber über Hofläden und Märkte an Endverbraucher. Wir treten hier teilweise als Bittsteller auf.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Ausweitung des Bezugs regionaler erzeugter Lebensmittel mit den bestehenden Produktionsstrukturen nicht zu erwarten.

5. In welchen Segmenten des Lebensmitteleinkaufs werden „Fairtrade-Produkte“ bezogen? Wie hat sich der Anteil von „Fairtrade-Produkten“ in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken durchgeführt, um den Anteil dieser Produkte zu erhöhen?

In allen Losen der europaweiten Lebensmittelausschreibung 2020 wurden explizit Fairtrade-Produkte abgefragt. Fair-Trade Produkte wurden lediglich im Los Kaffee angeboten und in den Rahmenvertrag aufgenommen. Die Einrichtungen haben die freie Wahl, welche der gelisteten Kaffeeprodukte sie bestellen. Der Preisunterschied zu konventionell produziertem Kaffee beträgt 81,7 %.

Die saisonalen Schokoladenprodukte zu Weihnachten und Ostern werden vor allem von den kleineren Herstellern vermehrt mit Anteilen an zertifiziertem Kakao hergestellt und von allen Einrichtungen abgerufen.

Alle anderen Bieter haben keine Fairtrade-Produkte angeboten, obwohl diese ausdrücklich abgefragt waren und als wesentliches Qualitäts- und Bewertungskriterium mit 10% in die Angebotswertung eingeflossen sind.

6. In der Vorlage 14/788 wird beschrieben, dass die Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland aufgrund struktureller Unterschiede nicht in die Beschaffungsprogramme für Lebensmittel einbezogen wurden. Wurden in den vergangenen Jahren in diesen beiden Eigenbetrieben Maßnahmen ergriffen, um den Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten und „Fairtrade-Produkten“ an der Lebensmittelversorgung zu steigern?

Hierzu ist durch das CC Lebensmittel keine Aussage möglich, da keine Zuständigkeit besteht. Das CC Lebensmittel versorgt mit seinen Rahmenverträgen alle selbst kochenden Einrichtungen des LVR mit Großverbrauchermengen. Die Struktur der Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland lässt eine Belieferung mit Großverbrauchermengen nicht zu.

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

TOP 10 Verschiedenes